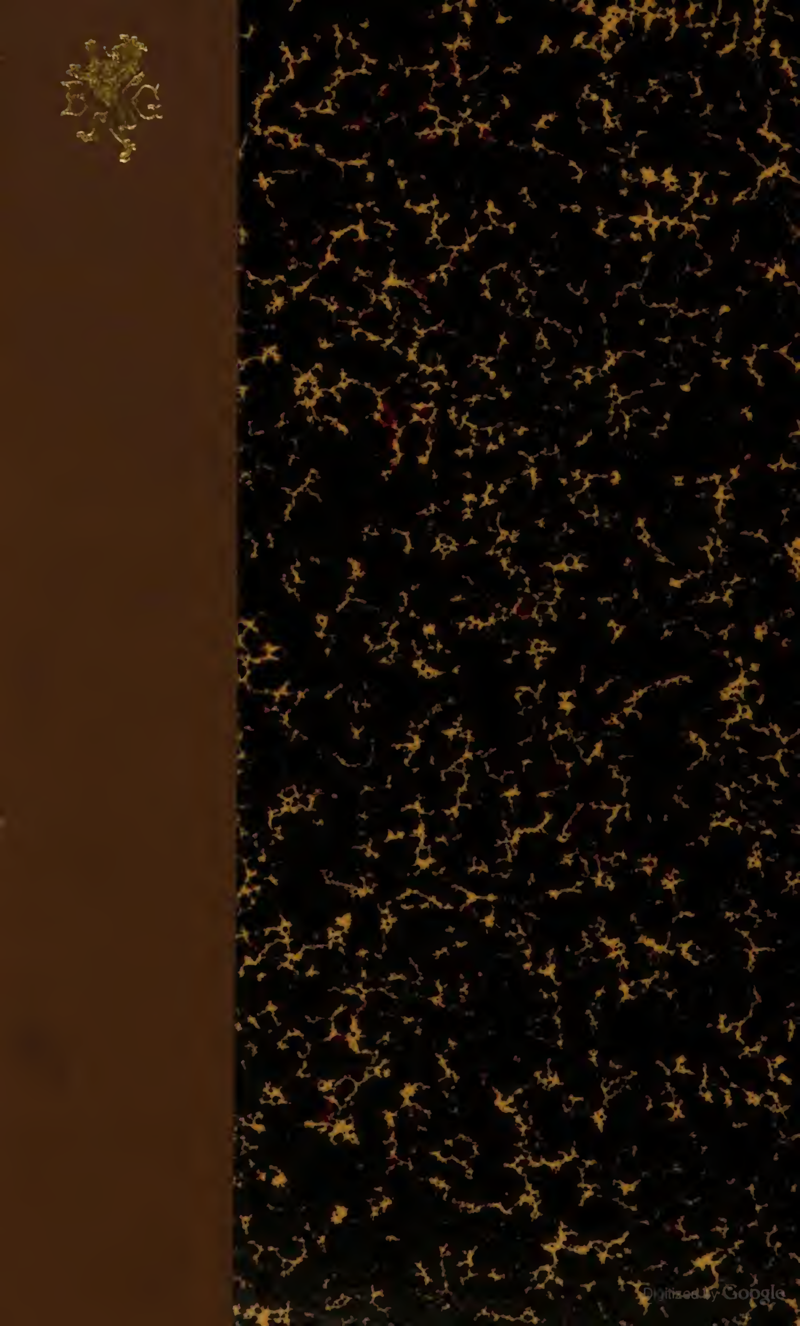


DIE ENTSTEHUNG

DES

HERZOGTHUMS LOTHRINGEN

VON

Dr. KARL WITTICH.



GÖTTINGEN.

VANDENHOECK UND RUPRECHT'S VERLAG.

1862.



Deutschland allein bestand durchweg und ebenmässig aus Stämmen. Ihre eigenthümliche Grundlage innerhalb der Gemeinschaft des Reichs bildete Einheit des Blutes, Gleichheit des Dialekts wie des Rechtes, der Sitte und Gewohnheit, der ganzen geschichtlichen Entwicklung. Anders in Frankreich. Mehr zufällige und äusserliche Verhältnisse, oft persönliche, dynastische Zwecke bestimmten hier, wo mehrere Nationalitäten — nicht überall in demselben Masse — sich gemischt hatten, die Bildung von Territorien, die selten in sich durchaus gleichartig, verschieden an Umfang wie an Bedeutung, lange Zeit von einander streng, wohl feindlich gesondert waren. Die klare Auseinandersetzung fehlt.

Lothringen, das Land zwischen Deutschland und Frankreich, scheint seinem ganzen Charakter nach mehr dem als jenem anzugehören. Wenn es dennoch bloss vorübergehend im politischen Zusammenhang mit dem westfränkischen Reiche stand, wenn es schon vorher dem ostfränkischen eingeordnet, schnell von den Königen desselben zurückgefordert, völlig wiedergewonnen, nun behauptet wurde, so sollte es, als deutsches Land angesehen, dann auch in gleicher Weise neben den Stämmen aufgeführt werden. Dies trotz dem dauernden Mangel der natürlichsten Bedingungen. Allerdings in seinen Hauptbestandtheilen zeigt Lothringen wenn nicht volle Einheit mindestens eine nahe Verwandtschaft der ursprünglichen, der eigentlichen Abstammung; aber nicht blosse Dialekte, die Sprachen selbst gingen hier auseinander; es galten mehrere Rechte [1]), und wie die Gewohnhei-

---

1) Bezeichnend dafür ist die Schenkungsurkunde bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I. N. 65: secundum legem ripuariam et salicam nec non secundum euua fresonum —

ten dieser mochten auch andere einen mannigfaltigen Charakter tragen. Von gemeinsamer Erinnerung, wenigstens was die frühere Vergangenheit betrifft, konnte kaum die Rede sein.

Dennoch, die letztere ist in den Stürmen der karolingischen Zeit gleichsam nachgeholt worden. Historisch, in dem Schwanken gerade zwischen Deutschland und Frankreich, erwuchs hier ein Ganzes, das bei allen inneren Gegensätzen seine eigenthümliche Bedeutung hat. Zwar diese Gegensätze blieben stärker, schnell wieder erlag es ihnen.

Wohl sollte die Einheit der Stämme sich ebenfalls lösen, allmählich, im Gang der Geschichte. Es war doch noch ein Höheres, das jeden einzelnen zusammengehalten, seinem Sondergefühle erst den vollkommenen Ausdruck gegeben hatte. Das Herzogthum in seiner ursprünglichen Kraft, wie es unmittelbar verwachsen mit dem Stamm während des tiefen Zerfalls des Reiches, im Ausgang des neunten, im Beginn des zehnten Jahrhunderts überall entstand und hergestellt ward, verhinderte nicht nur die Zerrüttung des Stammes selbst, sondern mit innerer Nothwendigkeit, mit sittlicher Berechtigung stellte es diesen nur um so zäher und selbständiger dar. Die Könige boten gegen die von allen Seiten andringenden, äusseren wie inneren Feinde keinen nachhaltigen Schirm mehr; die Zugehörigen standen für sich ein, allein im beständigen Aufbieten aller eigenen Kräfte fanden sie Abwehr und Schutz. Einer indess musste sie führen; ein Mann, der an Ansehen, Adel, Reichthum, Tüchtigkeit die Stammgenossen gleichmässig überragte, strebte aus freien Stükken, doch wohl durch seine Anhängerschaft ermuthigt [1]), diese gesammten Kräfte zusammenzufassen, ihr Mittelpunkt, damit ihre Stütze zu werden. Bei den steten Unruhen fand so der Ehrgeiz ein weites Feld des Ruhmes; nur war es nicht zu verhindern, dass in dem Bestreben der erste zu sein, einer dem anderen begegnete, beide sich wechselseitig hemmten; lange mochte es dauern, ehe hier ein Sieg endgültig entschied, bis der Sieger die allgemeine Geltung erlangte.

---

1) S. Annales Alamannici 915; vgl. wenigstens Widukindi res gestae Saxonicae I. c. 21. — Eine freilich viel weitergehende Bedeutung haben Flodoardi annales 920 und Liudprandi Antapodosis II. c. 21, vgl. dagegen c. 23.

Dann aber hatte er die ungetheilte Hingebung seines Stammes; an ihn zunächst schlossen sich die Zusammengehörigen an; und schon deshalb musste seine Stellung einen gewissen Grad der Selbständigkeit bezeichnen: im wahren Sinne volksthümlich, war er ihr Herzog, nicht sowohl von obenher eingesetzt, wie von innen heraus geworden. Schwerlich auch hätten als blosse Königsbeamten die Herzoge ihre Aufgabe, Führung im Kriege, Wahrung des Rechts, Herstellung des Friedens erfüllen können. Die karolingischen Herrscher mochten es selbst einsehen, denn auch nicht eigentlich gegen ihren Willen entwickelten sich die deutschen Herzogthümer. Und zugleich ist festzuhalten, dass keines derselben sich durchaus unabhängig hinzustellen dachte; wie immer die traurige Lage des kaum gebildeten Reiches war, ein innerer Trieb hielt es fortan zusammen, die Herzoge anerkannten ein Oberhaupt, den König. Mehr nur in der Vorstellung, dem Namen nach durfte er vielleicht gelten — eben sie boten den thatkräftigen Ersatz.

Lothringen, im Beginn von den deutschen Ländern so verschieden, hat, wie ich glaube, mit ihnen die nämliche Entwicklung. Kein natürlicher Stamm, dennoch sein Sondergefühl ausbildend, ihm genügend, wurde es ein Herzogthum, ihnen in jedem Fall ähnlicher als den französischen Herrschaften, den meist willkührlich behandelten Kronlehen. Denn gleichfalls aus sich heraus, im Kampf gegen das Fremdartige, das stets von Neuem hier sich einzumischen sucht, im engeren Aneinanderschliessen seiner Kräfte ist dasselbe erwachsen. Man wird seine Berechtigung nicht leugnen können.

Immer ist denn auch dies Herzogthum im Zusammenhang mit denen der Stämme betrachtet worden. Freilich wie nur jenes Wesentliche das Allgemeine ist, wie zur endlichen Ausbildung überall besondere Umstände zusammenwirkten, so verdient jedes einzeln für sich erforscht zu werden.

Nach Leibnitz [1]), der ausschliesslich die Herzoge von den erblich gewordenen Missi, nach Stenzel [2]), der nicht min-

---

1) Leibnitii Meditationes historicae de initiis ducatus in Pistorius Amoenitates Historico-juridicae, Thl. 7. u. 8., besonders S. 3021 ff., und Leibnitii Annales imperii II. S. 253.

2) Stenzel de ducum Germanorum post tempora Caroli magni origine

der einseitig sie aus den Markgrafen herleitet, hat erst Waitz [1]) die Nothwendigkeit, die Provinzen Deutschlands zu unterscheiden scharf hervorgehoben; er legt hierauf den bestimmten Nachdruck, wie „an verschiedenen Orten man auf verschiedene Weise und von verschiedenen Grundlagen aus zu demselben Ziele" gelangte; dabei verhielt er sich jedoch, wie es in der betreffenden Aufgabe lag, mehr andeutend als dass er eine „Alles erschöpfende Untersuchung" angestellt hätte.

Dönniges [2]), der dann die einzelnen Dukate eingehender besprach, bringt wohl ein reicheres Material herbei, zwar ohne dasselbe im Grunde schon verarbeitet zu haben und auch nicht immer, wie mir scheint, als selbständiger Forscher.

Das entschiedene Verdienst, aus den hauptsächlichen Nachrichten ein zusammenhängendes und anschauliches Bild von der Entstehung der Herzogthümer gegeben zu haben, ist Giesebrecht [3]) nicht abzusprechen. Allein auf einem so schwierigen Gebiete will doch wohl Alles, auch das Geringere einmal zu Rathe gezogen werden; hier eben kommt es auf die möglichst vollständige Einzeluntersuchung an; eine an sich unbedeutend scheinende, daher leicht übersehene Nachricht kann in Verbindung mit anderen das grösste Gewicht haben.

Gerade von den Anfängen des Herzogthums Lothringen, auf deren Darstellung ich mich beschränke, gesteht Giesebrecht, dass sie noch vielfacher Aufklärung bedürfen. Freilich nicht jene seltsamen, oft verworrenen Verhältnisse allein, auch mehr als sonst die Mangelhaftigkeit, ja der scheinbare Widerspruch unserer Quellen selber erschweren die Aufgabe. Ein völlig sicheres und befriedigendes Resultat wird unmöglich bleiben.

— seine Ansicht sogar für Schwaben: de marchionum — origine S. 24, 25. — Im Wesentlichen der gleichen Ansicht ist Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, Thl. II. (in der 4. und 5. Aufl.) S. 47.

1) Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs, I. 1. S. 125 ff.

2) Dönniges, das deutsche Staatsrecht, besonders S. 295 ff. — Ich komme in späteren Anmerkungen darauf zurück.

3) Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit. Bd. II. Aufl. 2. S. 179 ff.

I.

Rein dynastischen Interessen verdankte das Königthum Lothars seine Entstehung.

Sein Vater, der Kaiser Lothar, durch die Uebermacht der verbündeten Brüder besiegt, hatte sein Bestreben, die Einheit des fränkischen Reichs unter der eigenen Oberhoheit aufrecht zu erhalten, nicht durchzuführen vermocht, sich mit Italien und einem Streifen Landes, in der Mitte gelegen zwischen Deutschland und Frankreich, ausgedehnt von der Nordsee bis zum Mittelmeere begnügen müssen. Nach ziemlich gleichem Maasse war im Verduner Vertrag getheilt worden [1]), aber während Lothar gleichsam neben einander die bis dahin historisch bedeutendsten Gebiete, das Land der Römer, die Heimathssitze, den Mittelpunkt der fränkischen Herrschaft empfing, ohne dass hier in nationaler, geographischer oder politischer Hinsicht ein innerer und Dauer verheissender Zusammenhang geherrscht hätte [2]): erhielten Ludwig und Karl wirkliche, in sich abgeschlossene, auf natürlicher Grundlage beruhende Reiche, die als solche eine lebensvolle Zukunft versprachen. Noch war freilich dem älteren Lothar durch seine Kaiserwürde immer ein gewisses wenn selbst geringes Uebergewicht zu Theil; noch hielten die Enkel Karls enger zusammen, sie fühlten sich als Glieder Eines, des zur Weltherrschaft berufenen Stammes.

Als aber jetzt, mit Abgang dieses Kaisers sein Reich nach alter fränkischer Sitte unter den Söhnen getheilt ward, als sich die Kaiserwürde selbst auf Italien völlig beschränkte, und zugleich aus jener benachbarten Ländermasse allein zwei unab-

---

1) So heisst es ausdrücklich Annales Xantenses 843 — aeque tripertirent regnum Francorum.

2) Siehe zwar grade in Bezug auf Lothringen Dönniges S. 348. — Jedoch die Art der Zusammensetzung, auf die es allein ankommt, bleibt willkührlich. S. unten.

hängige Reiche hervorgingen, da löste jeder übrige Zusammenhang sich mehr und mehr; jetzt herrschten fünf Karolinger, keiner mit anerkanntem Vorrang. Die Söhne Lothars, unter sich selber uneins, unzufrieden, vergrösserungslustig [1]), fanden schnell in ihren Oheimen stärkere und gefährlichere Gegner. Vor allen inmitten beider war die Stellung Lothars des jüngeren von vornherein eine eigenthümliche unsichere. Wie seines Vaters Reich überhaupt, so erscheint nun grade seines aus den mannigfaltigsten Theilen in lockerer Weise zusammengesetzt. Mit den fränkischen Ländern, salischen, ripuarischen, moselländischen, die drei Zweige also des einen grossen Volks repräsentirend, die freilich hier bald nur als zwei Provinzen galten, Ripuarien auf den salischen Theil ausgedehnt und Mosellanien, damit umfasste es Friesland, Elsass, die grössere Hälfte von Burgund. So bestand es, während Ludwigs Reich ausschliesslich deutsche, Karls völlig romanische Elemente enthielt, zugleich aus beiden, wenn auch überwiegend aus den ersteren — aber unvermischt lagen sie neben einander; so zeigte es, ohne jeden Grund einer umfassenden Volksthümlichkeit, überall Verschiedenheit, in Sprache wie in Denkart; ein schmales Grenzland zwischen zwei weit ausgedehnteren Reichen musste es, wo der innere Zusammenhang fehlte, den Einflüssen und Angriffen beider gleich ausgesetzt sein. Dazu weder im Osten noch im Westen durch Gebirge oder Ströme sicher abgeschieden und geschützt, durfte es doch nur ungenau als das Reich zwischen Rhein und Maas bezeichnet werden [2]). Geringere Strecken bildete der Rhein die Grenze, dazwischen verliess er es durchaus, dann wieder bis zu seiner Mündung floss er völlig innerhalb desselben. Die Maas war beinahe ihrem ganzen Laufe nach ein rein lotharingischer Strom; nur einen kleinen Theil dieser durchschnitt Francien. Weit offener noch und unbestimmter blieb für lange Zeit die südliche Grenze. Im Norden trachtete das Meer die Ufer beständig zu vernichten; und grade hier war es

1) Prudentii Trecensis Annales 856.

2) Z. B. Widukind I. c. 28: Inter Masam vero fluvium et Renum Lothario regnum cessit. Doch heisst es auch „das Land zwischen Mosel und Rhein", z. B. Ann. Sangallenses majores 978.

am wenigsten gesichert, von hier aus drohten bereits schlimmere Gefahren.

Vereinzelt stehend und doch wieder nirgends abgeschlossen, ging diesem Reiche zugleich mit der nöthigen Selbständigkeit von Anfang an die eigentlich politische Kraft und Bedeutung ab. In sich freilich trug es herrliche Blüthen längst gepflegter Kultur; zwei Erzbisthümer, mit die ehrwürdigsten und berühmtesten, viele Bisthümer und Abteien, Königspfalzen und Kastelle, die meisten doch aus Römerkolonieen hervorgegangen, bezeugten den Ruhm dieses durch die Natur reich gesegneten Bodens, der mehr als andere damals noch die Pflanzstätte hoher Bildung war.

Aber indess die treibende Kraft zur Weiterentwicklung, zur wirklich dauernden Entfaltung geistiger wie äusserer Macht in so friedlosen Zeiten schon an sich bedroht und gehemmt war: sind es vielleicht die inneren Vorzüge zumeist oder zunächst, die Lothars Reiche Gefahr brachten. Die karolingische Ländergier, das gegenseitige Sichstreitigmachen ihrer Gebiete, so charakteristisch es ist für ihren Hochmuth wie für ihre Schwäche, war hierhin doch vor Allem gerichtet; hier findet es einen Grund der Erklärung; jeder der Könige, von der einstigen Grösse seines Volks und Geschlechtes erfüllt, sehnte sich nach der ursprünglichen Heimath, nach den Stammsitzen Karls des Grossen, wünschte sie für sich zu besitzen. Die Folgezeit lässt ihr hastiges Verlangen — die Ursache erbitterter Kämpfe — stets neu hervortreten.

Die bisherigen Begegnungen auf diesem Boden, der ja wie seiner Bedeutung so nicht minder der ganzen Lage nach dazu einlud, waren freilich noch friedfertigerer Natur gewesen.

Aber dennoch, wie der jüngere Lothar sich bald dem einen, bald dem anderen der Brüder seines Vaters zuneigt und — mehr als dieser — mit jedem einzeln Zusammenkünfte und Verträge feiert [1]): das bezeugt schon das Mistrauen, das er gegen beide hatte [2]). Er selber zwar verstand am wenigsten, das

1) Böhmer, Regesta Karolorum S. 67 ff.

2) Hierfür bezeichnend Ann. Fuldenses 858, Prudentii Trec. ann. 860, Hincmari Rem. ann. 867 u. 868 (suspectum habens Carolum ad Hludowicum se iterum contulit).

königliche Ansehen zu behaupten. Seine Ehehändel sind bekannt [1]), sie führten zu den traurigsten Folgen — für ihn, für sein Reich. Der Papst bannte die Bischöfe, die leichtsinnig und bethört [2]) seinen frevlerischen Wünschen nachgegeben; ihm selber ward die gleiche Strafe gedroht, er ward geschmäht, seine Herrschaft herabgesetzt [3]). Dazu kamen in Folge der Zerwürfnisse innere Kämpfe [4]); von aussen drangen, dieselben klug benützend, die Normannen ein; ungehindert plünderten sie Kastelle und Klöster [5]); zeither kehrten sie fast Jahr für Jahr wieder. Schon damals hatten als Beneficien Gebietsabtretungen im nördlichen Friesland vor ihnen Frieden geben sollen [6]) — freilich vergebens. Nicht minder theuer scheint jetzt Lothar jene unstäten Bündnisse mit den eigenen Oheimen erkauft zu haben [7]) — und gerade zur Zeit der ärgsten Wirren wechselten sie am häufigsten.

Wie trotzdem für ihn die Interessen des Landes vor dem einen Wunsche, der dauernden Ehe mit seinem Kebsweib [8]) weit zurücktraten, so kümmerte es auch in der Stunde der Gefahr ihn wenig; er verliess es vielmehr, um in Rom seine trügerische Absicht durchzuführen. Sie misglückte wie früher [9]), auf der Rückkehr, noch fern von seiner Heimath starb er plötzlich [10]).

Und jetzt sollte mehr als andere dieses Reich, das — charakteristisch genug für Entstehung und Beschaffenheit — von Lothar den Namen empfing [11]) und dem Kerne nach lange

---

1) Alle gleichzeitigen Annalisten handeln davon.

2) Reginonis chron. 864.

3) Ann. Fuldenses p. III. 863 (im Schreiben des Papstes Nikolaus): Hlutharius rex, si tamen rex veraciter dici possit.... cf. Hincmar. ann. 865.

4) Reginon. chron. 865.

5) Hincmar. Rem. ann. 863, 864; ann. Xantenses 866. — chron. Normannorum 864.

6) Ann. Fuldenses 850 u. 857, ann. Bertin. 850.

7) Prudentii Trecens. ann. 860, Hincmar. Rem. ann. 866.

8) Reginon. chron. 869.

9) Ann. Fuld. 869: infecto negotio propter quod Romam venerat.

10) Ebendaselbst, Hincmar. ann. und Regin. chron. 869.

11) nicht aber von seinem Vater, dem Kaiser Lothar. Die ann. Fuldens. haben zwar ganz allgemein bereits 850: loca regni Hlotharii. (vgl. auch Regin. 842.) — Urkunden und Chroniken beziehen sich meist

behielt [1]), als ein herrenloses Gut in seiner Mannigfaltigkeit zerrissen, wie ein Spielball von fremden Machthabern behandelt werden. Es trat ein, was wir nur eben angedeutet.

Zunächst bemächtigte sich in grosser Hast Karl der Kahle Lothringens, die Geistlichkeit war für ihn, ein Theil des Adels huldigte ihm [2]) — ein anderer, und der grössere, wie es heisst, wandte bald sich König Ludwig dem Deutschen zu [3]). Indess hielt wieder Lothars älterer Bruder, Kaiser Ludwig, sich für den eigentlich berechtigten Erben; aber wiederholte Sendungen aus Italien blieben trotz der ausdrücklichen Unterstützung des Papstes erfolglos; er war zu schwach und zu entfernt, um seine Ansprüche durchzusetzen [4]).

Ohne jede Rücksicht auf ihn kam nach einigen Streitigkeiten und Verhandlungen zwischen Ludwig und Karl ein Vergleich zu Stande, der den berühmten Mersener Vertrag (vom 8. Aug. 870) zur Folge hatte [5]). Das Reich wurde getheilt. Auch hier liess man keinen Fluss, kein Gebirge vorwiegend die Grenze bilden; aber doch zwischen Deutschland und Frankreich ward eine Scheide gezogen, die auf bestimmteren Grundlagen, auf Sonderung der Sprachen zu beruhen schien. Kein fremdes für sich bestehendes Reich drängte sich wie ein Keil mehr in ihre Mitte, und in der That, von Lothringen hätte schon nicht mehr die Rede zu sein brauchen. Gewalt, das lässt sich nicht leugnen, vernichtete es — vom nationalen Standpunkt war die Vernichtung zu rechtfertigen.

---

ausdrücklich auf den jüngeren Lothar, so — nach dessen Tode — Hincmar. 869: regnum quod Lotharii fuerat — regnum quondam regis Lotharii; 870: de regno Lotharii nepotis — 879: de regno Lotharii junioris — etc.

1) Das spätere Lothringen bildete schon damals den Kern; s. Lothars Regesten — Ann. Xant. 861: Et Lotharius rex Ripuariorum, 870: rex Ripuariae. Hier wird aber Ripuarien in diesem weiteren Sinne gefasst, vgl. 869: Ipse enim Ripuariam, Burgundiam atque Provintiam possedit. Man halte das dem Chronisten zu Gute, der selbst ein Ripuarier war. — Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme S. 344.

2) Ann. Fuldens. u. Hincmar. ann. 869; vgl. Regin. chron. 869; ann. Xantens. 871.

3) Ann. Fuldens. 870: ibique plurimos de optimatibus Hlotharii diu illum operientes —

4) Hincmar. ann. 870.

5) Ausführlich bei Hincmar.

Doch allzubald sollte jene Grenze durch neue Gewalt verletzt, dann völlig beseitigt werden, Lothringen als für sich bestehend nicht aufhören.

Schon als König Ludwig starb, suchte ohne Weiteres der habgierige Karl dessen Söhnen die deutsche Hälfte von Lothars Reich streitig zu machen, freilich mehr als das, auch in andern Theilen strebte er seine Herrschaft, mindestens bis zum Rhein hin auszudehnen [1]). Seinen kühnen Plänen glichen die Thaten nicht; wie er, unfähig dem eigenen Reiche gegen die auch dort längst eingedrungenen Normannen Schutz zu bieten, wie er stets feige zurückweichend, wo es männliche That und rechte Entscheidung galt, nur durch List, durch Ueberraschung und Zuvorkommen, durch plötzliche Drohungen und Versprechen Erfolge zu erringen wusste [2]), so dachte er auch hier zum Ziele zu gelangen. Jedoch der jüngere Ludwig hatte Acht, rüstete schnell, seiner Tapferkeit erlag der unwürdige Oheim; wenig später starb dieser bereits.

Gleich schien sich das Verhältniss umzukehren. Karls schwächlicher, überall nachgiebiger Sohn fürchtete die Rache des Vetters wegen des vom Vater ihm „geschehenen Unrechts," er wünschte Frieden und suchte deswegen sich zu entschuldigen. Ludwig verzieh damals wie es heisst [3]), beide Könige kamen in Freundschaft zusammen, um jene Theilung noch einmal zu bestätigen — aber auch Ludwig der Stammler lebte nicht lange.

Und jetzt übte der deutsche König rücksichtslos die gefürchtete Vergeltung; nicht allein von Lothars, von Karls ganzem Reiche wollte er Besitz nehmen. Er kam — und wiederum von Einzelnen ausdrücklich geladen — dennoch verfuhr er nicht ohne Gewalt [4]); schnell überschritt er die Maas; die jungen kaum als ebenbürtig geltenden Söhne des Stammlers [5]) vermochten nicht ihm thatkräftigen Widerstand zu leisten, im eigenen Lande bedroht, zogen sie friedliches Unterhandeln mit ihm vor, sie wollten dass

1) Ann. Fuldens. u. Ann. Vedastini 876. Regino 876: nimia ut aiunt exultatione perfusus —

2) über ihn namentlich die Ann. Fuldens. 876: est enim lepore timidior — cujus minae facillime sedatae sunt —

3) Ann. Fuldens 877 — rex audivit et absolvit.

4) Ann. Fuldens. 879.

5) Reginon. chron. 879.

er als Verbündeter von ihnen gehe [1]). Ludwig begnügte sich denn auch mit Lothars Reich, im vollen Umfang [2]) traten die französischen Könige ihren vom Grossvater und Vater ererbten Theil an denselben ab, dann schien der Friede erneuert. Lothringen aber, dies streitige, von der Gewalt bedrängte, in der Noth verlassene Stammland Karls war und blieb geraume Zeit unter deutscher Herrschaft.

Noch einmal freilich vereinte wenige Jahre später, da ausser einem unmündigen Kinde in Frankreich, dem jüngsten Sohne des Stammlers, alle rechtmässigen Thronerben schnell nach einander hinschwanden, Karl der Dicke der Bruder dieses jüngeren Ludwig die Weltherrschaft in seiner schwachen Hand. Der gefährliche Kampf, den West- und Ost-Reich so lange um die Grenze geführt hatten, schien jezt völlig geendet. Trotz dem, für unser Land kann diese Zeit vielleicht als die furchtbarste, folgenschwerste gelten. Alte Sünden rächten sich gleichsam.

Lothar der König hatte keine ebenbürtigen Kinder hinterlassen, doch einen Sohn von seiner Buhlerinn [3]). Als Bastard geltend, war Hugo von vornherein zurückgesetzt. Kaum wird seiner in früherer Zeit gedacht. Der Vater hatte ihn vor der Abreise nach Italien mit dem Elsass beliehen und da er dies in seiner Noth bereits dem König Ludwig abtrat [4]), ihn zugleich der Hoheit, dem Schutze des Oheims empfohlen [5]). Dann aber verschwindet Hugo; erst spät erhalten wir neue Kunde, gleich

1) ebendas. quippe ut foederatus ab eis recederet Hludowicus —

2) Annales Fuldens. 880: totumque regnum Hlutharii; Regin. 879: portionem regni Hlotharii, quam avus paterque tenuerat, ex integro illi concesserunt.

3) Ann. Fuldens. 879: Hugo, Hlutharii ex Walrada filius — etc.

4) Prudent. Trec. ann. 860. — Hludowico regi Germaniae sociatur, atque ob eamdem societatem partem regni sui, id est Helizatiam, tradit.

5) Hincm. Rem. ann. 867: — Hugoni ducatum Elizatium donat, eumque Hludowico commendat. Doch darf Leo (Von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter) für seine bekannte Ansicht, nach der Nachkommen der Karolinger durch Schenkungen zuerst „Herzoge im neueren Sinne des Worts" waren, schwerlich hier ein Beispiel, zumal das früheste (S. 6) finden. Seine Interpretation „mit — dem Elsass, als einem Herzogthum beschenkt" (S. 20) ist irrig. Vielmehr ist die Bezeichnung ducatus Helisatiae, mit pagus Hel. wechselnd, die alte von früher beibehaltene, s. Prudent. Trec. ann. 839.

seiner Mutter war er mit einigen Genossen in den Bann gethan [1]; er meinte dennoch ein sicheres Anrecht auf des Vaters ganzes Reich als sein Erbe zu haben [2]). Da kaum noch der jüngere Ludwig Gesammt-Lothringen wiedergewonnen, schien er, ein Feind aus dessen eigener Mitte hervorgegangen, ihm es wiederholt abstreiten zu wollen. Noch bezwang indess der König den Usurpator [3]), er suchte ihn abzufinden, da er mit Abteien und Grafschaften ihn belehnte [4]); aber Hugo brach die eben geschworene Treue; Ludwig verfolgte ihn und zwang ihn nach Burgund zu fliehen [5]). Jetzt unter Karl kehrte der ungestüme friedlose Mann zurück [6]).

Karl irrte sich, wenn er gleichfalls durch freigebige Verleihung den Sohn Lothars zu beschwichigen meinte [7]). Eine Schaar Gleichgesinnter, Anhänger von Zwist und Streit, hatte denselben herbeigeholt, sie liess ihn von Neuem auf Erwerb des väterlichen Reiches hoffen. „Wer Friede und Gerechtigkeit abgeschworen strömte zu ihm"; so unterwarf sich in Kurzem eine Unzahl Raubbegieriger seiner Herrschaft [8]).

Aber nicht genug der innern Widersacher. Auch hier wurden die Zeichen begangener Schuld deutlich. Hugo verband sich mit den Erbfeinden des Reichs, den Normannen. Diesen die bisher unbesiegt nur höchstens bei den Friesen entschiedneren Widerstand gefunden [9]) die dennoch auf immer weiteren und kühneren Zü-

---

1) Hincmar. Rem. ann. 878: Et post excommunicationem Hugonis — et Iminonis ac complicum eorum, vim facientibus —

2) Hincmar. 879: regnum patris sui est molitus invadere. vgl. Regino 883: in spem recuperandi paterni regni —

3) Ann. Fuldens. 871. Hincmar. 880.

4) Ann. Fuldens. 881: — in suum suscepit dominium, et ei abbatias et comitatus in beneficium dedit, ut ei fidem servaret. Hugos Bann war wohl schon wieder gelöst.

5) ebendas.

6) Regino 883.

7) Hincmar. 882: Hugoni — facultates ecclesiasticas Mettensis episcopii, quas sacri canones futuro episcopo reservari praecipiunt, ad consumendum remisit.

8) Reginon. chron. 883: — ab aliquibus discordiarum ac litium sectatoribus introducitur, omnesque qui justitiam et pacem execrabantur, ad eum confluxerunt, ita ut in paucis diebus innumera multitudo praedonum ejus dominationi se submiserit.

9) Ann. Fuldens. 873, 876, 880.

gen die Maas und den Rhein hinauf über die Ardennen auch in's Moselland eingedrungen waren [1]), hatte eben noch, im Anfang seiner Regierung Karl der Dicke auf allseitiges Mahnen und Verlangen ein zahlreiches aus verschiedenen Provinzen gesammeltes Heer bis Asloh, nahe der unteren Maas entgegengeführt. Der Sieg schien gewiss. Doch in der rechten Stunde war von dem elenden König oder Kaiser der Kampf gemieden, vielmehr zur Schmach der Franken, unter dem Spott der Normannen [2]) ein Friede geschlossen, der ihren Fürsten Gotfried zwar zum Christen, durch Gisela die Schwester Hugos zum Eidam König Lothars machte, ihn zugleich aber ausser reichem Kirchengute Friesland als königliches Lehen gewinnen liess [3]) — für die bedeutungslose Verpflichtung, fortan die Reichsgrenzen gegen die Einfälle des eigenen Volks zu schützen.

Und diesem Gotfried, der dux und rex Normannorum genannt wird [4]), auf den vornehmlich fernerhin in Friesland eine Art Herzogs- mindestens Heerführer-Gewalt zurückgeführt werden mag [5]), verband sich Hugo. So ward Karl für die eigenen Zugeständnisse gestraft; die beiden erst durch ihn Verschwägerten reizten einander zur Auflehnung [6]), Hugo nur kühner durch das neue Bündniss verhiess in seinem Verlangen Lothringen zu erobern, dem Freunde davon die Hälfte [7]), dieser drängte den Kaiser durch neue übermüthige Forderungen, die nur den Bruch zur Folge haben konnten [8]). Auch Karl sah

---

1) ebendas. 882, Hincmar. ann., ann. Vedastini, Regino 882.

2) Ann. Fuldens. 884: Sed imperator tantam contumeliam exercitui suo illatam floccipendens —

3) Ann. Fuldens. 882: quem maximum inimicum et desertorem regni sui habuerat, consortem regni constituit. . . . Hincmar. 882: et Frisiam aliosque honores quos Roricus habuerat, reciperet . . . Ann. Vedastini 882: regnum Frisonum, quod olim Roricus Danus tenuerat, dedit — Regino 882.

4) Ann. Fuldens. 882: Gotafridum ducem illorum — Ann. Vedastini 880: Godefridus rex Danorum, 882: Godefridus vero rex — Reginon. chron. 882: rex Godafridus Nordmannorum —

5) siehe unten. — Leo S. 24.

6) Regino 885: Hugo — legatos ad Godefridum in Fresia occulte dirigit, eo quod illi esset adfinitate conjunctus propter sororem quam in conjugium acceperat, hortaturque — vgl. Ann. Fuldens. 885.

7) Regino 885: medietatem ipsius regni pro munere pollicetur.

8) Ebendaselbst ausführlich. — Ann. Vedastini 885: qui disponebat

das ein; da er Gotfried hinzuhalten suchte, bereitete er mit heimlicher List seine Vernichtung vor [1]). Wirklich gelang sie, er blieb diesmal in wenig rühmlicher Weise der Sieger. Hugo war allein noch übrig.

Während Gotfried bei seinen Plänen immer einen gewissen Grad der Abhängigkeit vom Kaiser beobachtet hatte, wenn schon mehr dem Namen nach und in jener eigenthümlichen Weise, die vor Allem zur Entwicklung des Lehnwesens beigetragen, während er, gleichviel ob ernsthaft ob zum Schein dennoch in Folge der Verleihung jene Pflichten des Schutzes und Beistands auf sich genommen hatte [2]): ist die Stellung Hugos minder klar. Damals bereits war an verschiedenen Orten in Deutschland das Ringen nach gewisser Selbständigkeit wiedererwacht,. das endlich früher oder später zur Ausbildung der Herzogswürde führte. Aber auch sonst, andere und weitergehende Bestrebungen sind erkennbar. Namentlich in Frankreich regten sich usurpatorische Gelüste, zunächst von dort aus auf Burgund, seit jeher den lockersten Theil der lotharingischen Herrschaft, gerichtet [3]). Schnell entstand hier ein eigenes Reich. Fernere Anmaassungen folgten, gewannen später Geltung — und so finden wir bald in Frankreich, in Burgund, in Italien eine ganze Reihe sogenannter Könige, die allerdings mehr waren als die blossen Vertreter eines einzelnen für sich abgeschlossenen

---

suam immutare fidem — Ann. Fuldens. sagen gradezu 885: fidem mentitus, exercitum non modicum de sua gente congregavit etc.

1) Regino 885: Quorum callida machinamenta et factionum conspirationes cum persensisset imperator, cum Heinrico — pertractat, quo ingenio hostem — extinguere posset — magis id arte quam virtute experiri statuit.

2) Regino 885: — si vellet, ut in ea quam pollicitus fuerat fidelitate perseveraret, finesque regni sibi commissos ab incursione propriae gentis defensaret —

3) Ann. Vedastini 879: Boso etiam, dux Provinciae, per tyrannidem nomen regis sibi vindicat, partemque Burgundiae occupat. — cf. Regino 879. — Gehörte damals die Provence gleichfalls zu Deutschland? s. Leibnitz, Annales Imperii II. S. 34. — Jedenfalls aber war Boso von französischer Seite ausgegangen, hatte Stellung und Macht namentlich Karl dem Kahlen zu verdanken; s. Ann. Bertin. 871, 876 etc. — Leo, deutsche Herzogsämter S. 7 ff.

Stammes, weniger wieder als die Erkorenen einer ganzen Nation; so mochten sie immer auf eine starke Anhängerschaft in ihrem Lande gestützt sich ursprünglich mit der Selbständigkeit zugleich die volle Unabhängigkeit zu erwerben suchen, jedoch mehr oder minder blieben sie Alle dem Karolingerthum noch in bestimmter Weise als vassi [1]), oder als fideles [2]) untergeordnet, wie sie z. Th. ja selbst als die Verwandten dieses Geschlechts eben dadurch ihr Herrscherrecht zu begründen meinten [3]). Das aufrecht erhaltene Treuverhältniss beeinträchtigte ihre faktische Macht dann nicht, vielmehr verschaffte es ihnen Frieden von dieser Seite, theilweise sollte es sogar von Nutzen werden.

Hugo, selber ein unechtes Glied des regierenden Hauses, lässt wohl mehr ein Streben dieser Art erkennen. Man hat ihn anderen Grossen des Landes, dem nachherigen Herzogsgeschlechte an die Seite gestellt [4]), aber was dasselbe auch ursprünglich nicht entbehrte, das Volksthümliche, muss vielleicht gerade ihm abgesprochen werden. Das Grenzvolk der Lothringer mochte viel entsittlicht sein; doch all' sein Anhang bestand, wie ich verstehe, zumeist aus ihrem Auswurf [5]). Hugo dem hart vom Schicksal Berührten, dem Ausgestossenen, gleichsam verzweifelt Ringenden fehlt jenes Ethische, die innere Berechtigung, welche allgemein unseren Herzogen zu Grunde liegt. Indess er verlangt Weiteres [6]) — die unbedingte, die ausschliessliche Herrschaft wie sein Vater sie besessen. So hielt er zwar den Vettern die Treue nicht [7]). Vielleicht aber hätte auch er nach

---

1) z. B. Ann. Fuldens. 887: Mortuo itaque Buosone, parvulus erat ei filius — obvium quem imperator — venientem honorifice ad hominem sibi, quasi adoptivum filium etiam, injunxit —

2) Ann. Fuldens. 895, etc. — s. unten.

3) Der Rechtstitel selbst mochte ein sehr schwacher sein, s. Wenck, die Erhebung Arnulfs S. 82. — Jedenfalls behauptete man ihn nach Kräften, s. Monumenta Germaniae, Leges I. S. 558.

4) Vogel Ratherius von Verona. S. 5.

5) s. oben Regino 883. multitudo praedonum — Inter quos etiam nonnulli ex primoribus regni vana spe ducti . . . Hincmar. ann. 879: collecta praedonum multitudine. — Ann. Fuldens 881: pravorum usus consilio —

6) Ann. Fuldens. 879: tyrannidem in Gallia exercebat —

7) Ann. Fuldens. 881: fidem mentitus, regi molestus efficitur — Regino 885: rebellare disponens contra imperatorem —

Art jener kleinen Könige sich endlich dem Kaiser Karl in gewisser Weise untergeordnet. Jedenfalls führten ihn Versprechungen, die von demselben ausgingen, nur wenige Tage nach dem Tode Gotfrieds in die Pfalz Gondreville [1]), hier konnte eine Einigung zu Stande kommen, beide Theile machten sich Zugeständnisse, anerkannten einander, herrschten, der Kaiser über den König. Zu schwach und unkriegerisch um den Bastard Lothars mit Gewalt zu erdrücken, gab dennoch Karl nicht nach — vielmehr wie Gotfried sollte nun auch Hugo durch Hinterlist verdorben werden. In Gondreville ward er festgenommen, geblendet, dann in's Kloster gesteckt [2]). Eine eigenthümliche Erscheinung; wohl versprach Hugo für die Entwicklung Lothringens von Bedeutung zu werden; da plötzlich wird er seiner rüstigen Kraft beraubt — sein Handeln bleibt wirkungslos.

Nur Eines, auch ein schwerer Uebelstand, tritt von nun an stets deutlicher hervor, das Verhalten jenes Raubadels. Kaum weiss Regino einen Unterschied zwischen ihnen und den Normannen [3]). Gewalt und Willkühr der beiden verbündeten Häupter schien jetzt, nach ihrem Untergange nur noch mehr auf die ungezügelten Massen übertragen [4]).

Was aber hätte durch Trug oder Versprechen diesen gegenüber Karl thun können? Er kam freilich noch einmal in Person, hielt einen Reichstag [5]), sandte sogar wiederholt Heerestruppen gegen die Normannen [6]) — zu wirklichen Thaten kam es nirgends [7]).

---

1) Regino 885: Non multis post interpositis diebus Hugo ejusdem Heinrici consilio ad Gundulfi villam promissionihus attractus —

2) ebendas. dolo capitur, et jussu imperatoris ab eodem Heinrico ei oculi eruuntur etc. — vgl. Ann. Fuldens. und Ann. Vedastini 885.

3) Regino 883: tantaque rapina et violentia ab his in regno fit, ut inter horum et Nordmannorum malitiam nil differret, praeter quod a caedibus et incendiis abstinerent.

4) Regino. — Ann. Vedastini 885: Tunc Nortmanni saevire coeperunt, incendiis, occisionibus sitientes, populumque christianum necant, captivant, ecclesias subruunt, nullo resistente.

5) Ann. Fuldens. 886.

6) Regino 886.

7) ebendas. sed nihil dignum adversus tantam violentorum rapacitatem actum est.

Mit der Misachtung, welche überall dem untüchtigen Kaiser [1]) zu Theil war, war schliesslich der Abfall seiner Fürsten, seine Absetzung zur Nothwendigkeit geworden. Sie brachte mit frischen Hoffnungen nie gekannte Wirren; eben damals geschah es, neue Gebiete, neue Gewalten entstanden [2]); die Einheit des in seinem Umfang macht- und haltlosen Imperiums ward für immer gelöst; doch jener uneheliche Brudersohn Karls, der an seiner Statt zunächst nur in Deutschland durch Wahl der Grossen zur Königsherrschaft gelangte, Arnulf gewann oder behauptete eine gewisse Obergewalt über sie alle [3]). Höheres, die ausschliessliche unbedingte Herrschaft erstrebte er selbst nicht [4]).

Zwei Haupttheile von Kaiser Lothars Reich, Italien und Burgund spalteten sich in sich selber — das nördliche für uns wichtige Gebiet [5]), Lothringen blieb unmittelbar unter ostfränkischer Hoheit erhalten; in Arnulf erkannte es seinen König [6]). Angriffe der Usurpatoren, Versuche es abzulösen fehlten darum nicht [7]). Jedenfalls vereitelte sie Arnulfs Thatkraft [8]).

Seine Absicht war ernster gemeint, wie die Einfälle von aussen auch die innern Unruhen zu unterdrücken; er hatte wenn je Einer mit dem Willen die Kraft, damit von vornherein schon

---

1) Körperliche und geistige Unfähigkeit kamen hier zusammen; Regino, Ann. Fuldens. 887.

2) so Ann. Fuldens. 888: multi reguli in Europa vel regno Karoli sui patruelis excrevere.

3) ebendas. — Regino 895: optimatibus ex omnibus regnis suae ditioni subditis sibi occurrentibus —

4) Ann. Vedastini 888.

5) Nach der Lostrennung Burgunds beschränkte sich sehr bald der Name Regnum Hlotharii auf diesen Theil, s. weiter unten. Ann. Fuldens. 888: Galliam Belgicam —

6) s. Arnulfs Urkunden für Lothringen bei Böhmer N. 1029, 1040, 1042, 1045 etc.

7) Ann. Fuldens. 888: — Hludowicus, filius Buosonis, et Wito, filius Lantberti, Galliam Belgicam necnon Provinciam prout reges habere pro posuerunt — (vgl. Liudprand I c. 16.) — Regino 888. Ruodulfus, filius Chuonradi — mittit legatos per universum regnum Hlotharii — s. über Bischof Arnald von Toul der ihn weihte, schnell aber sich König Arnulf unterwarf: Böhmer N. 1101 (Diplom. Arnulfs).

8) Ann. Fuldens 888: Rex contra Ruodolfum Elisatiam progreditur.. etc.

die ehrfurchtgebietende Achtung für sich, die ihn mehr als alle Früheren zur Wiederherstellung von Frieden und Gerechtigkeit befähigten. Das konnte hier allerdings nicht sofort geschehen. Lothringen war zu tief gesunken; wiederholt geplünderte Landschaften, auf's neue in Brand gesteckte Bisthumsstädte und Klöster [1]), zum Theil nur kümmerlich wieder aufgebaut [2]), zum Theil gänzlich verödet und verwildernd [3]), das waren die Reste schnell vergangener Kultur, daher auch was wir bald empfinden, der Mangel an historischer Ueberlieferung. Aber nicht die Normannen, auch nicht die einheimischen Grossen allein, einst blosse Beamte, nun lange in Aemtern wie in Lehen ihrer Mehrzahl nach erblich geworden, selbstsüchtige Gewalthaber die die Kirche bedrängten, ihre noch erhaltenen Güter durch List und Willkühr, häufig unter der trügerischen Form von Prekarien an sich zu reissen suchten [4]), nur allzuoft auch mit Bewilligung, sogar unter Verleihung der Könige zu Laienäbten wurden [5]) — nicht diese sind es ausschliesslich, die das Land so in Gefahr gebracht hatten. Vielmehr die theilweise Unkenntniss und Verderbniss des Klerus selber trug frühe bereits Schuld [6]); was unter Lothar geschehen, blieb lange von den traurigsten Folgen [7]).

Jetzt erst, gleich im Anfang der Regierung Arnulfs raffen sich die Geistlichen gleichsam auf aus ihrem jahrelangen Elend. Die Synode zu Metz bezeugt, wie sie Hoffnung und

---

1) s. namentlich Ann. Fuldens., Regino 881 u. 882. Ann. Fuld. 883: — plurima loca nuper restaurata succenderunt — Vgl. ann Vedastini 884.

2) so Ann. Fuldens. 883: Agrippina Colonia absque aecclesiis et monasteriis reaedificata —

3) s. unter anderem Vita Johannis Gorziensis und die Klosterchroniken, namentlich auch eine Zahl späterer Urkunden, so Calmet histoire de Lorraine I. S. 338 ff.

4) Bezeichnend hierfür sind die mannigfaltigen Schilderungen in den Mirakelgeschichten, s. namentlich Miracula s. Maximini und s. Apri.

5) Diplom Lothars II., Böhmer N. 701 etc. — Ann. Fuldens. 881.

6) Am besten reden auch hierfür die Urkunden, so Böhmer, N. 1153 (bei Beyer Mittelrhein. Urkundenbuch N. 138: per incuriam quorundam antecessorum suorum violata) — Böhmer. N. 1935 (Beyer N. 156: que ob negligentiam praedecessorum abbatum — subtracte); Calmet. S. 338, S. 342 etc.

7) Regino 883.

Vertrauen zumeist auf ihn setzten [1]). Aber während demnächst gegen gewaltthätige Uebergriffe ihnen nur die Drohung mit dem Banne blieb — damals eine sehr geringgeschätzte Waffe [2]), so vermochte der König, der erst den eigenen Boden sicher stellen musste, nicht schon unbedingte Hülfe zu bringen. Ja wie es vordem geschehen, er selber vergab Kirchengut an weltliche Getreue. Gleich Anfangs muss Megingoz in den Besitz des reichen Klosters St. Maximin gekommen sein. Diesem hervorragenden Stifte war von früheren Königen die freie Abtwahl geschenkt und bestätigt worden [3]) — Arnulf selbst hob sie auf [4]). Eine seiner ersten Urkunden nennt Megingoz den Grafen im Maienfeld [5]); ein wohl unterrichteter und auch nicht allzuspäter Klosterchronist, der gerade uns den näheren Zusammenhang giebt, bezeichnet ihn als „Herzog dieses Reiches" [6]). In der That, er wäre der erste gewesen. Aber so hohe Bedeutung er seinem Geschlechte [7]) wie seiner Stellung zum Könige nach auch hatte: weder Würde noch Namen zeigen ihn als Herzog; auch Regino bezeichnet ihn nicht so [8]); sonst erfahren wir kaum von ihm. Wenn in der Folge wirklich, wie wir aus Urkunden und aus andern Nachrichten mit Sicherheit entnehmen werden, St. Maximin eine Zeit lang fortdauernd in Besitz der vornehmsten Männer, wie

---

1) Beyer N. 127 (v. J. 888. 1. Mai)(: et velint nolint pro timore etiam gloriosissimi nostri senioris Arnulfi regis ad satisfactionem venire faciemus . . . .

2) s. ebendaselbst.

3) Beyer, N. 20, 47, 109, 147 (hier hatte noch Karl der Dicke am 1. October 885 den Mönchen dieses Recht zurückgegeben.)

4) Sigehardi miracula s. Maximini c. 8. Arnulf wird hier zwar schon Kaiser genannt; jedoch der nicht gleichzeitige Chronist unterschied so scharf nicht.

5) Böhmer 1029 — v. 23. Jan. 888. — bei Beyer N. 125: quidam fidelis noster comes nomine Megingoz — in pago Meinifeld dicto, in comitatu ipsius — Auf dessen Bitten schenkt hier Arnulf der St. Maximinsabtei die Villa Rübenach. Dass dies erst nach Megingoz Ernennung zum Abte geschah, s. Sigehard mirac. c. 9.

6) cuidam Megingaudo, regni hujus duci, qui tunc forte aderat.

7) Er war der Neffe König Odos von Frankreich, Regino 892.

8) Regino 892: Megingaudus comes — 896. Und gerade Regino braucht den Herzogtitel sehr häufig; s. unten.

unser Chronist selber keineswegs unrichtig angiebt, in dem der Herzoge war [1]), so mag sein Irrthum wohl erklärlich sein, der ihren Vorgänger schon, überhaupt den ersten dieser Laienäbte kurzweg als Herzog bezeichnet. — König Arnulf suchte zunächst sich mit Allen in ein gutes Einvernehmen zu setzen. Nahm er der Kirche zu Nutzen der weltlichen Getreuen ein Recht, so gedachte er sie in anderer Weise sogleich zu entschädigen, durch neue Schenkungen auszuzeichnen [2]). Dass mit seiner Gunst aus der Mitte des Landes selbst über Alle Ein Bevorzugter sich erhob, ist hier wenig wahrscheinlich.

Kaum aber hatte dieser König sich gegen äussere Angriffe Ruhe verschafft, so war er persönlich gerade für Lothringen thätig. Zunächst galt es den Normannen, die ihre Plünderungen bis tief in die südlichen Gegenden fortsetzten. Es dauerte wohl noch einige Zeit ihrer Herr zu werden; ja die ersten Angriffe, die von seiner Seite ausgingen, brachten nur neue Nachtheile [3]). Doch nun wie er erst trauernd dann vor Wuth ergrimmt [4]) ohne Zögern ein neues Heer in Deutschland sammelt, wie er es weit hinein nach Niederlothringen führt, um eilends so viele Schmach zu rächen: da wird bei Löwen ihm der glänzendste Sieg zu Theil. Nicht Stärke und Ausrüstung der Franken [5]), vielmehr recht eigentlich der Muth, die Zuversicht des königlichen Feldherrn führte das bisher ungewohnte Ereigniss herbei [6]), welches für alle Folge von Entscheidung geblieben. Wenn auch ferner die Normannen wiederkehrten, so geschah es immer nur vereinzelt, vorübergehend — erst gleichsam um schnelle

---

1) Sigehard, mirac. c. 11.: Siquidem post memoratum Megingaudum potestatibus et usibus hujus regni ducum haec abbatia subjacuit —

2) s. gerade für S. Maximin, bei Böhmer ausser N. 1029, besonders N. 1103.

3) Regino 891.

4) ebendas. primo pro amissis fidelibus nimium tristatur — deinde indignitatem rei animoso in pectore versans, in hostem accenditur —

5) Meist waren es wohl Vasallen und Dienstmannen — dies wenigstens der Kern des Heeres. Ann. Fuldens. 891: non donatur facultas equitibus aggredi; vgl. Regino 891: exercitum jubet descendere. — Luden, Geschichte des teutschen Volks Bd. 6. S. 237, Dümmler, De Arnulfo Francorum rege S. 61.

6) s. Arnulfs Rede, Ann. Fuldens. 891.

Rache zu nehmen [1]), dann wo sie innerer Hader in Lothringen selbst herbeilockte [2]).

Nur weniges später, und wir treffen Arnulf in friedlicherer Weise auf einer Rundreise durch dieses Land; da sind es hauptsächlich die kirchlichen Angelegenheiten, die ihn beschäftigen — auch Urkunden geben seine Sorge für Klöster und Bisthümer zu erkennen [3]); der hohe Klerus brachte ihm reichliche Geschenke [4]).

Beispiele wie er dem rohen Uebermuth weltlicher Grossen gegen denselben eine Schranke zu setzen bemüht ist, kommen sodann auch hinzu: die Grafen Stephan, Gerard und Matfried, von denen wir Näheres hören werden, strafte er hart und zwang sie zu völliger Genugthuung für die Verletzten [5]).

Nichts indess bezeichnet den königlichen Willen die Kirche aufzurichten und sicher zu stellen besser als das grosse Concil zu Tribur, wo unter seinem Vorsitz aus allen Theilen des Reichs die Kirchenfürsten, aus Lothringen beide Erzbischöfe, zwei Bischöfe sich einfanden [6]). Sie hatten sich nicht getäuscht;

---

1) Ann. Vedastini 892. Hier heisst es freilich: Nortmanni vero a Luvanio regressi, videntes omne regnum fame atteri, relicta Francia tempore autumni mare transierunt. — Regino 892 ausführlich — transmarinas repetunt regiones

2) Ann. Vedastini 897 u. 899.

3) Ann. Fuldens. 893: rex per totam occidentalium Francorum provinciam monasteria, episcopatus, causa orationis obibat — vgl. Böhmer N. 1101, 1102, 1103.

4) Regino 895: Rhenum transiens, civitates quae in regno Hlotharii sunt ex maxima parte circuivit, in quo itinere ingentia dona illi ab episcopis oblata sunt.

5) Die Urkunde bei Calmet S. 325: vir venerabilis Arnaldus, sanctae Tullensis ecclesiae episcopus, nobis Constantiae occurrens, lacrimabiliter conquestus est, quod comes Stephanus et Gerardus frater suus, et Matfridus, super possessiones Tullensis ecclesiae nimiam malitiam exercuerant — praedictos malefactores ad praesentiam nostram commoneri fecimus; qui venientes juxta Wormaciam, per milliare unum ab urbe angarias ferentes, veniam postulantes, usque ad sedes Arnaldi episcopi Tullensis — ipsas angarias deposuerunt, et septinginta libras argenti pro capitalibus ablatis Arnaldo episcopo restituerunt —

6) Ann. Fuldens. und Regino 895. — Der Wortlaut dieses Concil. tribur. in M. G. legg. I. S. 559: — tractans practice de statu regni, et theorice de ordine et stabilitate ecclesiarum. — S. die Unterschriften.

seit Lothar von allen Königen allein verdiente Arnulf ihren Dank; die Früheren hatte das Reich nur besitzen wollen, nun erst berührte es die gewaltige und zugleich heilsame Hand eines Schirmherrn.

Und doch, wie sehr er das immer geblieben, wichtigere Gründe mochten es sein, die fast zur nämlichen Zeit ihn diesen Besitz zwar keineswegs aufgeben, aber fortan aus seiner unmittelbaren Leitung und Fürsorge ausscheiden liessen. Der Schwerpunkt seiner Macht lag einmal nicht in diesen westlichen Gegenden, ihn zog es weit mehr nach dem Süden. Wenn gerade für Lothringen ein wirklicher mannhafter Stellvertreter des Königs, um es in seinem Namen zu regieren ernannt wurde, so darf die hierdurch bewirkte Sonderstellung keineswegs als eine völlige Abtrennung von Deutschland angesehen werden, wie sie es unmittelbar nach Arnulfs Tode leicht wieder hätte werden können. Vielmehr der unsicherste Theil der weiten ostfränkischen Herrschaft sollte dauernd in starke und zuverlässige Hand gelegt, nach Innen wie nach Aussen zu einem festen Grenzwerk im Westen umgewandelt werden [1]). Unverkennbar ist freilich die väterliche Neigung, mit der Arnulf gerade seinem geliebten Bastard Zuentebulch [2]) diese Aufgabe zuwies. — Auf Zuentebulch [3]), wie mit Recht gesagt worden, lässt sich der Ursprung herzoglicher Gewalt in Lothringen zurückführen [4]). Zufällige und besondere Umstände bildeten sie erst aus.

Aber so ist jetzt die Lage: im Norden und Süden von verschiedenen Völkern bewohnt, im Osten und Westen hier auch innerhalb desselben Volks nach der einmal vollzogenen Sprachscheidung ein Anderes, hat trotz seiner Mannigfaltigkeit das Land durch diese ganze vorhergehende Entwicklung, durch seine Geschichte etwas Eigenthümliches gewinnen müssen, wie es nur immer weit bedeutsamer und stärker ein jeder der deutschen Stämme von Natur, ursprünglich in sich trug. Gerade Lothringen

1) Dönniges Staatsrecht. S. 348 u. 349.

2) Regino 890: — quem ex pellice susceperat. vgl. Liudprand. I. c. 20.

3) „Zuentebulchus". So schreibt Stumpf nach den Originalurkunden.

4) Waitz Jahrbücher I. 1. S. 129. — Wenck glaubt zwar, die Neubildung des Königthums für Zuentebulch habe die Lage der Dinge nur noch mehr verwirrt (S. 78). Freilich scheint er im Allgemeinen von der Idee der vollen Reichseinheit auszugehen.

war von vornherein gleichmässig auf allen Seiten bestürmt, zuerst in der Erinnerung an Karl von den Enkeln umworben, naturgemäss getheilt, schnell hergestellt worden — in allen inneren Fragen, bei den stets drohenden Gefahren so lange sich selbst überlassen, zwar ohne dass es je sich selber helfen konnte. Aber der Eigenwille, den dieser schwanke Zustand hervorgerufen, genährt zu haben scheint, der später immer wieder sich geltend macht, trat jetzt sogar dem König Arnulf in gewisser Weise entgegen; wie dieser ihn zu überwinden wusste, hat er zugleich zur Stärkung des lothringischen Sondergefühls, zur Erhöhung ihres Selbstbewusstseins nur mehr beigetragen.

Vorher bereits scheint Arnulf den Plan Lothringen als ein Unterkönigreich an seinen Sohn zu geben, vorbereitet zu haben. Sogleich nach jenes Megingoz Ermordung, die der Hass mehrerer anderer einheimischer Grafen vollführte [1]), hatte er einen Theil von dessen Lehen, ohne Zweifel auch das wichtige St. Maximin an Zuentebulch geschenkt [2]). Ganz offen war er vor den lothringischen Grossen auf einem Reichstag zu Worms (894) mit seinem Wunsche hervorgetreten — damals, heisst es, widersetzten sie sich dem [3]). Aber auch Arnulf zeigte seine Energie, zähe wie er selbst war, liess er ihn nicht fallen. Vielleicht ist es die Triburer Synode gewesen, die wenigstens die ganze Geistlichkeit vollkommen ihm geneigt machte. Sie hatte ihre Stütze

---

1) Regino 892: — Megingaudus comes — dolo interfectus est ab Alberico et sociis ejus — cujus corpus Treverim deportatum, apud S. Maximinum est sepultum. Ueber Alberich und seine Schaar s. Regino 883 etc.

2) Regino 892: Arnulfus Zuendiboldo filio honores Megingaudi comitis ex parte largitur. — s. Zuentebuchs Gunstbezeugungen für St Maximin, Böhmer N. 1157, N. 1162. Ein Abt erscheint auch jetzt nirgends; in letzterem Diplom heisst es nur: Habeant etiam illi potestatem ex ipsis quem super se prepositum eligere velint. — Nach Zuentebulchs Tode geht dies Stift zugleich mit einem andern, das er mit Gewissheit in Besitz hielt, auf die Konradiner über, s. Regino 897 und 906. — vgl. auch die angeführte Stelle aus Sigehard mir. c. 11.

3) Regin. 894: — volens Zuendibold, filium suum, regno Hlotharii praeficere, sed minime optimates praedicti regni ea vice assensum praebuerunt. — S. Zuentebulchs Einmischung in der angeführten Urkunde vom nämlichen Jahre, bei Calmet 325: Praeterea interventu dilecti filii nostri Zuenteboldi —



in ihm einmal erkannt, im eigenen Interesse musste ihr an einer möglichst starken Königsgewalt liegen; sie konnte ihm schwerlich zuwider handeln.

Ein zweiter feierlicher Reichstag zu Worms (895)[1]) führte wirklich zum Ziele; ja hier spricht Regino von der ausdrücklichen Zustimmung Aller, so hätte Arnulf seinen Sohn zum König von Lothringen, nach dem Wortlaut einer anderen Quelle von ganz Lothringen und Burgund erhoben [2]). Auf letzteres mochte Zuentebulch damals die Anwartschaft erhalten [3]); in Wahrheit konnte nur ein schmaler etwa noch nicht abgelöster vielleicht bloss unentschiedener Burgundischer Grenzstrich dieser Herrschaft zugehören.

Aber es ist doch das neu erstandene Königreich nicht dem ursprünglichen Lothars mehr zu vergleichen. An Umfang auch jenes nicht gross, dies um mehr als ein Dritttheil geschmälert — auch jenes ohne feste Lebenskraft, dieses der wirklich staatlichen Sphäre entbehrend. Auch Bayern, zur Zeit freilich der sichere Mittelpunkt des ostfränkischen Reichs, heisst mit officiel-

---

1) Auf diesem Reichstag erschien vor Arnulf auch König Odo. Regino 895. Ann. Fuld.

2) Regino 895: conventum publicum celebravit; in quo conventu omnibus assentientibus atque collaudantibus Zuendibold filium regno Hlotharii praefecit. — Ann. Fuldens. 895: Zuentibaldus ergo, filius regis, infulam regni a patre suscipiens, in Burgundia et omni Hlutharico regno, receptis ejusdem regni primoribus, rex creatus est. — vgl. auch Ann. Vedast. 895: Filiumque suum rex Arnulfus in praesentia Odonis regis, nomine Zuendebolchum, benedici in regem fecit, eique concessit regnum quondam Lotharii. — vgl. Ann. Laubac. u. ann. Laub. u. Leodienses 895. — Hier nehmen jedenfalls die Ann. Fuld. das regnum Hluthar. bereits in dem beschränkteren Sinn, eben als den geographischen Begriff „Lothringen“. Und es fragt sich nur, ob Regino und die ann. Vedastini Burgund stillschweigend zu diesem regnum noch rechnen, oder ob nach ihnen Zuentebulch es überhaupt nicht mitgewinnt. Im ersteren Falle würden sie demnach an der früheren, der eigentlich politischen Bezeichnung festhalten. — Doch besitzen wir aus dem Burgundischen keine Urkunde von Zuentebulch.

3) Dafür findet sich vielleicht wenigstens eine Andeutung schon bei Regino 888: Arnolfus et Zuendiboldus — eundem Ruodolfum persecuti sunt (nec tamen eum laedere potuerunt) und zwar: omnibus diebus vitae suae.

lem Namen regnum [1]). Weit früher wird einmal schon Sachsen so bezeichnet [2]). Regino selber scheint von den Stämmen insgesammt wie von Königreichen zu reden, er unterschied vermuthlich, sie als die regna orientalia [3]), Lothringen als regnum occidentale [4]).

Trotzdem, und so sehr das deutsche Element in Lothringen stets überwog, mindestens für jetzt noch würde es sein Bedenkliches haben, wollten wir dieses Land hinwieder mit Bayern, mit Sachsen näher vergleichen. In Wahrheit war es damals keins von beiden: weder wie früher ein Reich, noch schon ein Stamm wie sie oder selbst nur ein regnum in ihrem Sinne. Nach Allem ist es ein Mittelding, ich wiederhole, eine Art Unterkönigthum vorstellend, mehr neben als innerhalb Deutschlands. Und wie Zuentebulchs Geschichte zeigt, gewinnt es wohl zu seiner Selbständigkeit auf's Neue geradezu einen gewissen Grad der Unabhängigkeit — dieselbe keineswegs ganz. Wo ist da die Grenze?

Auch liesse sich zunächst ja fragen, ob dieser von aussen kommende Regent mit den Interessen des Landes so übereinstimmte, ob er wirklich als Repräsentant Lothringens gelten konnte. Es erhellt: Herzog darf er selbst in keiner Weise genannt werden [5]). Hier scheint er zu wenig; seine Würde ist ihm immer nur übertragen, er ist darum nicht ein blosser Beamter, indess fehlt nun auch ihm das Verwachsensein mit dem Volk, das nothwendige Ringen und Erstarken von innen heraus.

---

1) Waitz, Jahrbücher I. 1. S. 47. Anm. 2. — vgl. Wenck S. 31, Dümmler S. 3 ff. — Phillips Vermischte Schriften Bd. I. S. 241.

2) Prudentii Trecensis ann. 839.

3) Regino 891: et congregato ex orientalibus regnis exercitu — vgl. Phillipps S. 241 und Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 3. S. 302.

4) so wenigstens heisst es bei Widukind. — Aehnlich heisst es auch ann. Fuldens. 893: per totam occidentalium Francorum provinciam — oder wieder 900: Gallicanum regnum.

5) Irrig ist Leo, Entstehung der deutschen Herzogsämter, S. 42: „Er — Arnulf — überliess in dieser Absicht dem Zwentebold das Reich Lothringen als Herzogthum." Auch Löher drückt sich unrichtig aus, in Kg. Konrad I. und Herzog Heinrich, S. 499 in den Abhandl. der histor. Klasse der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften. Bd. 8. Abtheilung 2.

Dort ist er zuviel; nicht allein sein Königstitel, seine in der That hohe Machtvollkommenheit, mit der er bald aus dem Krongut schenkt und verleiht [1]), mit der er später selbständige und sehr weit gehende Richtersprüche fällt und ausführt, mit der er vor Allem aber auf eigene Hand nach aussen Krieg führt, nicht wider heidnische Feinde, wie die Markgrafen oder Herzoge, sondern gegen den von seinem Vater persönlich anerkannten Westfrankenkönig Odo, und das nicht etwa der eigenen Sicherheit halber, sondern lediglich um in Willkühr die Lothringischen Grenzen zu erweitern — dies Alles glaube ich lässt ihn in besonderer Weise erscheinen. Jedoch zunächst war im Lande selber sein Auftreten friedfertiger Natur [2]). Der schon vorher erprobte [3]), wohl in voller Jugendkraft stehende [4]) Mann setzte sich nicht mit der Geistlichkeit nur, sondern von vornherein auch mit den weltlichen Grossen in anscheinend freundschaftliche Beziehung [5]). Dem Erzbischof Radbod von Trier übertrug er als oberstem, als Erzkanzler sogleich die dauernde Leitung der Staatsgeschäfte [6]). Unmittelbar darauf rüstete er — an der Spitze eines starken Heers fiel er in Frankreich ein.

So ungerufen kam er allerdings nicht.

Karl, der einzig Ueberlebende der rechtmässigen französischen Karolinger, den kaum mündig geworden erst kürzlich wi-

---

1) seine Urkunden Böhmer S. 112—114.

2) Mit Leibnitz II. S. 153 u. 178 setzt Böhmer S. 112 seinen Regierungsantritt auf den 11. Mai 895. Doch s. dagegen die Einwände Dümmlers S. 124 Anm. 4, der denselben wohl mit Recht erst nach dem 14. Mai setzt. Jedenfalls muss er zwischen diesen und den 30. Mai fallen (Böhmer N. 1150).

3) ausser Regino 888 s. Liudprand I. c. 20.

4) Der Mährenfürst Swatopluk hob ihn aus der Taufe, und nach seinem Namen ist er genannt, Regino 890. Dieser Akt aber, der natürlich ein friedlicheres Verhältniss des Mähren zu König Arnulf voraussetzt, möchte, wie Dümmler vermuthet (deutsche Uebersetzung von Regino S. 84 Anm. 8), demnach wohl in der Zeit 869—70 geschehen sein. — vgl. auch Wenck S. 21 Anm. 17.

5) s. seine erste noch aus Worms datirte Urkunde, N. 1150.

6) ebendas. die Unterschrift (bei Martene u. Durand Veterum scriptorum collectio II. S. 33): ad vicem Yathboldi archicancellarii — richtiger Böhm. N. 1151 (bei Beyer N. 137): ratpoti archicancellarii oder auch N. 1157 (Beyer N. 140): Rathbodi archiepiscopi atque summi cancellarii.

der Odo den Usurpator eine getreue Partei auf den Thron der Väter gehoben [1]), dieser hatte vielmehr, um auch faktisch König zu sein, den Sohn Arnulfs als seinen Blutsverwandten dringend um Beistand gebeten [2]), man vergass in der Noth den Makel der Unebenbürtigkeit. Doch Zuentebulch, wie wenigstens Regino meint, ging nur dem Scheine nach auf die Bitte ein, in Wahrheit trieb ihn Eroberungssucht [3]). Wohl zu frühe entdeckt, brachte der Verrath das Mislingen. Zwar trat damals der mächtigste der lothringischen Grossen, der eben noch zu Karl gehalten, vielleicht durch grosse Versprechen gewonnen, über auf Zuentebulchs Seite [4]) — eine folgenschwere Verbindung, wir werden bald von Reginar eingehender sprechen. Hier aber im Felde war dadurch wenig bewirkt; da Karl dem Sohn Arnulfs nun mistraute, da er nicht einmal sein Leben vor ihm sicher glaubte, wandte er mit den Wenigen, die ihm geblieben, sich an den eigenen Feind und Nebenbuhler; nur auf's Neue ward Odo in unverhoffter Weise gestärkt; Zuentebulch musste schnell mit allen Truppen in sein Land zurückziehen [4]).

Wäre sein Plan gelungen, hätte er's besser verstanden, an der Spitze der Grossen, mit denen er an Habgier, an Treulosigkeit sogleich wetteifert, Ruhm und Gewinn zu erlangen: so wäre vielleicht, was von Natur fehlte, das Volksthümliche durch Thaten ersetzt worden. Er jedenfalls war der Erste, der die Lothringer zu einem Angriffskrieg geführt hat; dieser misglückte, brachte statt des erhofften Gewinns geradezu Schmach [6]); bald befasste Zuentebulch sich wohl nicht mehr mit den auswärtigen

---

1) Ann. Vedastini 893. — Eine eigene Politik, die fortan Arnulf den beiden gegenüber ausübte, s. Ann. Vedastin. 894, Regino 893.

2) zugleich allerdings unter grossen Versprechen, Ann. Vedastini 895: Atqui qui cum Karolo erant, conferunt se ad Zuendebolchum, eique partem regni consentiunt, uti veniat et juvet Karolo suo consobrino.

3) Regino 895: Zuendibold, collecto immenso exercitu, cupiens amplificare terminos regni sui, quasi Carolo adversus Odonem auxilium laturus —

4) Ann. Vedast. 895: Balduinus vero comes et Rodulfus frater ejus, necnon et Ragnerus, non bono consilio accepto, Karolum reliquerunt, et se ad Zuendebolchum contulerunt. Vgl. Regino 898.

5) Ann. Vedastini 895. — velociter reversus est in regnum suum.

6) s. auch Regino 895: cum omnibus copiis recessit —

Angelegenheiten [1]). Er rastete darum nicht. Wir finden ihn wenig später, noch im Winter, auf einer Rundreise durch Lothringen; wir sehen, wie sehr er es nach des Vaters Art auch sich angelegen sein liess, alte Schäden zu bessern; er klagt über die Trägheit früherer Bischöfe; Elsass und Friesland, Ripuarien und Moselland haben Urkunden von ihm aus diesem Jahre [2]). Da plötzlich zeigt er sich wiederum anders. Während er bisher auch an weltliche Grosse Lehen und Würden wie die vorigen Könige ausgetheilt hatte, beraubt er jetzt deren Mehrere, vergibt was sie besessen an seine eigenen Leute, zwei Klöster — das eine, Oeren, wider eigenes Versprechen [3]) — behält er sich selbst vor [4]).

Regino, unsere einzige Quelle, führt keinen näheren Grund eines so gewaltsamen Verfahrens an. Indess von den Betroffenen sind es jene drei, Gerard, Matfried und Stephan, die gemeinsam der König Arnulf wegen Kirchenraubs bestraft hatte [5]); sie mochten jetzt Theilhaber eines ähnlichen Vergehens sein. Nur der vierte, Graf Odoaker, erschien ausdrücklich bisher durch Zuentebulch selber ausgezeichnet [6]). Freilich, launisch

---

1) Jedoch siehe den Brief des Erzbischof Fulko von Reims an Papst Stephan 6. bei Flodoard. hist. Remens. II. S. 441 (neue Ausgabe), der freilich erst 896 geschrieben sein kann. Doch scheinen es, wegen seines Ausbleibens aus Rom, ziemlich allgemeine Entschuldigungsgründe, die Fulko hier gibt (Viae — quae tunc a Zendeboldo Arnulfi regis filii erant obstructae: qui ecclesiam quoque Remensem multis affligebat injuriis, res ejusdem suis impertiens subditis).

2) bei Böhmer N. 1155—1161.

3) N. 1153 (bei Beyer N. 138): Zuentebulch bestätigt dem Erzstift Trier das Kloster Oeren — perpetuo tempore teneat — Urkunde vom 25. Okt. 895.

4) Regino 897: Stephanus, Odacar, Gerardus et Matfridus comites honores et dignitates quas a rege (d. i. nicht Arnulf, wie Pertz meint M. G. SS. I. 607, sondern Zuentebulch selbst; Arnulf ist und heisst bereits imperator) acceperunt, perdunt. Zuendibold Treveris cum exercitu venit, terram quam praefati tenuerant, inter suos dividit, monasterium ad Horrea et monasterium s. Petri, quod Mettis situm est, sibi reservans. Nach ann. Fuldens. würde das bereits ein Jahr vorher, 896, geschehen sein, s. 897: quibusdam primoribus suis, qui priori anno ab eo honoribus privati sunt —

5) Seite 23. Anm. 5.

6) Wir sehen ihn öfters urkundlich in Zuentebulchs ausdrücklicher Gunst, so Böhmer N. 1156 u. 1157.

und jähzornig wie derselbe war, entzog er allzuleicht seine Gunst, nahm das Geschenkte zurück; also hier.

Diesen Männern gegenüber war das schwerlich das richtige Verfahren. Sie alle stolzen und trotzigen Sinnes [1]), von Haus aus mächtig und reichbegütert, ansässig um Trier und Metz [2]), bis nach Franken [3]) aber und dem Elsass [4]) sich ausdehnend, so werden sie hier, im oberen Lothringen fortan Zuentebulchs heftigste und gefährlichste Gegner: das um so mehr, da Blutsverwandtschaft sie theilweise eng zusammenhielt, Gerard und Matfried waren Brüder, ihr Verhältniss zu Stephan lässt Zweifel übrig [5]).

Unbedingt, dieser König, da er allzu rücksichtslos handelte, ging über die Absichten seines Vaters hinaus. Zum Glück war Arnulf, der eben aus Rom als Kaiser zurückgekehrt, in der Nähe und zur Hand, um wenigstens für den Augenblick den Unfrieden beizulegen. Wenn unmittelbar nach dessen Ausbruch Zuentebulch bei ihm durch Gesandte um eine Frau anfragen liess, mit der er sich zu vermählen wünschte, so hat vielleicht das schon einen gewissen Bezug zu seiner schnell veränderten Stellung. Er mochte sich selber bereits unsicher fühlen, er mochte eines festen Anhalts bedürfen, wie oft auch Heirathen ihn zu geben pflegten. Auf seines Vaters Vorschlag schickte er zum Grafen Otto, warb um dessen Tochter Ota; sie ward bewil-

---

1) Die Urkunde bei Calmet S. 325 u. Regino an verschiedenen Stellen.

2) Regino 906. — So heisst es Beyer N. 139: in pago Piatahgeuue in comitatu Stefani comitis. Ein Matfried erscheint schon 855, Beyer N. 89 als comes in pago Eiflinse — wohl der unsrige: Beyer N. 165 als comes in pago Metensi, — Von Odoaker vermuthet Dümmler S. 147: comitem fortasse Trevirensem —

6) Böhmer N. 1214.

4) Böhmer N. 1218.

5) Brüder heissen Gerard und Matfried bei Regino 892, der ihren Verhältnissen durchaus nahestehend sie selbst sehr wohl kannte. — Nun heisst es zwar in dem angeführten Diplom Arnulfs (Calmet I. S. 325): quod comes Stephanus et Gerardus frater suus, et Matfridus. — Doch da Stephan bei Regino niemals in diesem nahen Verhältniss erscheint, so könnte das hier auch leicht eine bloss fehlerhafte Umstellung der Worte, etwa durch Schuld des Schreibers veranlasst, sein: wie bereits Dümmler glaubt S. 110 n. 3 vitium irrepsisse, verisimile est.

ligt, wenig später führte er sie als Gattinn heim [1]). Genaueres fehlt über diese Ehe; ich vermuthe, Otto war Graf in Lothringen selbst; an einer anderen Stelle mehr hierüber.

Dann aber ist es sicher, dass bald auf einem neuen Reichstag zu Worms (897) vor Arnulf sein Sohn Zuentebulch wie auch die Grafen Stephan, Gerard und Matfried (von Odoaker hören wir hier nichts) in Person erschienen. Ihm, dem Kaiser, gelang zwischen den Streitenden eine wenn auch bloss äusserliche Versöhnung [2]). Die drei erhielten das Entzogene zurück [3]). So übte der strenge Arnulf zur Zeit Gnade für Recht, so hatte er seinen dauernden Einfluss auf die Verhältnisse bewahrt.

Nur erst allmählich, im Lauf der Geschichte, ist Zuentebulchs Stellung klarer geworden: früher handelte er sogar nach aussen hin schwerlich auf Rath und Verlangen seines Vaters, erst jetzt sehen wir den sich einmischen. Und ist gerade das nicht ähnlich bei den Genannten, Odo und selbst Karl, dann bei dem burgundischen Rudolf, bei dem italienischen Wido? All diese kleinen Theilkönige, fast unmittelbar nach Karls des Dicken Absetzung mit Arnulf zugleich entstanden, erst zwar ihn misachtend, darauf sein Uebergewicht fühlend, hatten sich bei ihm persönlich eingefunden, sich zu ihm — und ehe er Kaiser war — nicht eigentlich in ein Lehensverhältniss, sondern vielmehr in das besondere der Treue begeben. Sie alle nahmen, wo ihre schwierige Stellung es verlangte, eben wie jetzt Zuentebulch, den Rath Arnulfs, seine Hülfe, seine Zustimmung in Anspruch [4]). So dürfen wir ihn wohl diesen immer noch zumeist vergleichen; freilich der vornehmliche Unterschied bleibt auch hier: ihr Königthum war, bloss das Karls ausgenommen, stets

1) Regino 897: Post haec patrem super uxore quam accipere desiderabat, per legatos consulit. Ejus hortatu ad Ottonem comitem missum dirigit, cujus filiam, nomine Odam, in conjugium exposcit — sibi in matrimonium sociavit.

2) ebendas.: Arnolfus Wormatiam venit, ibique placitum tenuit, ubi ad ejus colloquium Zuendibold occurrit, et interventu imperatoris Stephanus, Gerhardus et Matfridus cum filio reconciliantur.

3) Ann. Fuldens. 897: — cum eo pacificatis, ceterisque negotiis, prout potuit, ibidem inter se dispositis, placabilem licentiam in sua redeundi (so muss offenbar statt redeunti gelesen werden) donavit.

4) Ann. Fuldens. 888 etc.

usurpatorisch entstanden und erst durch Arnulfs kluge und zweckmässige Anerkennung sanktionirt [1]) — Zuentebulchs von vornherein ihm übergeben, ihm geschaffen. Und dazu jenes noch stärkere persönliche, ein in der That rein privates Element, dass er der Sohn Arnulfs selbst war.

Unter König Zuentebulch nennt plötzlich das folgende Jahr 898 zwei Herzoge. Wir hören Näheres von Reginar; er war nach Regino bis zu dieser Zeit der vertrauteste, ja der einzige Rathgeber Zuentebulchs gewesen [2]), und einige Urkunden aus den vorhergehenden Jahren bezeugen sein Ansehen beim Könige vollständig [3]). Ohne Zweifel aus einem alten im Maasland angesessenen Geschlechte, das selber in eine nähere allerdings eigenthümliche Verbindung mit den Karolingern gesetzt wird [4]), sehen wir im niederen Lothringen ihn schon in weithin ausgedehntem Besitz. Vielleicht standen Haspengau und Hennegau beide unter ihm [5]); vielleicht kam Einzelnes auch bereits

1) Allerdings war Arnulfs Erhebung selbst eine durchaus rechtswidrige usurpatorische gewesen, er nur der Mächtigere.

2) Regino 898: Reginarium ducem, sibi fidissimum et unicum consiliarium — die Form wechselt, Reginarius, Ragnerus, Reginerius, Regenharius, Reinherus. Auch in den Urkunden herrscht hier durchaus nicht Uebereinstimmung. Ich bin Regino gefolgt.

3) so Böhmer N. 1156 (bei Calmet I. S. 327 — v. 22. Jan. 896) Da sind es gerade die beiden: ob interventum fidelium nostrorum Odoacri et Reginharii — N. 1165 (Calmet I. S. 329 — v. 28. Dec. 897): qualiter Hludelmus Leuchorum sedis venerabilis episcopus et Reginharius dilectus comes noster nostram expetierunt clementiam —

4) Ann. Fuldens. 846: Gisalbertus vasallus Karoli raubte die Tochter Kaiser Lothars, ging nach Aquitanien, heirathete sie dort — wider den Willen der Karolinger: suae non fuisse voluntatis. Dann aber 848: ad fidem ejus venerat. Ohne Zweifel ist dies der Graf im Maasgau, der erst 841 zu Karl übergetreten war, cf. Nithardi histor. libr. III. c. 2 u. 3 (comes Mansuariorum). — Schon Leibnitz II. S. 289 und Eckhart commentarii de reb. Franc. II. S. 396 u. 397 u. A vermuthen in diesem Giselbert den Vater unseres Reginar (dessen Sohn wieder Giselbert hiess). Ueberhaupt wechseln dann beide Namen. — Ganz allgemein sagen — beide von Giselbert dem jüngeren — Widukind I. c. 30: nobili genere ac familia antiqua natus und Richer hist. libr. I. c. 35: clarissimo genere inclitus. —

5) Dudo de moribus et artibus Norman. libr. II. bei Duchesne S. 74: Raginerum — Hasbacensem et Hainaucensem (ducem) — doch s. die Urk. bei Böhmer N. 1218. — Er selbst erwähnt Martene II. S. 39: De-

früher im oberen Lothringen hinzu [1]) — doch hier am linken Ufer der Maas, deren Ausgang er beherrscht, liegt wie uns die vereinzelten Nachrichten einstimmig zu erkennen geben [2]), der eigentliche Schwerpunkt seiner Macht; hier mochte er bis an's Flandrische stossen [3]). Hier im gefahrvolleren Norden ist er vor Allen schon frühe mit den Normannen in Kämpfe gerathen; verbunden mit den Friesen, an der Spitze eines aus verschiedenen Gauen zusammengetretenen Heeres scheint er in der That eine gewisse militärische Oberleitung im weiteren Umfang gehabt zu haben [4]). Auch dem ihm zunächst stehenden Bischof von Lüttich, dem streibaren Franko, leistete er seinen Beistand gegen die gemeinschaftlichen Feinde [5]). Dass wir nicht falsch

---

dimus — in pago Hasbanio. Wieder in Beziehung zu ihm Beyer N. 144: in pago Hasbaniense juxta Mosam et in comitatu Maselant, N. 145: in pago Maselant — N. 160: in comitatu Maselant, N. 161: in comitatu vero Hasbacensi. — Jedenfalls ist Hasbanium das umfassendere, der Gesammtgau, der nach Hincmar. Rem. ann. 870 mehrere Grafschaften enthielt. — Als Grafen im Hennegau treffen wir später bestimmt seinen Nachkommen (Sohn oder Enkel) Reginar, ad oppidum praedicti Rageneri quod dicitur Mons-castrati loci. — Vita Gerardi Broniens: Raginerus comes Hainnoensium. — vgl. Sigeb. Gemblac. chron. ad a. 953 u. 959. — Die Gau- und Grafschaftsverhältnisse Lothringens bedürfen wohl einmal einer eingehenderen Untersuchung, auf die ich hier freilich verzichten muss.

1) Als Bestätiger einer von Karl dem Dicken gemachten Schenkung für Stenay, v. J. 886, wird urkundlich ein Reginar genannt, Calmet I. 313: Ego itaque Ragenarius comes successor illius —. Calmet und Waitz (Jahrbücher I. 1. S. 129 und M. G. SS. S. 233 n. 10) halten diesen für den unseren. Es ist jedenfalls ungewiss, und ich glaube kaum, dass auf das successor ein besonderes Gewicht zu legen.

2) s. ausser den Urkunden auch Richer I. c. 39.

3) Daher wohl Ann. Vedastini 895: Balduinus vero comes et Rodulfus frater ejus, necnon et Ragnerns; s. S. 25 Anm. 4. (Balduin ist der Graf von Flandern. Ann. Vedast.)

4) Dudo S. 74: Raginerum — et Radebodum Frisiae regionis Principem (?), et conglobato exercitu aliorum pagorum, invaserunt Rollonem. — Rainerus vero multa praelia contra eum fecit . . . . vgl. Leibnitz II. S. 164.

5) Folcuini gesta abb. Lobiens. c. 17: Franco praedictus episcopus, coactus justa, quantum ad saeculares et vere necessaria bella suscipere, accito sibi Reginerio quodam — hii frequenter in acie confligentes, perraro victi (vgl. dagegen Dudo), multoties extitere victores.

kombiniren, nicht verschiedene desselben Namens für den Einen nehmen, bezeugt vornehmlich der charakteristische in mehreren Quellen wiederkehrende Beiname: Langhals [1]).

Aber nicht immer hat er bei seiner Regsamkeit, bei jenem rastlosen Streben sein Besitzthum zu befestigen und zu erweitern [2]), sich auf Abwehr nach aussen beschränkt, ist namentlich auch nicht immer dem Klerus ein Verbündeter geblieben. Vielmehr gerade er das echte Urbild eines vornehmen Lothringers, wohl muthig und kriegerisch [3]), doch zugleich schlau und hinterlistig, so verschmäht er kein Mittel, nicht Trug und Drohung, um selbstsüchtig seinen Zweck zu erreichen; am meisten freilich wusste er stets in äusserer scheinbarer Freundschaft zu gewinnen [4]). Darum, wie es eben sein Interesse wollte, schloss er, im Grunde Niemandem ernstlich treu, hier Verbindungen, löste sie dort. Schon hatten wir ein Beispiel dieses wetterwendischen Schwankens [5]).

Bisher jedoch, mehr als zwei Jahre, mochte er glücklich seinem Könige zur Seite gestanden sein; wohl mochte gerade er es verstehen, auch auf dessen leidenschaftliche Art einzugehen; wie er ohne Zweifel den König für sich brauchte, schien er ihm wieder unentbehrlich; daher denn das merkwürdige Verhältniss zwischen zwei so verschiedenen Charakteren. Aber darin liegt vielleicht die Verneinung des Weiteren, dux im wahren Sinne konnte auch Reginar trotz seiner Machtfülle, seiner schon ursprünglichen Bedeutung, seines persönlichen Einflusses nicht sein, weil ihm ganz unmittelbar dieser Höhere, der König oder Unterkönig von oben her vorgesetzt war.

Und sein Herzogthum auf ein engeres Territorium, ein Paar Gaue, die hauptsächlich in Lothringen bei der zunehmenden Verschmelzung von Amt und Lehen [6]), bei der so gut wie ge-

---

1) ebendas. quem Longum-collum vocant; Richer I. c. 34: Ragenerus — cognomento collo-longus; Dudo: Raginerum Longicolli. Dieser Beinamen ging dann auch auf seinen Sohn Reginar über.

2) Die Urkunden bei Beyer N. 144, 145—160, 161.

3) Folcuin c. 17: viro strenuo et in bellicis rebus excercitato —

4) siehe weiter unten.

5) S. 29 Anm. 4.

6) s. die zahlreichen Beispiele, wo honor und beneficium als identisch gebraucht werden, so Regino 892: Arnulfus Zendiboldo filio honores Me-

sicherten Erblichkeit der letzteren zunächst ihm den Vollgenuss des Besitzes gewährten, hierauf allein mit dem späteren Dudo dies Herzogthum so bestimmt zu beschränken [1]), das scheint mir der damaligen Zeit noch gar nicht entsprechend. Mindestens wäre es auf die ganze Landschaft auszudehnen: auf Niederlothringen oder Ripuarien (in dem weiteren Sinne [2])), dessen früherer Dukat gleich anderen in der Erinnerung, dem Namen nach sich erhalten [3]).

Aber wie ungenau wird nicht, bei der nirgends noch streng durchgeführten staatsrechtlichen Scheidung zwischen Herzog und Graf der Ausdruck dux gebraucht [4]). Regino, unsere Quelle, nimmt ihn keineswegs ausschliesslich im Sinne der neu erstehenden Stammherzoge. In den zahlreichen Urkunden erscheint Reginar bis dahin immer nur als Graf — allerdings kein zwingender Beweis dem Chronisten gegenüber [5]). Indess, ich sehe nirgends Grund genug, denselben jetzt schon als Herzog in

---

gingaudi — largitur, vgl. mit Sigehard. mirac. S. Maxim. c. 8: pro accepto beneficio — Regino 897: honores et dignitates — 898: et honoribus, haereditatibus — interdictis, etc.

1) Dudo, die angeführte Stelle: Hasbacensem et Hainaucensem Ducem —

2) wie es auch auf das linke Maasufer ausgedehnt bald allgemein gebraucht wird, z. B. Wipo vita Chuonradi imp. c. 2. (vgl. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. I. S. 58.)

3) Prudentii Trec. ann. 839: ducatum Mosellicorum — ducatum Ribuariorum — ducatum Helisatiae — ducatum Fresiae. In den Urkunden, z. B. Lacomblet N. 37 ff.: in ducatu ripuariorum — Beyer N. 27 ff.: de ducatu Moslinse, N. 64: in ducatu ribuariensae. Doch diese Herzogthümer der merovingischen Zeit kommen für unsere Hauptfrage gar nicht in Betracht, bieten keinen Anhalt. — Häufig steht auch der unbestimmtere Ausdruck provincia, auch pagus in weiterem Sinne, Beyer N. 77: in pago riboariense in comitatu juliacense — vgl. N. 91, 94 etc. — N. 13: in eodem pago muslinse, N. 16, 30, 58 etc. Bloss Ripuaria: Ann. Fuld. 881. Dem wohl entsprechend z. B. Beyer N. 8: in moslisi. — vgl. Dönniges S. 101. und Waitz, Verfass.-Gesch. Bd. 3. S. 302.

4) s. darüber Leo Herzogsämter S. 2, Waitz Jahrbücher I. 1. S. 128. u. A.

5) Regino schrieb erst später, wo vielleicht wirklich auch urkundlich Reginar den Titel dux inzwischen angenommen hatte; s. unten S. 64 Anm. 4.

wirklich höherer Bedeutung, als den Vertreter des Volks nach innen wie nach aussen gelten zu lassen — die Bedingungen dazu mochten mehr als bei anderen wenigstens bei ihm sein, und das lässt sich erkennen: auf Begründung einer sicheren und gleichmässig hervorragenden Macht über alle Einheimischen hat er beharrlich hingearbeitet, so ist er uns von früh an interessant.

Wenn ihm aber, dem vorsichtig Handelnden, der König selber durchaus nicht hinderlich und beschwerlich sein mochte, so war dies jetzt ein anderer Freund desselben, ein hoher Geistlicher, kein niederlothringischer — sondern jener Erzkanzler und Erzbischof Radbod von Trier.

Ein Jahr vorher (897) sehen wir zuerst deutlich, wie auch in dessen entfernterem Sprengel, im Mosellande Reginar dauernden Besitz nahm, das Trier fast benachbarte Kloster Epternach als Laienabt an sich brachte [1]). Radbod, welcher das wohl nicht hatte hindern können, machte nun dagegen ein Anrecht auf die niederlothringische Abtei Mastricht (im Lütticher Sprengel) geltend, die in der That schon Arnulf seiner Kirche geschenkt [2]), die ihr dann aber — früher oder später — der nämliche Reginar unter dem Vorwand der Prekarie, mit dem er Zuentebulch täuschte, in Wahrheit wider den ausdrücklichen Willen der Geistlichkeit gewaltsam entrissen hatte [3]). Als offener Kläger erschien (Anfang 898) Radbod vor dem König [4]); derselbe gestand es ein, dass er widerrechtlich die Abtei dem Grafen bestätigt habe, selbst wie er sagte hintergangen, in dem Wahne, der Erzbischof und sein gesammter Klerus willige darein [5]).

---

1) Martene u. Durand, vet. script. coll. III S. 507, Breve chronicon Epternacense I: Robertus (comes) cum 8. annis huic loco praefuisset — 897 Reinerus comes adeptus est, et hunc locum cum nomine abbatis — Etwas abweichend, jedenfalls ungenauer, ist II, doch in der Jahreszahl mit I übereinstimmend. s. auch Böhmer N. 1215: et missus Reginharii religiosi comitis et abbatis coenobii Eftirnacha dicti —

2) Böhmer N. 1058 (Diplom Arnulfs vom 1. Juli 889).

3) Beyer N. 144: a Regenhario sub obtentu praecariae contra libitum suum suorumque fidelium usurpatum ac de supradicta ecclesia violenter abstractam —

4) ebendas.: in generali placitu nostro querolosis se precibus proclamavit, plangens —

5) ebendas.: Nos vero omnem transactae rei ordinem recolentes

Beide Gewalten waren zu gleicher Zeit über ihre ursprünglichen Gebiete hinausgegangen; in ihren Ansprüchen hatten beide sich gegenseitig verletzt.

Ist nun bei dieser Gelegenheit, wo doch Zuentebulch für den einen der ihm zunächst Stehenden wider den anderen Partei nehmen musste, ist es hier zum Bruch jener eigenthümlichen Freundschaft gekommen? Um dieselbe Zeit gerade lässt Regino unseren Grafen nur schärfer in den Vordergrund treten. Aber während die Urkunden lediglich das bezeugen, wie Zuentebulch eigenhändig und vor zahlreicher Versammlung seiner Getreuen, unter Rath und Beistand seiner Bischöfe und Grafen, vor der Menge des Volks dem Trierer Erzbischof für alle Folge die niederlothringische Abtei herstellte, gegen neue Störungen dieses Besitzes mit unwiderruflichem Banne drohte [1]: so erwähnt der wohl unterrichtete Chronist, der den Verhältnissen so nahe stand, davon gar nichts — viel weiter gehend lässt er indess Reginar von Zuentebulch völlig verstossen werden, alle Lehen und Erbgüter, die er im Reiche besessen, werden ihm abgesprochen, ihm selbst befohlen, dasselbe binnen vierzehn Tagen zu verlassen [2].

Offenbar also, ein jäher Wechsel war eingetreten, und un-

---

fallentium jam calliditatibus detectis, querimoniam illius veram esse agnovimus. und N. 145 (verzeichnet bei Böhmer N. 1168): Quam — ob fallentium seriem et ob fallentium ora, qui prefatum episcopum totamque illius tuitionis congregationem hoc velle narraverant, injuste Reginario in precariam concessimus. (Beide Diplome König Zuentebulchs, von fast gleichem Inhalt und wenig verschiedener Fassung, so zwar dass eines das andere gleichsam ergänzt, sind am 13. Mai 898 zu Aachen ausgestellt.)

1) Beyer N. 144: ipsam abbatiam cum consilio ac judicio episcoporum et comitum nostrorum memorate trewerensi ecclesiae reddidimus — manu propria eum assistentibus plurimis fidelibus nostris revestivimus — Si quis autem hujus nostrae sanctionis violator extiterit, et qui dederit, et qui acceperit anathematis vinculo perpetualiter constringatur. N. 145: cum consilio et judicio omnium nostrorum videlicet episcoporum et comitum antedictae sedi Treverensi reddidimus — ipsique eundem episcopum investientes coram multitudine populi recepimus — etc.

2) Regino 898: a se reppulit, et honoribus, haereditatibus quas in suo regno habebat interdictis, eum extra regnum infra 14 dies secedere jubet.

entschieden bleibt nur, in welcher Beziehung die beiden Nachrichten zu einander stehen, was hier Ursache, welches die Wirkung war, ob etwa auf Grund der Anklage erst der König seinen Vertrauten so ganz fallen liess oder ob dieser schon gestürzt war als Radbod auftrat, ob darauf hin ihm aus den eingezogenen Gütern die berechtigte Wiederherstellung zu Theil wurde. Mir ist das erstere wahrscheinlicher [1]). Jedenfalls aber mag Anderes und uns Verborgenes hinzugekommen sein. Sogar Regino thut befremdet, bekennt nicht zu wissen, auf wessen Eingebung oder Veranlassung der König ein so weitgehendes Verfahren brauchte; er staunt gleichsam, er scheint, selber ein Geistlicher der Trierer Kirche, hier dennoch viel eher für Reginar und wider Zuentebulch Partei zu nehmen [2]). Was immer der eigentliche Grund von dessen Handeln war, sein jähzorniges Temperament sehen wir auch hier, dem Manne gegenüber, der also auch dem Klerus als Erster und Bedeutendster der Lothringer galt [3]), sollte es verhängnissvoll werden. Es zeigte sich bereits ein gewisses nationales Gefühl, entgegen dem Könige, der als Fremder gekommen war; er rief eine Gährung hervor, deren Folgen er selbst bald nicht übersehen konnte.

Und diesmal war Arnulf nicht so nahe, um sogleich auf's Neue den Streit der Parteien zu schlichten. Während zu Reginar die Unzufriedenen strömten, unter anderen jener Odoaker, von dem wir ja nicht hörten, dass er mit Zuentebulch ausgesöhnt oder in seinen Gütern wiederhergestellt worden, während sie mit all dem Ihrigen nicht das Land verliessen, vielmehr in Durfos, der von Natur wol angelegten Feste am Ausfluss der Maas, ihre Zuflucht nahmen, ohne Zweifel eben auf Reginars Grund und Boden, sich sicher hier verschanzten [4]): rüstet

---

1) Die Restitution der St. Servatius-Abtei wird übereinstimmend von Zuentebulchs Grossen, Geistlichen wie Weltlichen, gut geheissen — schwerlich aber die Vertreibung Reginars selbst (s. das Weitere im Text). So ging erstere wohl vorher. Wäre sie dieser gefolgt, so hätte der König kaum sie Alle noch ganz auf s e i n e r Seite gehabt.

2) Regino 898. Auch in seiner Kürze ist der Ausdruck bezeichnend: nescio cujus instinctu . . .

3) Eben Regino: Reginarium ducem.

4) Regino 898: Ille, adjuncto sibi Odacro comite et quibusdam aliis — in quendam tutissimum locum qui Durfos dicitur intravit, ibique se

schnell der König ein Heer, zieht ihnen entgegen, sucht Durfos zu erobern. Vergebens — Sümpfe und vielfache Ueberschwemmungen verhindern es. Er muss von der Belagerung wieder abstehen [1]). Schon aber wendet sich Reginar mit seinen Genossen an König Karl, welchen er einst jählings verlassen hatte; jetzt von Neuem verspricht er ihm Treue, er räth ihm mit seinen Grossen in dies Reich einzufallen [2]).

Karl, erst eben durch den Tod Odos aus harter Bedrängniss errettet, hatte in Folge davon alle Grossen Frankreichs freiwillig sich huldigen gesehen [3]). War es nun plötzliche Hoffnung auf neuen Gewinn, die den hierdurch kühner gemachten lockte, war es zunächst mehr das Gefühl der Rache, die er an Zuentebulch nehmen wollte — der junge König kam wirklich mit einem Heere nach Lothringen [4]), und vor der doppelten Gefahr wich jener zurück [5]).

So stehen wieder einmal zwei Karolinger auf diesem Boden feindlich zu einander. Und charakteristisch genug, wie es vorher fast immer geschah, auch jetzt eilt der Eindringling zuerst und geraden Weges nach Aachen der Kaiserstadt. Von

---

communivit. Durfos scheint identisch mit Durofostum an der Maas; nun heisst es später freilich Flodoard. ann. 928: quoddam castrum Bosonis comitis nomine Durofostum. Doch dieser Boso war in beständigem Kampfe, zumal gerade damals, mit Reginars Sohn Giselbert. Vielleicht hatte der Eine dieser Grossen die Burg dem Anderen entrissen. Ausdrücklich heisst es 931: inter Gislebertum Lothariensem et Bosonem simultas exoritur — castrumque Bosonis Durofostum a Gisleberto capitur.

1) Regino 898: Quod cum rex cognovisset, coadunato exercitu, castrum expugnare conatus est, sed minime praevaluit propter paludes et multiplices refusiones, quas in praedicto loco Mosa fluvius facit.

2) Ann. Vedastini 898: Ragnerus vero comes venit ad regem Karolum; et fidem ei promittens, suasit illi atque suis fidelibus invadere regnum Zuendebolchi. — Regino 898: Rege ab obsidione recedente, praefati comites Carolum adeunt —

3) Auf des sterbenden Odos eigene Bitte. Ann. Vedastini 898: Karolumque in sedem paternam restituunt — Regino 898: Principes in unum congregati, pari consilio et voluntate Carolum super se regem constituunt — vgl. Ann. Laubiens. u. Leodiens. 898. Sie thaten es, um einer schwachen Form zu genügen.

4) Regino 898: — et eum cum exercitu in regnum introducunt.

5) ebendas. Zuendibold, quamvis sero intelligens se circumventum, cum paucis fuga dilabitur.

hier sucht er dann noch tiefer vorzugehen [1]. Da zeigt sich doch, wie noch keineswegs Alle Ein Sinn zu gleichem Handeln beseelte. Was auch erfolgt war, die Geistlichkeit konnte unmöglich schon auf Seiten der offenen Empörung sich stellen. Noch innerhalb Niederlothringens, an dem Bischof Franko, dem einst Verbündeten Reginars, findet Zuentebulch einen schätzbaren Getreuen, mit ihm und seinen Mannen gemeinsam zieht er weiter [2] — bald bewies er ihm seine königliche Gunst [3].

Aber erst im oberen Lothringen muss er auf's Neue einen festen Halt gewonnen haben. Hier, einiges südlich von Trier, waren es offenbar auch die weltlichen Grossen, die damals wenigstens noch zu ihm standen. Gleichwohl lagen eben hier die Stammsitze der Grafen Stephan, Gerard, Matfried, die er fast nicht minder schroff als Reginar verletzt hatte. Waren sie wirklich und dauernd ausgesöhnt, oder waren sie abwesend, vielleicht auch mit Reginar im Bunde? Es scheint kaum, sie treten nur wenig später gerade im Mosellande mit unverhohlener Gewaltsamkeit wieder auf. So mochten sie für den Augenblick sich in äusserer Ruhe verhalten; wir wissen nichts Näheres — dann aber zeigten sie, dass sie Vergangenes nicht vergessen [4].

Jedenfalls gewann Zuentebulch, da ein grosser Theil des oberlothringischen Adels persönlich ihm zuströmte, mit der kaum gehofften Unterstützung auch die Zuversicht. Er rückte vor [5]; schon war Karl ihm bis Prüm entgegengekom-

---

1) ebendas. Carolus recto itinere Aquis venit, deinde Niumagam perrexit. — vgl. Regino 869 über Karl den Kahlen: Aquisgrani palatium ingressus est, eo quod sedes regni esse videretur. — Auch König Zuentebulch weilte öfters in Aachen, Böhmer N. 1160, 1167, 1168. — Im Allgemeinen s. über Aachen Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 3. S. 218. — Auch den spätern Karolingern behielt vorzugsweise Aachen seine Bedeutung, so Ann. Sangallens. majores 978: Lotharius rex Francorum — Aquisgrani tanquam sedem regni patrum suorum invasit —

2) Regino 898: Interea Zuendibold ad Franconem episcopum venit, et eum cum omnibus suis secum adsumens, Mosam transiit, et ad Florichingas venit —

3) Böhmer N. 1170 (Schenkung Zuentebulchs für Franco, vom 8. Oktober 898).

4) Regino 899 vgl. mit 892, u. 900.

5) Regino 898: ad Florichingas — ubi omnes proceres regni qui in illis partibus erant ad eum confluxerunt. Ex desperatis itaque rebus

men [1]); und es schien wieder zwischen zweien dieser Könige eine ernstere Entscheidung bevorzustehen. Beide Heere sind sich nahe [2]) — da aber beginnt man zu unterhandeln, Gesandte gehen hin und her, wirklich verständigt man sich [3]). Karl, von Charakter nicht eben anders als sein Grossvater, überhaupt ein echter Karolinger des verkommenen Schlags, scheute wie hier so fast immer die drohende Gefahr; wie es zur Schlacht kommen soll, wird er plötzlich friedfertig, kehrt um, mit dem Muthe die Hoffnung verlierend [4]).

Mindestens für den Augenblick schien König Zuentebulch der Ueberlegene. Damit war freilich die Opposition keineswegs unterdrückt, Reginar nicht besiegt; gerade die nördlichen Theile, schon von Natur ganz andere, sonderten sich strenger ab von dem Süden. Jedoch eine Waffenruhe mochte erfolgen — Regino wendet inzwischen unseren Blick auf das benachbarte, diesseits der unteren Maas gelegene Friesland. Auch hierhin, nach Utrecht, dem Suffraganbisthum der Kölner Kirche, hatte sich Zuentebulchs Thätigkeit gerichtet [5]): indess auch innerhalb Lothringens war zumeist Friesland ein besonderer Theil. Wie es schon früh ein normannisches Lehen wurde, so mögen sich friesisches und normannisches Blut vornehmlich bald gemischt haben. Nach der schmählichen Ermordung Gotfrieds erscheint es zwar nicht von Neuem ausgeliehen; aber hier, wo man immerhin noch der wiederholten Angriffe von aussen gewärtig sein musste, war wohl vor Allem eine dauernde Grenzwehr, eine Macht nothwendig, die stark genug, um diesen möglichst Widerstand zu leisten, wahrscheinlich von den Königen mit grösseren Rechten

---

vires se recepisse congaudens, resumpta fiducia, contra aemulum ad pugnam proficiscitur. — Ann. Vedastini 898: suis adunatis fidelibus, venit contra Karolum —

1) Regino 898: Carolus a Niumaga revertens Prumiam venit, et inde adversus Zuendibold copias transfert —

2) ebendas. appropinquantibus ex utraque parte exercitibus —

3) ebend. nequaquam pugna committitur, sed intercurrentibus legatis pax firmatur, sacramenta jurantur. (Indess siehe ann. Vedastini 899). — Ann. Vedastin. 898 sagen bloss: nunciisque inter eos discurrentibus —

4) ebendas. Karolus, n u l l o p e r a c t o n e g o t i o, redit in regnum suum. — vgl. Regino.

5) Böhmer N. 1159 (Urkunde v. 24. Juni 896).

ausgerüstet ward [1]). Es liegt auf der Hand, hier konnte eine Militärgewalt sein, die dem später ausgebildeten Markgrafenthum entsprach. Nun nennt Regino zu demselben vielbewegten Jahre 898 einen Herzog Eberhard, den Sohn Meginhards, welchen meuchlings der Friese Waltgar auf der Jagd ermordet hätte; die Herzogswürde aber, wird ausdrücklich hinzugefügt, die er besessen, wurde vom Kaiser seinem Bruder Meginhard übergeben [2]).

Es war Eberhard, wie wir hier gleichfalls aus Regino nachtragen, von Geburt ein Sachse, der ohne Zweifel in Friesland längst ansässig frühe schon mit Gotfried in Kämpfe verwickelt war [3]); dann aber hat gerade er ihn auf Geheiss Karls des Dicken getödtet [4]) und vielleicht — wir erfuhren hier nirgends etwas bestimmteres — zum Lohne dafür dessen Lehen oder doch einen Theil von dessen Macht erhalten [5]). Offenbar, wenn ihn Regino als dux bezeichnet, so hat dieses nach alle dem eine andere Bedeutung, wie zur Zeit die Reginars erscheint. Hier war die Grundlage einer wenn auch beschränkten Stammeseigenthümlichkeit [6]); und gleichviel ob Graf, Markgraf oder Markherzog (das Wesentliche blieb die Anführung im Kriege): nicht Zuentebulch, sondern Arnulf der Kaiser selbst bestätigte auf eben dieser Grundlage eine Macht, die immer wohl, vom übrigen Lothringen mehr getrennt, zum Schutze für das ganze Reich fortgedauert hat [7]). Für den Kern unseres Landes konnte

---

1) Waitz Jahrbücher I 1. S. 4. — Leo Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes S. 583: „ein stätiger Beamter — der die Anführung des Reichsaufgebotes dieser Stämme unter dem Titel eines Herzogs hatte."

2) Regino 898: Per idem tempus Eworhardus dux, filius Meginhardi, a Waltgario Fresone, filio Gerulfi, cum venatum pergeret, dolo trucidatur; ducatus quem tenuerat, Meginhardo fratri ab imperatore committitur.

3) Regino 881, 885.

4) Regin. 885: Ab Everhardo primo percussus —

5) So meint auch Gfrörer Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger. Bd. 2. S. 402.

6) eben das ducatus Fresiae (Prud. ann. 839) oder wie es sogar hiess regnum Frisonum (ann. Vedastini 882).

7) Der, da allerdings nicht gleichzeitige, Regino sondert schon 876

es freilich nicht von eingreifender Entscheidung sein. Wenn vorher Reginar mit den Friesen zusammenhielt [1]), so schien auch ihr Verhältniss bereits gelöst.

Denn nicht einmal jetzt, da Ripuarien wie Moselland so lebhaft in den Aufstand desselben hineingezogen waren, hören wir von irgend einer Theilnahme der nördlichen Landschaft.

Wie auch das nahe Durfos der Sitz, der Mittelpunkt des fortglimmenden Aufruhrs blieb, so tritt doch noch im Beginn des folgenden Jahrs (899) dieser für einige Zeit zurück. Er schien minder furchtbar. — Für jetzt vielmehr mochte Zuentebulch ein Anderes, der schon in Aussicht stehende Tod seines Vaters ernstlicher beschäftigen. Denn während Arnulf krank in Regensburg lag [2]), trafen Einige von dessen Grossen, und die zwar, die wir bald als Räthe ja als Vormünder seines unerwachsenen Sohns und Nachfolgers Ludwig in Deutschland sehén werden, zu einer Unterredung mit den Grossen König Karls, mit denen Zuentebulchs wie mit diesem selber bei St. Goar zusammen, somit wieder auf lothringischem Boden [3]).

Was dort verhandelt ward, wir wissen es nicht. Gefahren aller Orten konnten den Karolingern reichlichen Stoff zur Erwägung geben; ohne Zweifel aber lag die Frage der Regierungsnachfolge am nächsten; und hierauf scheint auch Regino hinzudeuten [4]). Als dann Arnulf gegen Ende des Jahrs verschied [5]),

---

Friesland von Lothringen: Fresiam, et partem regni Hlotharii — s. im Allgemeinen Kampen Geschichte der Niederlande Bd. I. S. 93 ff.

1) Dudo a. a. O.

2) Ann. Fuldens. 899.

3) Regino 899: Zuendibold colloquium habuit cum optimatibus Arnolfi et Caroli et suis apud sanctum Goarem; ex regno Arnolfi interfuerunt Hatto archiepiscopus, Chuonradus et Gebehardus comites etc.

4) ebendas. Quid vero in eodem conventu seorsum sine praesentia regis pertractatum sit, postea eventus rei luce clarius manifestavit. — Calmet hist. I. S. 807, Eckhart comment. II. S. 785, auch Dümmler S. 149 haben an Zuentebulchs Absetzung gedacht, die hier schon besprochen wäre. Schwerlich. Wenn also auch nicht in seiner persönlichen Gegenwart, so immer in seiner unmittelbaren Nähe, auf seinem eigenen Gebiet, in wenigstens äusserlich freundlicher Beziehung zu ihm — wie hätte man das wagen dürfen? — Eine eigenthümliche Ansicht über diese Zusammenkunft hat Gfrörer Karolinger II. S. 374.

5) Am 8. December 899. s. Böhmer S. 111.

sehen wir nicht, dass sein älterer Sohn, sonst das Recht zurücksetzend, mit aller jugendlichen Hast zugreifend, auch nur den Versuch gemacht, sich die Herrschaft über Deutschland anzueignen. Vielmehr Lothringen erscheint jetzt in der That hiervon wieder getrennt, jetzt als ein völlig selbständiges Königreich [1]).

Es lag in seiner Art, dass es dazu auf die Dauer nicht Kraft und Lebensfähigkeit genug besass. Aber Zuentebulch selber sollte schneller die Vernichtung herbeiführen; denn wie wir ihn kennen, er war ebensowenig als Lothar befähigt eine unabhängige Herrschaft nach aussen wie nach innen zu behaupten. Der Bruch mit den ersten einheimischen Kräften war einmal erfolgt, zu zügeln, zu versöhnen schienen sie nicht, dies Nebeneinanderbestehen fortan unmöglich. So fragte es sich, als er noch kurz vor seines Vaters Tode jenen Kampf der Entscheidung wieder aufnahm [2]), ob er hier wirklich der Sieger bleiben würde; von aussen durfte er schwerlich noch Hülfe erwarten, eher drohte Gefahr — und schnell zeigte sich, dass auch im Inneren dieser Willkührherrscher, da er die Gährung von Neuem wachrief, nicht mehr so sicher auf die bis dahin gewahrte Treue, auf seinen Beistand rechnen dürfte [3]). Auch wo Reginar die allgemeine Sympathie der Stammesgenossen noch nicht hatte, wachsende Abneigung gegen den König ward ohne Zweifel ihm von Nutzen.

Zunächst war den Rebellen auch in ihrer Minderheit nicht beizukommen; ihr Sitz schien uneinnehmbar. Trotz allen Kraftaufwandes musste Zuentebulch wieder von Durfos abstehen [4]) — noch zwar traut er seinem besten Verbündeten, dem Klerus, der ihm vornehmlich so Vieles zu danken hatte [5]), er befiehlt

1) Ann. Fuldens. 900: Zuentibaldus — Gallicanum regnum secum retinens.

2) Regino 899: Zuendibold denuo cum exercitu ad Durfos venit.

3) Nicht uninteressant ist die Urkunde bei Böhmer N. 1173 (Beyer N. 148), wo Zuentebulch die Leute des h. Petrus von der Bewirthungspflicht des königlichen Hofes befreit — denn de nostro frequenti adventu magnam incommoditatem ac dispendium pati: vielleicht war schon das ein Zugeständniss das er den Zeitumständen machte. (v. J. 899, die nähere Zeitangabe fehlt.)

4) Regino 899: munitionem totis viribus expugnare molitur. Sed cum minime conatus ejus proficeret —

5) Auch noch Hontheim gedenkt mit Anerkennung der Gunstbezeu-



den Bischöfen über Reginar, Odoaker und Genossen den Bann auszusprechen. Aber sie weigern sich — war es weil sie das Zwecklose dieser Strafe voraussahen oder war es bereits jetzt die bestimmte Opposition gegen seine Herrschaft — wir kennen ihren Grund nicht. Er nun zürnt, er schmäht und tadelt, er droht — Alles umsonst. Schon ist der Wendepunkt eingetreten; der unterliegende Zuentebulch muss unverrichteter Sache abziehen [1]), indess die Normannen das wehrlose Land weithin verwüsten; auch gegen sie rückt er im Herbst noch einmal aus — Alles fruchtlos [2]). Dann plötzlich schliesst er mit Karl einen Frieden [3]), doch mehr wohl um fortan ihn fernzuhalten. Niemals brachte Einer dem Anderen in der Stunde der Noth thatsächliche Hülfe.

So findet Zuentebulch im neuen Jahr (900) die Verhältnisse; eben jetzt zeigt er seine volle Unfähigkeit ihrer Herr zu werden. Wegen fortgesetzten Plünderns und Raubens, das im Lande geschah, entstand wie Regino kurz sagt zwischen ihm und den Grossen unversöhnliche Zwietracht [4]). Wer erkennt hier das Nähere? Von beiden Seiten mag die um sich greifende Gährung gleich beschleunigt sein; der Wankelmuth dieser Grossen an sich ist nirgends zu leugnen, nun zumal wo die Geistlichkeit selbst nicht Stand zu halten schien, fehlte vielleicht jede Stütze; ihn aber den König rissen Verzweiflung und Verbitterung mit sich fort, immer „eigenmächtiger“ und „unwürdiger“ zeigt er sich. Er entzieht wiederholt den vornehmen edelen

---

gungen dieses Königs für das Erzstift Trier, s. Hontheim Historia Trevirensis Bd. I. S. 148 — ut vix ulli praedecesorum . . .

1) Regino 899: episcopis jubet, ut Reginarium et Odacrum et socios eorum anathematizarent; sed cum illi anathematis sententiam proferre recusarent, minis, exprobrationibus et contumeliis utitur, et sic soluta obsidione, unusquisque ad propria rediit.

2) Ann. Vedastini 899: — mense Novembrio Nortmanni — terram pervagati; sunt usque Mosam; insecutusque eos Zuendebolchus rex, sed non comprehendit eos.

3) ebendas. — in pago Cameracense, et primitus pacificati sunt Karolus rex atque Zuendebolchus — vrgl. S. 42 Anm. 3.

4) Regino 900: inter Zuendiboldum et primores regni inexpiabilis oritur dissensio propter assiduas depraedationes et rapinas quae in regno fiebant —

Männern Würden und Lehen, lässt sich mit Weibern und Leuten von geringer Herkunft ein, um mit ihnen, die er ausgestattet haben mag mit den eingezogenen Gütern [1]), über die Reichsgeschäfte zu entscheiden [2]). Natürlich dass auch die Kirche sein Hass nicht mehr verschonte, sogar ihre Güter nimmt er in Beschlag, ja er entehrt auf's schmählichste Radbod den würdigen Metropolitan bis vor Kurzem seinen Freund, er schlägt ihn auf's Haupt [3]).

Der Bruch [4]) ist unwiderruflich. Reginar der eigentliche Urheber, der Führer der Rebellion scheint leichteres Spiel zu haben, indess ihn selber erwähnen die mangelhaften Quellen nicht mehr. Auch aus Regino erfahren wir nur ganz allgemein: Man rief wetteifernd unter einander Ludwig das Kind herbei, man führte ihn in das Reich, unterwarf sich ihm durch Handschlag in Thionville [5]) — gerade hier also wo Zuentebulch noch einmal durch die Hülfe des Moselländischen Adels sich zu neuer Macht erhoben hatte [6]), ward ihm in aller Form gehuldigt [7]). Und wie man das thut, weniger vielleicht indem man auf Deutschlands Beistand rechnete gegen den trotz seiner Willkühr stets schwächer werdenden Zuentebulch, als doch wohl in der Aufregung des Hasses um sich förmlich von demselben zu trennen, um seine Absetzung vollkommen zu erklären: so scheint Regi-

---

1) Dafür spricht vielleicht ein späteres Diplom Ludwigs des Kindes bei Böhmer N. 1227 (Lacomblet Niederrhein. Urkundenbuch I. N. 86).

2) Regino 900: et quia cum mulieribus et ignobilioribus regni negotia disponens, honestiores et nobiliores quosque deiciebat, et honoribus et dignitatibus exspoliabat.

3) Ann. Fuldens 900: res ecclesiarum crudelitate sua immoderate affectans, maxime crimen eo quod Ratbodo, Treverensi archiepiscopo, contra sacerdotalem honorem baculo suo capite percutiens intulit —. Noch, in der S. 45 Anm. 3 angeführten Urkunde heisst es: pro dilectione Rathbodi venerandi pontificis —

4) Ann. Fuldens. 900: a suis, tam episcopis quam comitibus, omnibus desertatus est.

5) Regino 900: Certatim igitur ad Hludowicum transeunt, cumque in regnum introducunt, et in Theodonis villa, manibus datis, ejus dominationi se subiciunt.

6) S. 41 Anm. 5.

7) Dümmler S. 150 geht wohl zu weit, wenn er an einen förmlichen Lehnseid denkt: hommagium ei reddiderunt.

nar den Handelnden durchaus nicht fern zu stehen[1]). Entschieden freilich ist es blos von seinem früheren Gegner Radbod, dass er den erneuten Zusammenhang mit Deutschland wünschend Ludwig als seinen König vor Allen anerkannte. Es war Ende März; noch in Thionville dankte ihm dieser, den sein entarteter Bastardbruder nicht kümmerte[2]). Nachdem er alle Privilegien des trierischen Domkapitels bestätigt, mag er schnell über den Rhein zurückgekehrt sein[3]).

Noch aber steht Zuentebulch. Er hat unter dem niederen Volk wenigstens Ansehen und Anhang genug, um anders kaum als der Häuptling einer Räuberbande das einst ihm anvertraute Reich, die Städte desselben weithin zu verwüsten. So wähnte er die Abtrünnigen zur Rückkehr zu zwingen. Ludwig wird zum zweiten Male gerufen[4]).

Da, während wir von Reginar nirgends hören, treten in verhängnissvollem Bunde die Brüder Gerard und Matfried, und Stephan von Neuem hervor. Sie tödteten Zuentebulch in einem Treffen an der Maas, am 13. August 900[5]). —

---

1) siehe weiter unten.

2) Zwar erwähnt Ludwig ihn selbst später einmal Böhmer N. 1227: frater noster Zuentiboldus, postquam a regni gubernatione proceres regni Lothariensis demiserint —

3) s. die Urkunde Ludwigs v. 22. März 900, bei Beyer N. 149, vorher soviel ich weiss ungedruckt („Abschrift von 1050"). Ihrem Inhalt nach stimmt sie sehr gut zu unseren Ereignissen: — quia Radpoto et Adalbero venerandi pontifices nostram deprecatissent celsitudinem — anno vero domni Luduwwici excellentissimi regis primi actum in theuthonisvilla. Danach würde denn auch Böhmer zu berichtigen sein, der diese Besitzergreifung erst gegen August geschehen lässt, s. S. 114. Am 28. April ist Ludwig in Frankfurt, Böhmer N. 1174.

4) Regino 900: coadunatis quoscumque potuit, civitates regni circuit, incendiis ac rapinis cuncta devastat, arbitratus, defectores qui propter ejus insolentiam et immanem malitiam ab eo defecerant, inmaniora et peiora faciens ad se revocare posse. Hludowicus in regnum rursus accersitur — Ann. Fuldens: Ipse vero recuperare nitens —

5) Regino: et a comitibus Stephano, Gerardo et Matfrido circa Mosam isdem Zuendibold in proelio interficitur, Idibus Augusti. vgl. Ann. Fuldens, auch ann. Lobiens. continuatio 901. — Die Schlachtstätte selber ist unbekannt, wahrscheinlich lag sie an der niederen Maas; denn begraben ward Zuentebulch im Kloster Süstern (in Masalante): für das er früher Sorge getragen, s. Böhmer N. 1151 und das Chronicon breve

Und auf diesen Mann scheint doch einst Arnulf seine volle Hoffnung für Deutschland selber gesetzt zu haben [1]). Man muss es sagen, den unthätig dahinsiechenden Karolingern nicht zu vergleichen, hatte er wohl etwas von des Vaters Thatkraft und Rührigkeit, nur dessen Einsicht und Masshalten niemals. Merkwürdig aber wie er so in dem deutlichen Bestreben Trotz und Uebermuth der Grossen dieses Volks zu brechen, es selbst nur, nach und nach gleichsam, in sich geschlossener, fester, zäher sich gegenüberstellte; schrittweise war er mit seinen Freunden zerfallen, sie, die vorher einander feindlich entgegen standen, führte er zu gemeinsamem Handeln wider die eigene Herrschaft. Lothringen, nun einmal nicht durch rohe Gewalt zu unterjochen, hatte in der Stunde tiefster Erregung mehr als je seinen entschiedenen Eigenwillen kundgethan. Zuentebulch gegenüber zeigt es zum ersten Male sich als ein Ganzes.

II.

Schnell genug waren Arnulfs Pläne zernichtet. — Im Beginn des neuen Jahrhunderts erreichten Zerrüttung und Elend der karolingischen Zeit ihren Höhepunkt. Italien und Burgund waren völlig vom alten Kaiserreiche losgetrennt, um ihre Herrschaft stritten unter einander einheimische Grosse — noch hatten Ost- und West-Franken legitime Könige, die beiden einzigen Nachkommen des grossen Karl: der eine ein schwächliches Kind, der andere einfältigen Sinnes und selber kaum erwachsen, beide von selbstsüchtigen schlauen Räthen umgeben — sonst machtlos. Zwischen ihnen lag das durch äussere wie durch innere Kriege verheerte Lothringen; aber was dasselbe trotzdem

---

Leodiense (bei Martene III S. 1406). Dort wurde er nachher sogar als Heiliger verehrt, s. Acta S. S. (Bolland.) 13. August. S. 138. Anderen freilich blieb er als rex crudelis im Gedächtniss, s. die karolingische Stammtafel in Monum. Germ. ss. III S. 215. — Verschiedene Urtheile über Zuentebulch hat Dümmler S. 151 nach den Quellen zusammengestellt.

1) s. die ann. Fuldenses 889.

an eigener frischwogender Kraft besass und erprobt hatte: vielleicht wäre es wenigstens damals, solchen Königen gegenüber, immerhin bedeutend genug gewesen, um zugleich mit der stets gewahrten Sonderstellung auch faktisch die zeitweilige Unabhängigkeit zu behaupten.

Dennoch, während alle Bande lockerer wurden, so hatten — und wie wir annehmen mussten — der unbedingten Mehrzahl nach sich die Lothringer dem deutschen Könige freiwillig unterworfen. Innere Zuneigung, ein überwiegendes Gefühl deutscher Nationalität veranlasste ihren Schritt allerdings nicht [1]), er mochte keine Dauer verheissen, leicht ihm wieder ein entgegengesetztes Bestreben folgen — aber gleichviel, dies Königthum, so gering seine reale Macht war, und hätte es selber bloss dem Namen nach fortbestanden: es umfasste wie die übrigen deutschen Theile jetzt doch unmittelbar wieder Lothringen [2]). Und wie es, hier gerade ebenso wie dort, weder Nutzen noch Nachtheil zu bringen im Stande schien, wie man es überall wohl gleichmässig anerkannte, es bestehen liess ohne es sonst viel in Anspruch zu nehmen, so hatte es für Bayern und Sachsen in der That nicht minder nicht mehr Bedeutung als eben auch für Lothringen. Jene waren nach und nach gleichsam für sich wieder hervorgetreten, dies stand wie ursprünglich in freierer Weise da. Dort wie hier zeigte nur die hohe Geistlichkeit das lebhafte Interesse wirklicher Einigung, den fortdauernden Wunsch unter einem möglichst starken und überall eindringenden Königthume selbst Kraft und Schutz, ein sicheres Gegengewicht den stets mächtigeren Sondergewalten gegenüber zu finden. Freilich, wenn einmal die Eine herrschende Persönlichkeit, der Mann an Thatkraft wie an Einsicht fehlte, so war ihre Nothwendigkeit bereits entschieden. Von vereinzelten Reichstagen abgesehen, wo etwa noch die Stämme gemeinsam erscheinen [3]), erfahren wir gar nichts mehr von wirksamerer Vereinigung derselben, wie sie früher geschah, von grösseren durch den König veranlassten, unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Unternehmungen gegen die immer heftiger andringenden

---

1) Dümmler beurtheilt denselben wohl richtig S. 151.

2) s. die Unterschriften der Urkunden.

3) so Böhmer N. 1190, N. 1191, N. 1214. Regino 906.

Barbaren; vielmehr sie handeln und leiden ein jeder für sich unter den eigenen Grossen [1]), und wenn dann einmal zwei zusammenstehen [1]), so scheint das mehr wie ein privates Abkommen, wie ein Bund unter sich.

Aber bald hören wir, wie von den einzelnen Stämmen, so auch zuerst in grösserer Bestimmtheit von den Lothringern oder Lothariern sprechen [3]). Und gewiss, trotz ihrer ursprünglichen Unterschiedenheit können wir sie — politisch als ein Ganzes betrachtet — nach alle dem wenigstens mehr als vorher jetzt schon den deutschen Stämmen an die Seite setzen. Gleich diesen erscheinen auch sie den äusseren Feinden gegenüber nur wieder auf sich selbst angewiesen; mit diesen wollen sie im Grunde das Nämliche, nicht sowohl volle Unabhängigkeit als gerade die möglichste Selbständigkeit und wie bei diesen werden wir auch hier das deutliche Ringen Einzelner, darauf Eines nach der überwiegenden Macht sehen, wie sie mit ihrer sicheren Grundlage, den ererbten und erworbenen Gebieten, zugleich wesentliche Hoheitsrechte zu besitzen wünschten. Erst in kleinerem Umfange waren vielleicht die von Natur gezeichneten Grenzen noch mehr beobachtet gewesen, schon indess sind sie überschritten; allmählich dann, nicht immer so scharf hervortretend, nicht so genau bestimmbar erfolgt die wirkliche Ausbreitung der Macht über das Ganze.

Bisher konnte man verschiedene Anfänge finden. Hugo berührte ich eben, jedoch als dux war er nicht, noch weniger Zuentebulch als solcher zu betrachten. Von beiden abgesehen,

---

1) so Annales Alamannici 902, 903, 904, 907 und alle folgenden Jahre — Ann. Augienses 907 ff. — u. a.

2) so namentlich wenig später, Ann. Alam. 913.

3) Wenn nicht durchaus gleichzeitig, doch auf diese Zeit gehend: Ann. Lobiens. contin. 901: a Lothariensibus — beträchtlich früher Ann. Alam. 911: Hlothariorum principes, 912: Francos qui dicuntur Hlutharingi, Hlodarii — vgl. auch Ann. Sangallens. brevissimi 939 u. Ann. Sang. Majores 939. — Liudprand stellt die einzelnen Stämme bereits ganz gleichmässig zusammen unter Arnulf, I c. 5: Arnulfus rex potentissimus — Bagoariis, Suevis, Francis Teutonicis, Lotharingis, audacibusque principabatur Saxonibus, s. auch II c. 18, c. 24. — vgl. Widukind II c. 2. — Auch die Form Lotharingia, die nachher erst, anstatt regnum Lotharii angewandt, allgemeiner wurde, hat Liudprand bereits, so II c. 48.

die Quellen nannten mit diesem Namen andere: Megingoz bot durchaus keinen weiteren Anhalt für unsere Untersuchung, Eberhard und sein Bruder Meginhard besassen eine feste doch für immer beschränkte Macht; Reginar bleibt übrig, er zeigte von vornherein höhere Bedeutung.

Mit Reginar aber verdienen zugleich die Brüder Gerard und Matfried, obschon keiner von ihnen Herzog genannt wird, vornehmliche und dauernde Beachtung. Stephan [1]) starb wohl bald, auch Odoaker erscheint nicht mehr. Aus alle der bunten Menge lothringischer Grossen, die nach wie vor unter sich Bündnisse schlossen und lösten, die einander in fortgesetzter Blutrache vernichteten [2]), von ihrem wilden Getreibe heben sich dort an der Maas der Niederlothringer, hier die Oberlothringer, die Mosellländer scharf und bestimmt hervor; sie greifen mit wirklicher Entschiedenheit in die Geschichte ihres Landes ein, sie streben mit sichtbarer Consequenz nach Höherem.

So mag zunächst Reginar neu gestärkt aus den Berührungen mit Zuentebulch hervorgegangen sein, jedenfalls unter den Umständen blieben ihm die eingezogenen Güter unmöglich vorbehalten; in Folge des Aufstands, der ja Allen, Weltlichen wie Geistlichen, schnell als gemeinsame Sache gegolten, musste er an Ansehen nur noch hinzugewinnen [3]).

Freilich den eigentlichen Ausschlag, die Entscheidung des

---

1) Der Stephans gab es unter den lothringischen Grafen damals allerdings mindestens zwei, s. Regino 883, 896: Albricus et frater ejus Stephanus — a Stephano, fratre Walonis... Der letztere wurde 901 meuchlings gemordet, s. Regino. Dümmler möchte nicht diesen, sondern jenen, den Bruder Alberichs, für den Genossen Gerards und Matfrieds halten. Wir wissen hier überhaupt nichts näheres. Doch liesse die unmittelbare, wenn gleich durch den Jahreswechsel unterbrochene Aufeinanderfolge bei Regino 896: a Stephano, fratre Walonis interficitur und 897: Stephanus, Odacar, Gerardus et Matfridus comites vielleicht hier eher auf den Bruder Walos schliessen. Unser Chronist hätte wohl, wenn er zwei verschiedene Grafen meinte, sie unterscheiden, auch den zweiten näher bezeichnen müssen.

2) Dies gilt namentlich bisher von den Genossen Hugos, Regino 883, 892: Graf Alberich mit Genossen tödtet den Megingaud, 896: Alberich wird von Stephan, 901: Stephan von einem Unbekannten getödtet. — vgl. auch Ann. Lobiens. contin. 901.

3) s. Giesebrecht S. 800, und weiter unten.

Kampfs hatte er nicht gegeben — und jene Brüder schienen jetzt viel mehr im eigenen Interesse ihren Sieg benützen zu wollen; fast unmittelbar auf den Fall des Königs nahm Graf Gerard dessen Witwe Ota zur Ehe [1]): er that es, wie später auf demselben Boden in einem gewiss ähnlichen Falle der König Ludwig von Frankreich sich der Gerberga bemächtigte [2]), ohne Zweifel um so sich selber gleichsam unter einem höheren Schein und Anspruch von Recht an die Stelle des verstorbenen Machthabers zu setzen [3]). Wie weit der Graf in dieser Absicht zu gehen dachte, ist allerdings nicht klar; doch werden wir sehen, wie er und sein Bruder Matfried bald mehreres von dem sich anmaassten, was Zuentebulch besessen. Wer aber war nun Ota, war an und für sich schon durch ihre Hand eine bedeutende Machtvermehrung zu gewinnen?

Ihr Vater der Graf Otto, die einzig nähere Bezeichnung, die Regino gab, ist sonst beinahe allgemein für den Sachsenherzog Otto den Erlauchten gehalten worden — eine Annahme, die nicht durchaus zu widerlegen, jedes zwingenden Grundes entbehrt [4]). Wenn irgend einer, so konnte letzterer schon damals

---

1) Regino 900: Eodem anno Gerardus comes Odam, uxorem ejusdem Zuendiboldi regis, sibi in matrimonium copulat.

2) Flodoard. ann. 939.

3) Was hier schon damals durch die Hand der Frau erlangt werden konnte, dafür spricht u. a. Chronik. breve Leodiense (Marteue coll. III. S. 1406): — gloriosissimus comes Maingoldus — comitatus itaque Hoyensis pervenit ei ex parte Geilae uxoris suae, quae fuit uxor Guillelmi comitis Hoyensis.

4) Leibnitz II S. 166 u. S. 188. Er meint hier zwar, die Oda regina soror nostra im Necrolog. Hildesheim. (6. Non. Jul.) könne keine andere als eben diese Ota sein; aber auch Kaiser Arnulfs Gemahlinn hiess so: Ota, Uta, Oda, über die wir freilich gleichfalls nichts Näheres wissen, s. Eckharts II S. 786 und Dümmlers S. 88 Hypothesen. Indess gerade auf ihr Bitten macht Arnulf dem sächsichen Kloster Gandersheim eine Schenkung, Böhmer N. 212 u. N. 499: per interventum conjugis Otae — vrgl. Ann. Fuldenses, noch 899: regina Uta. Leztere kann also mindestens ebenso gut gemeint sein. Ausser Leibnitz s. Eckbart II S. 773, Luden Bd. 6 S. 276, Gfrörer II S. 367, Vogel S. 6, vrgl. auch Dümmler S. 146. — Andere, so Miräus (opera dipl. I 692), Calmet S. 805, Leo S. 44 haben jene Ota sogar für die Tochter König Odos von Frankreich gehalten. Daran ist jedoch in keiner Weise zu

als Herzog gelten [1]), und würde nicht gerade Regino, doch so freigebig mit der Benennung dux, ihn ebenfalls so bezeichnet, würde er nicht, wie er in ähnlichen Fällen zu thun pflegt, die nähere Bestimmung Saxo oder Saxonicus hinzugefügt haben? [2]) Otto comes kann ebenso gut, vielleicht besser ein Einheimischer sein: wie denn (zumal in jenem Moment der ersten inneren Unruhen) eine engere Verbindung mit dem lothringischen Adel selbst für Arnulf wohl passend, für Zuentebulch vielleicht nothwendig erschien.

In dessen späteren Diplomen war auch wirklich ein fidelis noster, ein venerabilis comes Otto hervorgetreten, sogar in ganz deutlicher Verbindung mit seiner Gemahlinn Ota [3]), so dass hierdurch meine Vermuthung nur gestärkt wird, dieser ohne Zweifel lothringische Graf Otto sei der Vater Otas gewesen.

Nur eines, gleichsam die Vermittelung beider Ansichten wäre möglich, dass nämlich Otto der Sachsenherzog mit dem Lothringergrafen identisch wäre [4]). Dieser tritt, wie zu beachten ist, eben da auf, wo es sich vornehmlich um ein Sachsen benachbartes Gebiet, um die Abteien Werden und Essen handelt [5]); entschieden ist es zugleich der Herzog, der Stammvater des sächsischen Königsgeschlechts, der unmittelbar mit dem Kloster Essen in Berührung gesetzt, von dem ausdrücklich eine Schenkung an dasselbe hervorgehoben wird, welche wie mir

---

denken, Regino nennt diesen Anfangs dux (887, 888), dann von 888 an nur rex.

1) Hrotsuitha primord. gandersheim. v. 368.

2) Regino nennt Herzoge z. B. 818 den Grafen Balduin von Flandern, 889 u. 892 Boppo: dux Thuringorum, 898 unseren Reginar u. A. — Nähere Bezeichnung giebt er, so 889 über Boppo, 881: Eberhardus Saxo, 885: Gerolfum et Gardolfum comites Fresonum, u. A.

3) Zuentebulchs Urkunden v. J. 898 für die Abteien Werden u. Essen, Böhmer N. 1167 u. 1169 (bei Lacomblet N. 80 u. 81: Ottonis fidelis nostri — dann qualiter dilectissima conjunx nostra Oota nec non et venerabilis comes Otto nostram adierunt clementiam — diese Zusammenstellung ist hier doch schwerlich eine zufällige.

4) Leibnitz II S. 178 meint von Otto dem Erlauchten: cui quaedam in regno suo beneficiali jure concesserit Zuenteboldus, unde fidelem (s. oben) appellare potuit.

5) Anmerkung 3.

scheint auch in Lothringen lag [1]). Die Machterweiterung des ludolfinischen Hauses, dessen Ahnherr schon von Karl dem Grossen im Lande zwischen Rhein und Weser den Sachsen vorgesetzt sein soll [2]), diese Erweiterung nach allen Seiten hin konnte — ähnlich wie wir finden werden der der fränkischen Konradiner — bereits die lothringische Grenze überschritten haben. Dazu hielt früher wie nachher die Kirche eine gewisse Verbindung beider Länder oder von beiden der Theile, Ripuarien und Westphalen aufrecht; auch da sie politisch ganz von einander getrennt waren, blieb Köln für sie gemeinsam die Metropole — jetzt wo ein neuer Anschluss Lothringens an Deutschland erfolgte, musste hierdurch das Interesse dieses Erzbischofs vielleicht noch mehr und unmittelbarer als das des Trierer gefördert werden [3]). So war, wie Sachsen von Lothringen keine scharf gezogene Grenze schied, auch hier in mannigfacher Art eine gegenseitige engere Berührung seit lange denkbar, hier wenigstens ein Uebergang von einem zum anderen leichter möglich. — Zwar wie alle dem auch sein mag, bestimmte Beweise erhärten die Annahme nicht; der Ottos giebt es mehrere [4]); vielleicht aber ist es wieder der unsrige, der lothringische, der wenig später in der nämlichen Gegend als Graf im Duisburger Gau erwähnt wird [5]). — Offenbar, wenn nun in solcher Hast Gerard eine Verbindung mit Ottos Geschlechte einging,

---

1) s. das Diplom Ottos I. für Essen v. J. 947, bei Lacomblet N. 97: — et curtem ab avo nostro Ottone duce beki dictam illo traditam — Von den anderen hier vorher erwähnten Schenkungen an dies Stift erscheint es wenigstens als gewiss, dass sie alle in Lothringen selber gelegen waren.

2) Transl. S. Idae: — cunctis Saxonibus qui inter Rhenum et Visurgim habitant, praefecit.

3) Bezeichnend ist die Bulle von P. Sergius III (v. 9. Februar 905) bei Lappenberg Hamburg. Urkundenbuch I 36 ff. — vrgl. Dümmler S. 121 ff. und Gfrörer II S. 420. Gfrörer bemüht sich namentlich (S. 422) das Interesse dieses Bischofs an der Wiedervereinigung mit Deutschland darzuthun.

4) s. Lacomblet N. 83, Beyer N. 159 u. N. 160, Flodoard. ann. 922 u. a.

5) Lacomblet N. 83 (Urk. v. 3. August 904): in comitatibus Ottonis et Eburharti in pagis diuspurch et keldaggouue — Lacomblet wenigstens hält diesen Otto für identisch mit obigem, S. 404 (Register).

so trachtete er damit nach positivem Gewinn, nach einer Kräftigung seiner Partei [1]).

Und das überhaupt ist das eigenthümliche: während Reginar, auch wo er mit Anderen verbündet auftritt, doch stets als der Erste hervorragt [2]), erscheinen Jene, Gerard und Matfried, wie bis dahin Stephan immer und überall gemeinsam, als Partei, die sich zu befestigen sucht [3]); keiner der beiden tritt allein auf — es ist als wenn sie durch ihre Brüderschaft erst stark sich als fortdauernde Bundesglieder betrachteten; und so mochten sie trotz aller Geschlossenheit und Thatkraft dem Einen Reginar an Macht und Bedeutung, zumeist wie es scheint an der politischen Einsicht noch immer nachstehen [4]); leider sehen wir aus unseren dürftigen Quellen nicht, wie der zu jenem sich verhielt, ob auch sie schon in ihren Ansprüchen sich berührten, um einmal härter an einander zu gerathen. Gleichgültig konnten sie sich unmöglich bleiben, von Unterordnung wohl keine Rede — aber wir wissen weder von Feindschaft noch von Freundschaft [5]).

Betrachten wir andere Stämme.

In Schwaben ringen in der Folgezeit die beiden mächtigsten Geschlechter neben einander manche Jahre hindurch um den ersten, den herzoglichen Rang: bis endlich das eine zugleich mit dem unglücklichen Falle des anderen obsiegte.

Entschiedener in Franken. Hier bildete der Kampf zwischen Babenbergern und Konradinern recht eigentlich den Mittelpunkt der Geschichte Ludwigs. Jedes für sich in seiner Be-

---

1) Doch scheint mir Ludens Ansicht etwas seltsam, S. 295: „Ottos Tochter warf sich in die Arme Gerhards, des Einen der Sieger." — Gfrörer S. 402 schreibt ihm — aber ohne jeden Erweis — das ausdrückliche Bestreben nach der „Krone Lothringens" zu.

2) Dudo a. a. O. Regino 898: Ille, adjuncto sibi Odacro comite et quibusdam aliis — vgl. hier dann: praefati comites Carolum adeunt mit Ann. Vedastini 898: Ragnerus vero comes venit ad regem Karolum, etc.

3) s. die angeführte Urkunde S. 23. Anm. 5., Regino 892, 897, 900, 906.

4) Regino 906.

5) Mir ist wenigstens unbekannt, worauf Giesebrecht gestützt S. 183 Matfried Gerard etc. „Freunde Reginars" nennt. Aehnlich schon Borgnet, Etude sur le règne de Charles-le-Simple S. 30.

grenzung ein hervorragendes Geschlecht und nur bei diesem Gegensatze nicht unbedingt das erste. Der volle Anschluss des so mächtigen wie schlauen Klerus an das eine der beiden und damit in unmittelbarem Zusammenhang der absolute Einfluss auf den jungen König, nur das sollte den Ausschlag geben, den Söhnen Konrads schliesslich das bestimmte Uebergewicht verschaffen.

Nun konnte es allerdings sein, dass auch in Lothringen die eine Partei vor der anderen vom Könige begünstigt, ausgezeichnet ward. Auch ihr Verhältniss zu ihm verdient Beachtung. Denn wie schwach Ludwig erscheint — einmal anerkannt, übte er wenigstens einen moralischen Einfluss, und was wirklich von Bedeutung, die hohe und auch äusserlich mächtige Geistlichkeit, die sich ihm völlig unterworfen, schloss ohne Zweifel sich dem Freunde ihres Königs leichter an, ihm wenigstens war nicht unbedingt zu widerstreben [1].

Aber waren nicht beide, die Brüder wie Reginar, mit ihr theilweise lange schon zerfallen? Wider sie, gerade zu Gunsten des Klerus hatte königlicher Machtspruch entschieden. Der freilich fehlte für jetzt noch dem unmündigen Karolinger. Und so ist es gewiss: auch Reginar huldigte ihm von vornherein, im Frieden mit ihm dehnte er ungestört aber auf Kosten der Kirche seine frühere Macht wiederum aus [2]. Möglich dass er einsichtig genug mit seinem eigenen, dem niederlothringischen Klerus immer in besserem Einvernehmen als mit dem Erzbischof von Trier stand [3]; dieser offenbar musste schnell von Neuem auf das ihm zuerkannte Recht verzichten; trotz der Klauseln und Drohungen Zuentebulchs — nach dessen Tode, wie wir

---

1) Auf das Verhältniss der Kirche legt Leo Vorlesungen I S. 579 mit Recht grosses Gewicht. Aber er geht darin, namentlich bei seiner zweiten Ansicht über die Entst. der deutschen Herzogthümer viel zu weit (S. 570 ff.) — Ueberhaupt übt gerade in Lothringen der Klerus auf das Emporkommen dieser weltlichen Macht an sich — soweit wir sehen werden — gar keinen entscheidenden, weder fördernden noch hemmenden Einfluss. In den Beziehungen zwischen beiden handelt es sich vielmehr immer nur um näher liegende, mehr private und im Grunde geringere Interessen. Doch sind auch hier gemischte Verhältnisse.

2) s. die Urkunde Ludwigs v. 10. Sept. 902 bei Böhmer N. 1186.

3) Folcuin c. 17, Böhmer N. 1218 . . .

ausdrücklich hören, fiel Mastricht in die Gewalt Reginars zurück [1]). Erst eine spätere Zeit sollte, und doch nur wieder vorübergehend, für den rechtmässigen Besitzer entscheiden. Ob König Ludwig hier überhaupt sich einmischte? [2]) Wie damit in keiner Weise sein Verhältniss zu Reginar noch zu Radbod gestört zu sein scheint [3]), so fügte Radbod, nach wie vor der Erzkanzler Lothringens, sich mehr oder minder gutwillig.

Indess auch Anderes erwarb Reginar; die seit jeher in engster Beziehung zu einander stehenden Klöster Stablo und Malmedy, jenes wie Mastricht im Lütticher, dieses im Kölner Sprengel gelegen [4]), waren zwar seit längerem bereits in Laienhände gerathen [5]), vielleicht nur um so weniger durfte es daher den geistlichen Stand, die beiden ihm benachbarten Bischöfe, verletzen, wenn, wie es fast scheint, mit dem Beginn der neuen Herrschaft Reginar nach schon gewohnter Weise Laienabt der beiden Stifter wurde. Dort geradezu hat Ludwig seine Stellung durchaus anerkannt, und sicher, der Graf verstand es meisterhaft, auch aus der blossen Form, die er zu jeder Zeit beachtete, für sich Nutzen zu ziehen [6]).

---

1) Böhmer N. 1964 (bei Beyer N. 161: Verum Zuindebaldo perempto item a Ragnero pervasa est.)

2) Allerdings heisst es in einem (nachherigen) Diplom König Ottos I v. 29 Dec. 945, bei Beyer N. 183 (Restitution dieser Abtei für Trier): Innovantes ergo predecessorum nostri dictionem regum videlicet Arnolfi, Zuentibolchi, L u d u v u i c i et Karoli, qui prelibatae sedi antedictam contulere Traiectensem abbatiam — und auch gesta Treverorum c. 28: — deinde etiam a Ludowico imperatore haec castella obtinuit, Sericum et Orkesvels cum villis suis subjacentibus... Doch, wie nach Allem scheint, hatte diese Herstellung Ludwigs wenig zu sagen, war ohne jede Dauer. Wir besitzen heut kein Diplom von ihm hierüber.

3) s. auch die wichtige Urk. Ludwigs für Radbod vom 19. Septbr. 902, Böhmer N. 1187.

4) Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I. S. 545.

5) Martene II S. 33—35. Lintfridus comes et sui monachi. Wir treffen denselben hier als Abt in den Jahren 890—895, dann noch im nämlichen Jahre, 895—896 einen sonst unbekannten Guntmar, s. Ritz Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas I S. 15 u. 19.

6. s. die angeführte Urk. Ludwigs, S. 57 Anm. 2. qualiter Reginarius comes et sui monachi ex monasterio s. Remacli pro opportunitate ad invicem inter se villas commutaverint etc., vrgl. die spätere Urk. Martene II S. 37—39.

Wohl minder Gerard und Matfried. Jhr Verhalten zum Könige ist uns nicht vollkommen deutlich. Wie jedoch ihnen zumeist an der Gunst und Freundschaft selbst der unmittelbar benachbarten Geistlichen von jeher kaum gelegen zu sein schien, so war es jedenfalls nicht die Art ihres ungestümen Verfahrens, um innerer Erfolge willen eine nur äusserliche Schranke anzuerkennen. Dem einen wie dem anderen gegenüber, gegen König und Klerus, verfuhren sie so, vermuthlich von Anfang an gleich rücksichtslos. Noch unter Zuentebulch, im Ausgang seiner Herrschaft, hatten sie wohl geradezu durch offene Gewalt und Willkühr den Abt von Prüm, unseren Regino, verdrängt und einem ihrer Brüder, dem Richar seine Stelle zugewandt [1]). Auch hier ist in der Folge keine Vergeltung, keine Gerechtigkeit geübt worden. Zuentebulch, der ähnliche Verfahren mit voller Härte bestraft hatte, kam hier nicht mehr dazu. Der fromme Regino musste bei seinem Erzbischof eine Zuflucht suchen [2]), und es ist glaublich, dass Radbod seiner Leitung ein anderes Stift, die St. Martinsabtei innerhalb Triers Mauern anwies [3]). Wie Zuentebulch hat Ludwig ihn nie in seine frühere Stelle wieder eingesetzt. Richar blieb [4]).

So wenig aber den Brüdern der junge König gelten mochte [5]), es fragte sich ob sie immer in gleichem ungestraften Eigennutze handeln, ob sie — auch abgesehen von Reginar — nicht einmal stärkere Widersacher finden würden.

Da hat es für den weiteren Geschichtsgang seine hohe Bedeutung, dass auch unter Ludwig, mit seiner vollen Zustim-

---

1) Regino 892: in quo tamen non diutius immoratus, aemulis agentibus, Richarium, fratrem Gerhardi et Mathfridi, invidiosum mei negotii successorem sustinui. 899: Richarius abba monasterii Prumiensis constituitur —

2) s. Pertz Vorrede zu Regin. chronic. Mon. Germ. SS. I S. 537.

3) De abbatia S. Martini (Mon. Germ. SS. VIII S. 208): Ecclesia autem illa longo ante tempore cum senio esset lapsa — a Rabbodo Trevirensi episcopo Reginoni abbati, religioso cuidam et ecclesiastico viro, est commissa — schon Browerus annal. trevirens. I S. 440 bezieht dies auf unsern Chronisten, den früheren Abt von Prüm.

4) s. Böhmer N. 1949.

5) Böhmer N. 1214: Mahtfrid — quia Regiae potestati repugnavit — u. N. 1218: a Gerhardo — pro culpa infidelitatis —

mung beinahe wie in vergangenen Zeiten sich fremde Einflüsse in Lothringen geltend machen durften. Es sind die jener Räthe und Vormünder, welchen das Kind folgte.

Recht eigentlich unter dem Schein von Königsgetreuen verstanden die Häupter des berühmten Frankengeschlechts, Konrad und Gebhard, die mit Hatto dem Mainzer Erzbischof schon bei St. Goar erschienen waren [1]), in dieser weiteren und kräftigeren Vereinigung wie überallhin so vornehmlich nach Lothringen sich auszudehnen — vielleicht nicht sogleich, nach und nach erst, doch um so sicherer fassten sie in diesem Lande Fuss. Von Haus aus ihm benachbart, erstreckte sich bisher der Konradiner Macht über die Wetterau, den Hessen- und Engers- und oberen Rhein-, den Ober- und Niederlahn-Gau [2]); und gewiss konnte auch von dort ein Uebergang nach Lothringen bequem stattfinden. Dazu war eben das der Hauptmasse nach mit ihnen gleichen Ursprungs, sie beide Mitglieder des Einen weitreichenden Frankenvolkes [3]). Allein, wie innerhalb derselben Abstammung hier anfängliche Unterschiede bestanden, so hatte die Geschichte sie mehr und mehr von einander getrennt [4]); längst war es erkennbar, immer wieder zeigte es sich, ihr besonderes Geschick, ihre wechselseitige Eifersucht lässt sie vor Allem wie zwei verschiedene Stämme erscheinen.

Und wenigstens damals, wo der eine Stamm dem anderen an sich nicht feindlich, auch nicht völlig gleichgültig, so doch stets in gewisser Schroffheit gegenüber stand, konnte die Einmischung der bevorzugten Konradiner in der That nicht minder willkührlich und verletzend erscheinen, wie es das Benehmen der einheimischen Grossen war. Anfangs vertrug man sich vielleicht — im Könige hatte man sich nicht getäuscht, sie dessen Werkzeug er war sollte man erst kennen lernen.

Das Nähere, in welcher Weise, wie etwa der Zeit nach sie ihre Erwerbungen hier machten, sehen wir aus den zerstreuten wenn auch urkundlichen Nachrichten nicht; es muss genügen,

1) S. 44 Anm. 3.

2) s. besonders Dümmler S. 88.

3) Daher denn z. B. Ann. Alam. 912: Francos qui dicuntur Hluthaングringi —

4) s. im Allgemeinen Zeuss die Deutschen S. 325 ff.

diese in ihrer Reihenfolge, wie sie mehr zufällig oder beiläufig vielleicht längst schon Erworbenes erwähnen, kurz aufzuzählen. Die erste Urkunde ist aber wohl die wichtigste von allen; im Jahr 903 erscheint bereits auf einem grösseren Reichstag zu Forchheim vor König Ludwig mit anderen Grossen (dicht neben Konrad) ein Gebhart oder Kebehart, dux regni quod a multis Hlotharii dicitur [1]). Dann, 904 hören wir von Konrad, der Abt in Kaiserswerth war, zugleich von Otto und Eberhard, deren Grafschaften im Duisburger und Kelda-Gau lagen [2]). Wer die Identität dieses Otto mit dem Vater der Ota leugnet, könnte auch ihn vielleicht für einen Konradiner, für den jüngeren Sohn des Grafen Konrad halten [3]); so wäre Eberhard Ottos Bruder. Später, 910 wird freilich in demselben Keldagaue nicht er sondern Konrad der älteste dieser Brüder, der nachherige König als Graf genannt [4]). So gut wie mit urkundlicher Gewissheit erwähnt ausserdem Regino zum Jahr 906 wieder jene beiden, den Vater Konrad und dessen Bruder Gebhard als die rechtmässigen Besitzer der Trierischen Abteien St. Maximin und Oeren [5]), während zwei Diplome von 909 Eberhard als Inhaber von St. Maximin bezeichnen [6]). So allerdings scheinen auch

---

1) Böhmer N. 1190 (Urk. Ludwigs aus Forchheim, vom 24. Juni 903) — bei Neugart Codex dipl. Alem. I. S. 525 u. Hormayr Herzog Liudpold S. 103: per suggestionem fidelium nostrorum primatum videlicet et qui de diversis regni nostri finibus illic collecti affuerant — comites vero: Conrad, Kebehart dux regni quod a multis Hlotarii dicitur. Bei Waitz Jahrbücher I 1. S. 129 steht d. J. 901 durch einen Druckfehler, den freilich dann Dönniges S. 349, hier ohne Zweifel Waitz allein folgend, aufgenommen hat. — Es wechseln die Namen Gebehardus, Gerbeherd, Kebehart . . . Doch Repehardus (bei Miräus I S. 34) ist offenbar auch bloss ein Verschreiben.

2) Lacomblet N. 83 (Urk. Ludwigs v. 3. Aug. 904): quia Cuonrat dilectus et propinquus noster et abba cenobii sancti Suitberti — in comitatibus Ottonis et Eburharti in pagis diuspurch et keldaggovve —

3) Dieser Otto wird urkundlich öfters genannt, so Böhmer N. 1243.

4) Lacomblet N. 85 (Urkunde Ludwigs vom 26. Juli 910): in pago Keldocense, in comitatu ipsius Chuonradi — Der Vater Konrad war da schon gestorben.

5) Regino 906: Chuonradus comes — honores suos et Gebehardi fratris ejus, videlicet possessionem sancti Maximini et sanctae Mariae ad Horrea —

6) Beyer N. 153 (Urk. v. 1. Jan. 909): consentiente domno Euurardo

unsere zuverlässigsten Nachrichten nicht völlig genau — gleichviel, das konradinische Geschlecht, das sich ja auch durchaus als Ganzes fühlte, muss namentlich hier so betrachtet werden; alle das war sein gemeinschaftlicher Besitz, und gleichgültig im Grunde, was Einem oder dem Anderen mehr zukam, da hatte man vermuthlich nie so strenge getheilt, so scharf unterschieden.

Nun aber kommt dazu, dass fast in allen Urkunden des Königs die nämlichen Grossen als seine Getreuen, seine lieben Freunde auch als seine Verwandten officiell bezeichnet, gleichmässig mit Hatto hervortreten; hier sieht man am klarsten: ihren Wünschen gehorcht Ludwig, bestimmt erscheinen sie als Verordner seines Handelns, das — hier selbstverständlich — zumeist der Kirche, namentlich wohl Radbod, dann auch ihnen selber als den Besitzern von Kirchengut zu Statten kam [1]).

So standen die Dinge wenn nicht unmittelbar mit Ludwigs Regierungsantritt jedenfalls noch in den ersten Jahren. Friesland abgerechnet, im übrigen Lothringen haben neben einander drei selbständige Gewalten Platz genommen; noch lassen sich ihre Territorien unterscheiden — noch liegt das Centrum von Reginars Macht im niederen Lothringen, jenseits der Maas, wo sich dies Land (ursprünglich salischer Boden) bedeutend nach Westen zu erweitert, von da ist er zwar auf's rechte Ufer übergegangen, hat sogar die Ardennen, die scharfe Grenze zwischen Ripuarien und Moselland überschritten, um dicht vor Trier sich festzusetzen [2]). Ob umgekehrt Gerard und Matfried, die sich längst im Süden der Ardennen ausgedehnt, von dem oberen in's niedere Lothringen herabstiegen, ward weniger sicher. In beiden

ipsius abbatiam s. Maximini tenente monachis quoque assentientibus — ähnlich N. 154.

1) s. ausser Beyer N. 149, Böhmer N. 1178 (Urk. Ludwigs v. 31. Okt. 900): consultu fratrum nostrorum Athonis venerabilis archiepiscopi et Conradi dilectissimi comitis, assensum praebentes — N. 1187: quod Cunradus et Gebehardus illustres comites nostre mansuetudini suggesserunt — N. 1188: quia Gebehardus comes illustris nostram adiit clementiam — N. 1211: qualiter admonentibus et exhortantibus nos insignibus archiepiscopis Atthone et Rathpodo, ähnlich 1212 — vrgl. noch 1218, 1227 — bei Lacomblet N. 85: Chuonradus fidelis et dilectus comes ac propinquus noster, ähnlich N. 83. — vrgl. über Hatto: Dümmler S. 94.

2) S. 37 Anm. 1; s. über Epternach Rettberg I S. 477.

zugleich, ihnen zur Seite, hat aber das Frankengeschlecht sich eingenistet; mit dem ersteren berührte es sich vielleicht noch nicht, nach den vorliegenden Quellen [1]) wenigstens war es hier noch auf den schmalen diesseits des Rheins gelegenen Streifen von Ripuarien beschränkt [2]); mir scheint ihre Stellung im Mosellande bedeutender. Wir wissen allerdings von keiner dort erworbenen Grafschaft, nur Abteien wurden genannt — die wichtigsten [3]).

Daneben tritt aber immer noch das Eigenthümliche dieses erst durch die Zeit gewordenen Stamms, wenn überhaupt wir so sagen dürfen, mächtiger hervor: was die vollkommene Verschmelzung von Moselland und Ripuarien hinderte, war ausser ihrer natürlichen Sonderung [4]) vornehmlich die Kirche, die sonst wohl wo sie es irgend konnte die Einheit herzustellen strebte [5]). Selten waren mit den politischen Grenzen die der Sprengel zusammengefallen; auch Köln umfasste wie bemerkt weit mehr als das niedere, auch Trier ragte über das obere Lothringen hinaus, hatte es doch bereits im Kölner Sprengel selbst Besitz ergriffen [6]). Darauf kam weniger hier an; vielmehr gerade dies Nebeneinanderstehen beider Erzbisthümer innerhalb des Einen Ganzen ist zu beachten; hier im Lande selber entsprach wirklich im Grossen und Ganzen die kirchliche Eintheilung jener ursprünglichen der Völker [7]); in der Hauptsache blieb sie auch bestehen, jede

1) Doch s. weiter unten.

2) vgl. Gfrörer Gregor VII, Bd. I S. 131.

3) s. namentlich die zahlreichen Urkunden über S. Maximin (die frühesten freilich zum grossen Theil gefälscht).

4) Zeuss, S. 345, doch s. auch Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II S. 41.

5) Wohl oft absichtlich nahmen die erzbischöflichen Diöcesen „auf die stammesgemässen Unterscheidungen keine Rücksicht.“ Waitz Bd. III S. 370.

6) S. 37 Anm. 2. — So war damals auch die Abtei Prüm in Besitz des Klosters Süstern, s. Beyer N. 137, 159, 188. — Und zahlreiche ähnliche Beispiele liessen sich anführen.

7) So sagt denn auch Rettberg I S. 20: „Die so oft aufgestellte, aber nicht immer bewährt befundene Behauptung, dass die späteren kirchlichen Eintheilungen sich eng an ältere Volks- und Stammgrenzen angeschlossen haben, trifft hier also ziemlich zu, indem für die lotharingischen Diöcesen die Völker aus alter Zeit nachgewiesen werden können“ — vgl. S. 34 ff.

der Metropolen war der Mittelpunkt die Hauptstadt der eigenen Volkschaft[1]). Dass sie so in ihrem abgemessenen Umfang gleichmässig, gleichbedeutend hervorragten, Trier über das Moselland mit Metz, Toul und Verdun, Köln über Ripuarien mit Lüttich dazu über Friesland mit Utrecht, das hat offenbar in späterer Zeit dazu beigetragen, mit der bewahrten kirchlichen Sonderung auch die politische neu herzustellen. Für jetzt jedoch, wo keine klare Scheidung der Interessen war, wo Jeder wachsen wollte, Alles sich berührte beengte, da mussten, des gleichmässigen Königsschutzes entbehrend um die eigene Wohlfahrt besorgt, beide geistlichen Gewalten für sich den Anschluss an die zunächst stehenden weltlichen Mächte suchen. Köln, namentlich Lüttich hielt sich — gern oder ungern — immer an Reginars Haus, dessen Einfluss bleibt fortdauernd erkennbar[2]); Trier dagegen nicht zwar an Gerard und Matfried wie diese einmal waren, vielleicht recht im Gegensatz zu ihnen an die Konradiner[3]).

Seltsam nur, während Gebhard ausdrücklich als Herzog von Lothringen officiell erschien, und ich bezweifle nicht dass König Ludwig mit schneller Freigebigkeit ihm die Würde verliehen, nennt sich wenig später (905) in der That auch Reginar dux, ebenfalls urkundlich[4]).

---

1) Hierfür ist auch bezeichnend Regino 891: (über die Normanneneinfälle) Principes — incerti utrum Ribuariorum fines intrantes Coloniam tenderent, aut per Prumiam transeuntes Treveris dirigerent gressum — s. auch Liudprand III c. 47: nobilissimas civitates, Agrippina quae nunc Colonia vocatur, atque Treverim longe a Rheno positam —

2) Ausser Folcuin und den verschiedenen Urkunden zeigt das nachher namentlich die Stellung seines Sohnes Giselbert, Flodoardi ann. 920 — 922 u. a.

3) 62 Anm. 1. — vgl. Gfrörer Karolinger II S. 412, so wenig ich sonst mit dessen Schlüssen übereinstimme.

4) Martene Coll. II S. 37 (Urk. für das Kloster Stablo v. 21 Juli 905). Unterschrift: Signum Ragineri ducis, qui hanc cartam, facere jussit. — Hugo notarius jussu Ragineri ducis recognovi. — Jedoch ist der Eingang der Urkunde, gegen deren Echtheit an sich nichts vorliegt (auch Giesebrecht S. 800 benutzt sie nach einem handschriftlichen Chartular) offenbar entstellt, wie dies freilich, da sie nicht im Original sondern bloss in späterer Abschrift erhalten, sich erklären lässt. (Siehe im Allgem. über die Urkunden von Stablo und Malmedy Ritz S. 1—3.) Daselbst heisst es: notum esse cupimus, Gislebertum venerabilem ducem, necnon

Aber auch jetzt scheint Reginar seinem Könige durchaus ergeben, wenigstens nicht wider seinen Willen durch blosse Anmassung erlangte er die Würde [1]).

Man hat nun wohl diese beiden Herzogthümer, die doch den ungenauen Chronisten gegenüber eine gewisse reale Bedeutung haben müssen, wie den friesischen Dukat mehr in lokaler Weise bestimmen wollen, vielleicht nicht ganz grundlos. Nur muss man dann dem Reginar das niedere [2]), Gebhard, der selber dort nirgends als in festem Besitz genannt ist, das obere Lothringen zuertheilen [3]).

Immer hat es sein Bedenkliches; wie der Eine geradezu dux regni heisst, der Andere dann lediglich dux, so liegt schon darin, namentlich in jener Zusammenstellung zweier an sich verschiedener Begriffe völlige Unbestimmtheit. Später ist besseres Verständniss möglich; für jetzt lässt eben mit der Getheiltheit die wechselweise Annäherung, ihr Uebergreifen keine scharfe Abgrenzung zu. Diese Grossen konnten, soweit nur ihre Territorien, Eigen und Lehen reichten, und darüber hinaus eine

---

gloriosum abbatem Stabulensis Monasterii Raginerum et Everardum advocatum interpellasse quemdam nobilem virum nomine Herefridum de rebus.... weiter unten: idem nobilis Berefridus — easdem reddidit res pignoribus s. Petri et s. Remacli Stabulensis loci, Raginero comite et abbate praesentialiter existente, tali videlicet tenore, quod idem ipse et nepos ejus Gislebertus eas haberent tempore vitae suae — Ist dieser letztgenannte Giselbert, der Neffe also von Berefried oder Herefried, identisch mit Reginars Sohn dem späteren Herzog? Jedenfalls war derselbe damals noch ein Kind (s. unten) und seine Erwähnung im Anfang völlig widersinnig. Ich vermuthe dass es ursprünglich hiess: cupimus, venerabilem ducem necnon gloriosum abbatem stab. monast. Raginerum, und dass nur das eine Wort Gislebertum vielleicht aus Unbedacht oder Unverstand später eingeschaltet worden; nach seinem Vater war in der That auch er, der noch bekanntere, daselbst Abt. — Schon Eckhart II S. 815 meint: sub initium nomen Gisleberti ab impostore intrusum esse.

1) so heisst es hier auch, ähnlich wie früher und nachher, in der Unterschrift: anno VI regnante Ludowico invictissimo rege.

2) vgl. Dönniges S. 349. Gfrörer Gregor 7. Bd. I. S. 105.

3) so sagt Leibnitz II S. 211 mehr allgemein freilich: Conradus — sibi fratrique Gebehardo a rege puero impetrarat. Ducem etiam Mosellanicum agebat, et pro rege Transrhenanas quoque regiones administrabat. — Dönniges S. 349 scheint dagegen, ohne bestimmte Gründe,



Macht ausüben, die im Grunde der herzoglichen näher als der bloss gräflichen war [1]). Unmittelbar standen beide unter dem Könige; der Eine konnte für sich und mit den Seinen hier mehr und mehr Hoheitsrechte schon geschenkt erhalten, der Andere vielleicht mehr eigenwillig sich genommen haben, jener als Freund, der nicht als Feind des Karolingers; so mag es wahrscheinlich sein, nähere Kunde im Einzelnen haben wir nirgends. Sicher jedoch, beide Gewalten mussten einander ausschliessen und beschränken; und damit fehlte das Entscheidende, die wirkliche umfassende Bedeutung. Reginars wenn auch eigen errungene selber erweiterte Macht ist immer noch unvollendet, in der Entwicklung begriffen. Gerard, der kaum genannt gleichsam schon fertig, ohne weiteres, ohne eigenes Verdienst uns entgegentritt, zeigt darin seinen Mangel. Jenes tieferen Triebs entbehrend, der mehr als ein blosser Egoismus ist, seinem Volke in Krieg und Frieden voranzugehen, es zu führen und zu schirmen, beschränkt sich dieser Königsgünstling in seinem Einfluss vielleicht nur auf einen Theil der Geistlichkeit. Mit ihr verbündet, mit seinem Geschlechte strebt er hier wohl nach Erweiterung der Hausmacht — schwerlich die Macht und Bedeutung Lothringens selbst sicherzustellen.

Wenige Jahre hatten sich die Konradiner in solcher Weise ungestört behauptet, da aber (Anfangs 906 [2])) erfolgte mit den

---

eher der Ansicht, dass Gebhard im Lothringischen Ripuarien herrschte; allerdings entscheidet er sich nicht.

1) Ueber die Konradiner: Leibnitz S. 211.

2) Regino 906. — Freilich herrscht in Angabe der letzten Jahre bei Regino keine völlige Uebereinstimmung der Handschriften. Und so haben für dies Schlussjahr N. 1—3, dann wieder N. 7—12: a. 906. — N. 5 dagegen a. 905. (bei N. 6. ist es unbekannt). Pertz hat Monum. Germ. SS. I S. 611, auf diesen Vergleich der Codices gestützt, hier das Jahr 906 angenommen, während Dümmler (Uebersetzung S. 104) und wie es scheint auch Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen S. 140) d. J. 905 vorgezogen haben. — Ich folge Pertz Autorität, und jedenfalls was das Stoffliche betrifft, ein Vergleich des von Regino Berichteten mit anderen Quellen entcheidet weit eher für d. J. 906, so vgl. die Urkunden Ludwigs aus diesem Jahre bei Böhmer N. 1211 u. 1212. — Auch über den am Ende erwähnten Tod des Bischofs Ludelm von Toul vgl. die Ann. s. Benigni Divionensis; und dass derselbe wenigstens 905 noch

Einheimischen, den ihnen zunächst Stehenden, der erste Zusammenstoss.

Aus mehr privaten Ursachen entsprungen, gewinnt derselbe schnell ein höheres Ansehen. Es sind die beiden, Gerard und Matfried, die ihn erregt; sie hatten, so scheint es, in ihrem Bestreben gleichsam die Erben König Zuentebulchs zu werden [1]), gerade auch auf jene oberlothringischen Stifter Hoffnung und Anspruch gesetzt. Aber selten noch wurde Mördern, so sehr ihre That einem Anderen und Mächtigeren zu Gute kam, von diesem gelohnt. Nun wo statt ihrer offenbar wieder durch König Ludwig in die erledigten Lehen Konrad und Gebhard gefolgt waren, griffen sie entsprechend ihrem Trotz, ihrer Habsucht zu neuer Gewalt, sie eigneten dieselben sich an [2]); St. Maximin, das einst das Recht der freien Abtwahl geübt, Oeren, dessen Besitz anfänglich sogar noch Zuentebulch unbedingt und für alle Zeit dem Trierer Erzstift bestätigt hatte [3]): das Kirchengut bot den Anlass zum Kampfe, und unmittelbar in Trier selbst drohte die Entscheidung.

Dabei freilich waren vielleicht schon andere Berührungspunkte gegeben; fast wie die Konradiner mögen auch Gerard und Matfried ihrerseits die fränkische Grenze bereits überschritten haben; der letztere besass Güter im Speiergau [4]), hart auf der Grenze lag der Bliesgau, in dem sie beide angesessen waren [5]).

So trafen sich Franken und Lothringer. Es war im Win-

---

nicht gestorben war, zeigt gleichfalls die letztere Urkunde N. 1212 (v. 1 September 906): admonentibus et exhortantibus nos insignibus archiepiscopis Otone et Rathpodo et episcopo Ludelmo —

1) s. oben S. 53.

2) Regino 906: Gerardum et fratrem ejus Matfridum, eo quod honores suos et Gebehardi fratris ejus — violenter invasissent.

3) s. S. 30 Anm. 3 u. 4. Freilich musste hiernach bereits i. J. 897 einer von jenen vier Grafen, etwa auch da schon Gerard oder Matfried? Oeren — gleichviel in welcher Weise — gewonnen haben. Jedenfalls Zuentebulch gab es nicht zurück. War es jetzt, nach dessen Tode, bloss eine Wiederholung jenes Versuchs, die die Brüder machten? Das Nähere bleibt leider unbekannt.

4) Böhmer N. 1214.

5) Regino 906.

ter [1]), Konrad sandte seinen gleichnamigen Sohn mit einer starken Schaar Schwerbewaffneter, seiner Dienstmannen wohl vornehmlich, zum Angriff wider die Eindringlinge. Diesem Konrad aber verband sich, wie es heisst, und wie es scheint unmittelbar nach seinem Einzug, ein lothringisches Heer [2]); wir erfahren nicht, wer dieses war, von wem ausgesandt. Am wahrscheinlichsten ist doch an den Beistand der Kirche selbst zu denken; jeder der Bischöfe hatte seine bewaffneten Mannen, ja an ihrer Spitze waren vorher besonders die oberlothringischen persönlich ausgezogen [3]).

Die übermüthigen Moselgrafen, die auch sonst im eigenen Lande die Erbitterung gegen sich hervorgerufen haben mochten, waren für diesmal jedenfalls die Schwächeren; wie später noch oft ist auch hier lothringische Uneinigkeit erkennbar; so fanden sie bereits im Bliesgau die volle Strafe. Ihre Erbgüter und Lehen wie die ihres Anhangs, der eigenen Vassallen wurden geplündert und in Brand gesteckt, während sie selbst sich schnell in eine Burg zurückgezogen und befestigt hatten. Da aber baten sie um Frieden [4]).

Es war ihr Glück zu nennen, dass auch in Franken gerade damals [5]) die inneren Parteikämpfe, jene Kämpfe mit Adalbert und Genossen entschieden wurden. Der erste Verlauf war günstig für denselben: deswegen weil die Macht seiner Nebenbuhler sich theilte — in Lothringen, in Hessen wie in Franken. Adalbert machte den älteren Konrad nieder, durchzog als Sieger sein wehrloses Land; das war noch gegen Ende Februar

1) vgl. diesen mit dem folgenden Absatz bei Regino.

2) Regino 906: Chuonradus comes filium suum Chuonradum misit cum armatorum non modica manu, ut irruerent super Gerardum et fratrem Matfridum — quibus exercitus ex regno Hlotharii sociatus est. s. weiter unten.

3) s. gleichfalls Regino 882: — ejusdem urbis (Mediomatric.) antistes Walo, adjuncto sibi Bertulfo episcopo (Trevir.) et Adalhardo comite, ultro illis obviam ad pugnam procedit.

4) Regino 906: „Pervenerunt autem usque in pago Blesiaco, rapinis et incendiis haereditatem et possessionem supradictorum fratrum ac satellitum eorum depopulantes. Porro Gerardus et Matfridus a castro, in quo se munierant, legationem mittentes pacem petierunt —

5) ebendas. Dum haec in regno Hlotharii aguntur —

geschehen, und offenbar auf Kunde hiervon willigte jetzt der jüngere Konrad in den erbetenen Frieden, er ward unter beiderseitigen Eidesleistungen bis zum Ablauf der Osterwoche geschlossen. Dann eilte der Franke mit seinem Heere aus Lothringen in die Heimath [1]).

Möglich ist, dass die Babenberger mit Gerard und Matfried gegen die gleichen verhassten Nebenbuhler gemeinschaftliche Sache gemacht hatten. Dies aber aus Regino kurzweg zu schliessen, wie Viele es thun [2]), halte ich für sehr gewagt; ich vermag aus dem Wortlaut nur das zu folgern, dass Adalbert dann erst den Kampf begonnen, als er die Gegner zerstreut, den einen abwesend in Lothringen wusste [3]).

Ob sich sogleich nach Ostern der Krieg hier erneute, davon erfahren wir nichts. Unbedingt, auch so waren weder Adalbert noch Gerard und Matfried ihren Gegnern gewachsen. Noch dasselbe Jahr entschied über beide Theile. Freilich mehr durch Verrath als Gewalt wurde der Eine gefangen, unschädlich gemacht, enthauptet [4]); die Anderen erklärte der König in die

---

1) ebendas. qua concessa, datis ex utraque parte sacramentis, usque in octava paschae, exercitus ad propria discessit. Dann: filii cum matre levaverunt corpus Chuonradi, et sepelierunt in castello quod Wilenoburch vocatur. — vgl. Ann. Corbeiens. 906, ann. Lobiens. 906, Herim. Aug. chron. 906 — Ann. augiens. schon 905, andere sogar noch früher, Ann. Alamannici 903 (Adalbertus Chonradum bello occidit), Ann. Wirziburg. erst 907.

2) so Luden S. 306, Gfrörer S. 413 und 424, Vogel S. 7, Leo Vorlesungen S. 585, selbst Giesebrecht S. 183.

3) Denn Regino sagt ausdrücklich 906: siquidem Adalbertus vires adversariorum extenuatas esse sentiens, eo quod in tribus partibus essent divisi, oportunum et diu exoptatum tempus advenisse gaudens, congregatis sociis, mox arma corripit. Und zwar diese socii sind seine eigenen Leute oder Nachbarn: Adalbertus victoria potitus, cum sociis fugientes insecutus est —

4) Darin stimmen — abgesehen hier von dem späteren und parteiischen Liudprand II c. 6 und der Steinvelder Handschrift im Widukind I c. 22 — verschiedene Chronisten überein: Ann. Alam. 906: et ille ficta fide deceptus, capite decollatur — Ann. Laub. 907: ficta fide episcoporum deceptus — Ann. Wirziburg. erst 908: perfidia Hattonis — vgl. auch ann. Sangall. maj. 906: Adalbertus decus Frauchorum occiditur. Nur freilich sagt nun auch Regino selbst umgekehrt: fractus

Acht. Nur ausnahmsweise sehen wir vorher Ludwig in Lothringen persönlich auftreten: bei seinem Regierungsantritt da er selbst der gerufene war — und dann (902) vielleicht auf einer grösseren Rundreise, die einige seiner Urkunden, ober- und niederlothringische bezeugen möchten; hier war Aachen besucht, das er als Karolinger natürlich nicht unberührt lassen durfte [1]. Jetzt erst, vier Jahre später, eben bei dieser Gelegenheit ist er in's Moselland zurückgekehrt, in Metz und Toul finden wir ihn [2]. Dort war es, wo er in öffentlicher Versammlung, nach gemeinsamem Völkerbeschluss, mit Aller Zustimmung über die Brüder, die als Untreue, als Rebellen bezeichnet werden, so strenges Gericht hielt; ihre Güter sämmtlich wurden eingezogen, um anderweitig, vermuthlich an die lange Begünstigten, an Geistliche verliehen zu werden: Ebersheim ein elsässisches Kloster erhielt bald ihr eigener Verwandter, der „stets getreue" Bischof Stephan von Lüttich [3].

Nie haben wir den jungen König mit solcher Macht und doch scheinbarer Thatkraft als den Babenbergern wie diesen Brüdern gegenüber auftreten sehen. Kaum Arnulf sein Vater übte in Lothringen einen so unbedingten Einfluss. Es

---

animo Adalbertus ad callida argumenta convertitur — fraus quae struebatur etc... Wenn er indess von Hattos Verschlagenheit ganz schweigt, so dürfen wir — vielleicht ohne ihn schon parteiisch zu nennen — dies zumeist doch auf Reginos nahe und eigenthümliche Stellung zu der hohen Geistlichkeit setzen.

1) Böhmer N. 1186—1188.

2) N. 1211 (Urk. v. 20. August 906 aus Metz), N. 1212 (vom 1. September aus Toul). — Am 9. September erst ward Adalbert enthauptet, Regino.

3) Regino 906: Compositis itaque in orientali Francia rebus, rex Mediomatrico venit, ibique in publico conventu Gerardum atque Matfridum proscriptione damnavit. — vgl. Böhmer N. 1214 (Diplom Ludwigs vom 4. Nov. 906, bei Schannat Historia Worm. 15): quicquid Mahtfrid in supradicta villa proprii tenuit, et ipsi illic legali populorum judicio — ablatum... u. N. 1218 (Diplom v. 28. Jan. 908, bei Miraeus I S. 34): pariter quoque abbatiam Heribotesheim nostram dictam, quae a Gerhardo quondam comite proprio jure habita, postea pro culpa infidelitatis contra nostram serenitatem exhibita, nostro cessit donatui versa, quam praelibato Stephano ipsius proprio affini, quandoquidem mansit semper fidelis, dare volentes —

zeigte sich doch einmal, wie sehr König und Geistlichkeit und ein hervorragendes bevorzugtes Adelsgeschlecht in ihrer engeren Verbindung einander unterstützen konnten. Offenbar nur durch wiederholte Anwendung der Waffen hatte man die Uebermüthigen wirklich bezwingen können, sie treten in der That fortan zurück, verschwinden für einige Zeit ganz aus der Geschichte. Der König gab seine Einwilligung und seinen Namen — denn darauf beschränkte sich wohl jener Machtspruch — der Klerus lieh seine Hülfe; das Ganze war, wir sehen es nicht anders, ein Werk der Konradiner; über zwei Gegner, denen ähnliches nicht zu Statten kam, trotz ihres Ansehens und Anhangs im eigenen Lande, hatten sie zur nämlichen Zeit den ersten entscheidenden Sieg davon getragen. Ich zweifle nicht, dass wie in Franken [1]) auch in Lothringen die Konradiner unmittelbar an die Stelle der überwundenen Nebenbuhler traten [2]). —

So ist hier nur Reginar neben ihnen von Bedeutung. Bis zuletzt mochten ihm die mosellãndischen Grafen ferner stehen, ihr Fall an und für sich vielleicht ihm keineswegs unlieb sein: aber wie er auch schon die einheimischen Grossen alle unbestritten zu überragen scheint, konnte er damit unter den Umständen etwas gewonnen haben, vielmehr musste er nicht durch die so weit vermehrte Macht der Franken selber stets näher sich bedroht fühlen?

Wie wichtig wäre es, hier klar und genau zu sehen: leider aber, gerade mit diesem Wendepunkt schliesst Regino, unser treuester Berichterstatter, und mit ihm verschwindet für die Folge jeder sichere Zusammenhang der Thatsachen; auf die einzeln zerstreuten, knapp annalistischen Nachrichten sind wir nun völlig angewiesen, auch die Urkunden gestatten keine nähere Einsicht. Es bleiben Vermuthungen, wo wir nicht zu begründen vermögen.

Jedenfalls führte die nächste Zeit zu keiner weiteren Gewaltthat. Der schlaue Reginar mochte sich wohl vorsehen, mit den eben erst erprobten Siegern nun auch seinerseits einen Ver-

1) Hier hebt es Regino schärfer hervor, s. 906.

2) Auch Leibnitz II S. 216 meint in Bezug auf die lothringischen Grafen: nec dubium est, Conradum ducem, Conradi occisi filium, ex eorum ruina crevisse.

nichtungskampf zu wagen; sie umgekehrt scheinen noch nicht so thöricht gewesen zu sein, in grösserer Kühnheit bei einem ansehnlicheren und einmal auch volksthümlicheren Gegner als die früheren das kaum Gewonnene auf's Spiel zu setzen [1]). Sie beide, wenn auch vielleicht schon Nachbarn, geriethen doch in ihren Interessen minder hart an einander. Ein Diplom König Ludwigs spricht dafür. Wiederum war derselbe, zu Anfang des Jahres 908, in Lothringen, von Neuem in Aachen anwesend, wahrscheinlich zum letzten Male. Hier sehen wir ihn dem genannten Bischof von Lüttich in umfassendster Weise alle früheren Güter, und zwar auf Bitten Hermanns des Erzbischofs, Gebhards und Reginars, bestätigen. Unmittelbar also, in Ruhe und Frieden stehen die beiden, die „Herzoge", neben einander vor ihrem Könige. Und so zeigt sich auf's Neue jener wesentliche Unterschied zwischen dem Nieder- und den Oberlothringern: in der nämlichen Urkunde geschieht noch einmal Gerards tadelnde Erwähnung, Reginar der ausgezeichnete ist äusserlich ganz der Ergebene wie immer [2]).

Allein konnte es so bleiben?

Wieder verschwinden für uns zwei Jahre; 910 hören wir plötzlich den Tod des Herzogs Gebhard melden, kämpfend wider die Ungarn ist er an ferner Stätte, ausserhalb Lothringens gefallen. Der übereinstimmende Bericht der Annalisten zu diesem Jahre, die wiederkehrende Bezeichnung als dux, dann aber auch noch nähere Angaben machen es unzweifelhaft, dass unser Gebhard gemeint sei [3]). Freilich, was konnte nun sein Fall

---

1) vgl. Gfrörer II S. 411.

2) Böhmer N. 1218 (v. 28 Jan. 908 — bei Miräus I S. 34): quoniam Hedrimannus Agrippinae Ecclesiae Archipraesul — simulque Repehardus (s. oben S. 61 Anm. 1.) et Reginharius egregii comites, ad nostrae sublimitatis accedentes excellentiam vice Stephani venerabilis episcopi, humiliter sunt deprecati — dass sie hier bloss wieder comites genannt werden, kann nicht auffallen (vgl. Lacomblet I. N. 89, S. 50 oben — s. im Allgem. Waitz, Jahrbücher I 1. S. 128). — Das Weitere: S. 70 Anm. 3.

3) Ann. Alam. 910: Ungarii in Alamanniam — ipso itinere cum Francis et Baugauriis pugnaverunt, Gebehardumque ducem et alios plurimos occiderunt. Ann. Laubac.: cum Francis pugnaverunt, Gebehardum ducem — occiderunt. vgl. Ann. Coloniens. 910. Contin. Reginonis

viel ändern! sein Herzogthum an sich hatte wenig Werth für Lothringen, seine Lehen und Güter blieben jedenfalls in den Händen der Konradiner; empfing nicht etwa von ihnen ein Anderer Rang und Würde des Verstorbenen?

Nähere Angaben fehlen auch da; gegen Ende des Jahres schien im Grunde Alles wie früher [1]), das folgende 911 sollte einen eigenen, kaum wohl geahnten Verlauf nehmen; im hohen Grade ward es verhängnissvoll.

Am 1. Juni noch tritt Reginar urkundlich unter dieses Königs Regierung auf; zu seinen früheren Würden, hier als Graf und Abt von Stablo und Malmedy, hat er jetzt einen völlig anderen, damals geradezu seltsamen Titel hinzugefügt: missus dominicus, wie er selber sich nennt [2]). Sprechen wir dem durchaus die frühere Kraft und Bedeutung ab, recht eigentlich als Beamter des Königs zu gelten, ausgesandt als sein Vertreter und in seinem Namen lediglich, zur Ueberwachung und Controllirung geistlicher wie weltlicher Behörden in einem bestimmten Distrikte; wissen wir überhaupt schon nichts mehr über die Missi, die einmal ständig geworden von selbst allmählich verschwinden mussten: so ist doch hier in diesem vereinzelten Falle die erneute wenigstens nominelle Anwendung nicht weiter zu bezweifeln [3]). Wahrscheinlich wollte auch so der kluge Mann,

---

910: Franci in confinio Bawariae et Franciae Ungariis congressi — In quo proelio Gebeardus comes interiit, relictis duobus filiis suis adhuc pueris, Udone et Herimanno, qui postea clari et nobiles in Francia extiterunt.

1) s. die Urkunde Ludwigs v. 9. November 910 bei Lacomblet N. 86. (Hier wird Gebhard noch genannt, und er scheint erst nach diesem Tage gestorben zu sein.)

2) Urkunde Reginars vom 1. Juni 911 (auch diese führt Giesebrecht an S. 800) bei Martene II S. 33: Reginnarius comes ac missus dominicus necnon et abba Stabulensis atque Malmundariensis monasteriorum —

3) Allerdings ganz vereinzelt kommen ständige Missi schon gleich im Beginn der Institution vor. Und da waren es auch hervorragende Einheimische, die unter diesem Titel doch eine weitergehende, geradezu bereits eine dem Herzogthum nicht viel nachstehende Obergewalt und Vorsteherschaft führten; so namentlich unter Karl dem Grossen Gerold in Bayern (s. Waitz, deutsche Verf. Geschichte Bd. 3. S. 311, 312, 377) und kaum anders unter Ludwig dem Frommen Nominoe in der Bretagne (s. die Urk. bei De Courson, Histoire des peuples Bretons I. S. 394 u.

vom Könige gleichsam ernannt und sanktionirt, nur um so mehr seine höhere Stellung, seine Befugniss auch über andere Grossen zur Geltung bringen, die von vornherein allerdings mehr etwas Thatsächliches wie nur als ein übergebenes Recht oder gar als Amt, als eine ihm anvertraute Pflicht schien [1]. Möglich, dass damit selbst nach alter Weise ein Verwaltungsrecht der Krongüter in Lothringen, die unmittelbare Oberaufsicht und Verfügung über dieselben verbunden war [2]; gewiss kann jene Würde nicht als bloss angemasst betrachtet werden [3].

Bis hierhin also, noch in der Mitte des Jahres schien das Verhältniss ungestört; da, während keine weitere Urkunde für uns in Betracht kommt, melden in ihrer Kürze die alemannischen Annalen: die Fürsten der Lothringer fielen von Ludwig ab [4]. Erst die Folge bringt einiges Licht, auch scheint selbst einmal der Mangel zum Beweise dienen zu müssen.

Bis zuletzt fanden wir in der weit überwiegenden Mehrzahl unserer Urkunden die Konradiner, bald den bald jenen, dann

---

413), doch vgl. auch Regino ad a. 837 und vor Allem Nithardi hist. libr. II c. 5 u. III c. 4 und Prudentii Trec. ann. 843 ff. Bei diesen Schriftstellern heisst er selbst dux Britannorum; aber es fragt sich, inwieweit dieser Titel berechtigt, ob er vom Königthum durchaus anerkannt war; ein etwas Späterer nennt ihn tyrannus Brittonum (s. Fragmentum chron. Fontanellensis ad a. 849, 850). — Allgemein ward damals die Bezeichnung dux officiell jedenfalls vermieden, während ausnahmsweise in den durch iher Lage und Beschaffenheit mehr gesonderten Theilen solchen Männern auch als Missi eine stärkere dauernde Macht schon eingeräumt war. (Waitz a. a. O.) — Mochte denn als Missus jetzt Reginar ihnen nicht unähnlich scheinen, der Unterschied bleibt vielleicht: er hatte offen auch dux sich nennen dürfen.

1) Schwerlich aber ist die Erklärung Gfrörers S. 444 und Leos S. 588 richtig, die erst nach dem Tode Herzog Gebhards und gleichsam zum Ersatz für den Getödteten Reginar das Sendbotenamt erhalten lassen. Was hier jetzt zufällig vor uns erscheint, kann längst bestanden haben. Uebrigens haben beide die oben S. 64 Anm. 4 angeführte Urkunde völlig unbeachtet gelassen.

2) vgl. — freilich aus späterer Zeit — Richer I c. 39 mit Lacomblet N. 89.

3) In der Unterschrift heisst es noch: regnante domno Hludowico filio Arnulphi regis in Francia.

4) Ann. Alam. 911: Hlothariorum principes a Hludowico rege divisi.

wieder mehrere zusammen als handelnd, als entscheidend auftreten. Ein Decennium hatten sie sich behauptet: hier durch Gewalt der Waffen, dort durch ein friedlicheres Einvernehmen — freilich weit über Lothringen hinaus, fast überall im Reiche, wo wir den König weilen sehen, sind sie unmittelbar um ihn, nun wie immer seine Rathgeber geblieben. Auch ferner sollten sie im übrigen Deutschland ja in voller Bedeutung hervortreten; doch jetzt, mit diesem Jahre verschwinden sie Alle ohne Ausnahme vom lothringischen Boden, nirgends werden sie genannt und, wie sich demnächst ergiebt, über ihre Güter wird in völlig anderer Weise verfügt. Nur ein Chronist meldet uns, aber hinreichend, für die Folgezeit den Hass, die offene Feindschaft zwischen diesem Geschlecht und dem lothringischen Volke [1]).

Kein Zweifel also, war es zum Bruch gekommen, so galt es ihnen; vermuthlich ihretwegen erfolgte der Abfall wie von König Ludwig so vom deutschen Reiche.

Und selbstverständlich, dass es hier sich nicht mehr um Einzelne der Lothringer handelte. Die Principes sind die erblich gewordene Aristokratie, so als Gesammtadel bilden sie politisch das Volk. Zuentebulch hatte wohl einmal im Kampf gegen sie mit Niederen, vielleicht mit Hörigen selbst über sein Reich entscheiden wollen, aber das waren schwache Stützen gewesen [2]). Für jetzt, wo kaum mehr die Minderheit der bloss persönlich Freien in Betracht kommt, gab es sonst freilich nur Vassallen oder Ministerialen, aber jetzt beide von diesen principes ganz abhängig [3]). Oft fanden wir letztere in wetterwendischem Schwanken — hier passt mehr als je auf sie was Widukind vom Volke sagt: treulos, verschlagen, zum Kriege bereit, zu Veränderungen geneigt [4]).

Nur bleibt ein Bedenken. Wie wir von der Gesammtheit

---

1) Ann. Alam. 912, 913. s. weiter unten.

2) S. 39. Geradezu sagten die Ann. Fuldens. 900 von Zuentebulch: cum paucis contra eos incaute dimicans —

3) vgl. Sigehard. miracul. s. Maxim. c. 13 u. a.

4) Widuk. I c. 30: gens varia et artibus assueta, bellis prompta mobilisque ad rerum novitates. s. auch II c. 36: genti indomitae Lothariorum — doch vgl. II c. 15.

reden, scheint auch die hohe Geistlichkeit, Erzbischöfe, Bischöfe und grössere Aebte, wie viele es deren überhaupt noch gab, nicht auszuschliessen.

So wenig ausgebildet, so unentschieden immer der eigentlich nationale Begriff sein mochte, und so selten er neben den allgemeinen kirchlichen Interessen sich geltend machen durfte: ich kann nicht leugnen, dass wenigstens bei den westlichen Bisthümern Lothringens von jeher eine gewisse natürliche Sympathie mehr für die französischen als für die deutschen Könige herrschte. Wie oft neigten sich nicht, im Wechselringen beider, Toul und Verdun, selbst Metz jenen zu [1]); Cambrai als Suffraganbisthum von Reims stand, unmittelbar schon in seiner kirchlichen Stellung, ihnen näher. Dagegen wieder die von umfassender Bedeutung, Trier und Köln, fanden mit Gewissheit in dem Anschluss an Deutschland ihr wirkliches Interesse. Nachher noch tritt das hervor. Allein für jetzt, mit allen anderen gemeinsam, scheiden auch sie aus diesem Reichsverband aus — wie, unter welchen Umständen, lässt sich nicht ermitteln. Vermuthlich, wie der minder leicht bewegliche Klerus den Abfall nicht selbst angestiftet hatte, so musste er, vielmehr fortgerissen von einer grösseren und stürmischeren Bewegung, sich fügen.

Ueberhaupt nur zwei Gebiete widerstanden derselben, beide rein deutsch, loser mit Lothringen verbunden, Friesland und Elsass. Sie sonderten sich ab, blieben bei Deutschland [2]). Der Kirchenverband, die Zugehörigkeit Frieslands zum Kölner Erzsprengel hinderte dieses hier nicht; das Elsass war von jeher ein Glied der Mainzer Diöcese gewesen. Es bewies doch das Natürliche seine grössere Kraft und Zähigkeit,

Für uns aber werden die Verhältnisse einfacher, klarer. Nach und nach gemindert besteht nunmehr das sogenannte Regnum Lotharii ausschliesslich aus den verwandten Elementen, den moselländischen und ripuarischen Franken, sie beide immer den Kern bildend sind jetzt das Ganze [3]). Die Unterschiede die

1) vgl. u. a. Hincmar, Ann. Fuldens., Regino 869, auch Liudprand I c. 16, die Urk. bei Calmet I S. 323 — später noch Flodoard. ann. 923.

2) s. die Urkunden König Konrads I bei Böhmer N. 1235, 1247—1255.

3) So unterscheiden denn bereits die Ann. Alam. 912 scharf: in Alsatiam — in Hlodarios. vgl. Contin. Reginon. 917: in Alsatiam et usque ad fines Lothariensis regni — vgl. oben S. 43 Anm. 7.

hier noch bestehen nach Abstammung, Sprache, Verfassung habe ich hervorgehoben; sie dauerten fort; indess so schroff sich abschliesend waren dieselben ja nicht; wie Vieles hatte zum Uebergang, mindestens zur Annäherung bereits geschehen können.

So war jetzt gegen frühere Zeiten ein bestimmter Fortschritt: damals wo freilich noch in frischer Lebhaftigkeit die beiden grösseren Reiche um den Besitz des Zwischenlandes stritten, zerfiel es, ohne Zügel und Stütze, offen in Parteien, jede für sich huldigte dem anderen Könige. Schnell änderte sich das; aber das Bedeutsame der Herrschaft Zuentebulchs, dass unmittelbar durch ihr Eingreifen, mit ihrer Auflösung Ein Wille zu wahrhafter Geltung kam, der ungetheilte Anschluss an Deutschland; dies haben wenige und soweit wir es erkannten doch nicht minder ereignissreiche Jahre nur stärker entwickelt: wiederum ein gemeinsamer Abfall, nun der entgegengesetzte, der Anschluss an Frankreich [1]). Und jetzt erst, in seinem enger begrenzten Umfang scheint Lothringen einen faktischen Mittelpunkt ein persönliches Haupt zu besitzen, dessen Einfluss nach allen Seiten hin wachsend hier zunächst von Entscheidung wurde.

Reginar dieser Herzog und Graf, dieser Abt und Missus liess nirgends eine Spur der Untreue erkennen; doch wenn wir dann sehen, wie ihm Ludwigs neu herbeigerufener Nachfolger seine Gunst im vornehmlichen Masse zuwendet, wie sogleich ihm der Besitz der gewaltsam verdrängten Konradiner selber zufällt [2]), kurz wie er in jeder Weise ausgezeichnet wird, da mag das einen tieferen Grund verrathen, es ist als würde ihm gedankt und gelohnt für jenen Abfall, diesen Anschluss. Um so jäher allerdings sein Umschwung.

Aber dürften wir so bestimmt die Führerschaft Reginars auch nicht annehmen [3]): Lothringen lässt nun selbst in dieser Sammlung und Erhebung seiner Kräfte gegen äusseren Ueber-

1) s. unten.

2) s. unten S. 83 Anm. 3 und auch S. 86 Anm. 3.

3) Und viel zu entschieden, zumal ohne weitere Begründung geschieht das von Leibnitz II S. 251, Eichhorn II S. 49 k, Dönniges S. 350 u. 370, Leo I S. 589, der überhaupt hier die Verhältnisse merkwürdig entstellt, von Borgnet Charles-le-Simple S. 29, aber auch von Giesebrecht S. 183.

muth und Eingriff einen gewissen Vergleich zu mit anderen Stämmen. Nur zwar war und blieb dort der vornehmliche Grund zur selbständigen Entfaltung im Widerstande gegen die heidnischen Feinde, gegen Slaven und Ungarn gegeben. Die Stämme, die ihnen zumeist offen gelegen, Sachsen und Bayern, hatten sich am schroffsten und geschlossensten — am gewaltigsten erhoben.

Von Normanneneinfällen in Lothringen erfahren wir zur Zeit gar nichts. Kein Grund, dass sie ganz unterblieben; aber wie man ihnen fast nie eine starke und gemeinsame Wehr entgegengesetzt hatte, wie man mit ihnen, den rohen aber fähigen Nordgermanen unter Umständen leichter gemeinschaftliche Sache zu machen schien, so haben auch sie in die Geschicke dieses Landes, des eigentlichen Lothringens, minder zwingend und bestimmend eingegriffen.

III.

Kaum noch erlebte Ludwig das Kind den Abfall der Lothringer. Und wie es scheint, erst nach seinem schnellen Tode — nicht zwar, wie unsere dürftigen Quellen melden, im Jahre 912 [1]), vielmehr in den letzten Monaten des vorhergehenden schon — ergriff der König, dem sie nun sich eigenmächtig zuwandten, Besitz von dem Lande [2]). Wir kennen ihn längst; Karl der Einfältige, so ähnlich in allen Stücken Karl dem Kahlen wie unähnlich dem grossen Karl, dieser Fürst, dessen frühere nahe Berührungen mit Lothringen theils unglücklich theils schimpflich gewesen, den wir dann freilich weder mit Ludwig seinem Verwandten noch wieder mit dem Volke selbst in irgend welches

1) Ann. Lobiens. cont. 912: Karolus, jam tandem occidentalium rex regnum etiam Lothariense recepit. vgl. Ann. Alamannici 912: Et Hlodarii Karolum regem Galliae super se fecerunt.

2) Bereits am 20. December 911 stellt Karl eine Bestätigungsurkunde für Cambrai aus, s. Böhmer N. 1934. — S. 182: „Nach den Urkunden d. J. 915 würde die Anfangsperiode zwischen den 10. Oktbr. und 24. Nov. fallen"; Ludwig das Kind starb aber, wie jetzt festgestellt ist, am 24. Sept. 911, s. Giesebrecht I S. 188 u. S. 801 Danach wäre Böhmer S. 118 zu berichtigen.

Verhältniss treten sahen, er gewann es jetzt ihm wohl unverhofft, ohne eigenes Hinzuthun ab [1]). Wollte man meinen, es sei hier das französische Element gewesen, welches einmal das Uebergewicht erlangend die Verbindung mit dem Westfranken-Reich herstellte [2]), man würde ebenso als in der Annahme irren, bisher hätte das deutsche den Zusammenhang mit Deutschland aufrecht erhalten. Die nämlichen Grossen, die wir vordem handeln sahen, treten fortan in gleicher Weise hervor. Wie die Bischöfe hatten wohl auch einige Weltliche für dies oder für jenes mehr Zuneigung [3]), das gab nicht den Ausschlag.

Vielleicht folgte man einem anderen tiefer liegenden Grunde. Ludwig war der letzte Karolinger in Deutschland; überhaupt nur noch einer, Karl blieb von dem ganzen Geschlechte übrig. Während man dort von demselben für alle Zeit abging, seine Erbfolge, die in der That mit Karls des Dicken Absetzung schon die Wahl und Erhebung Arnulfs des unehelichen Karolingers unterbrochen, in keiner Weise ferner anerkannte und so, anstatt nach früherer Art diesem überlebenden Karl jetzt auch

---

1) Gfrörer II S. 448 glaubt zwar, dass Karl der Einfältige seit 909 die Lothringer bearbeitet habe, dass es ihm gelungen sei, eine Partei im Lande zu bilden. Er stützt sich dabei auf die Unterschrift der oben — S. 61 Anm. 6 — angeführten Urk. bei Beyer N. 154, v. J. 909: Karoli vero regis (anno) VIIII. Dass hier aber ein blosser Fehler des wohl späteren Abschreibers vorliegt — und die Urk. ist aus dem Maximiner Manuskript, das lediglich aus Copieen besteht — bezeugt der Vergleich mit dem vorgedruckten Diplom des nämlichen Inhalts und der nämlichen Zeit N. 153, wo es richtig heisst: Anno autem domni Hludouuici gloriosi regis VIIII. Für Karls Regierung würde diese Zeitbestimmug falsch sein. — Bedenkt man überdies, dass es hier gerade sich um Maximin, damit um konradinische Verhältnisse - (Eberhard ist als Abt ausdrücklich ja genannt) handelt: so scheint da zur Zeit am wenigsten ein Boden für König Karl zu sein. Seine „Partei", sollten das die Konradiner selbst sein? — Eine andere und noch seltsamere Ansicht stellt Gfrörer S. 448 u. 452 auf, er setzt die Erwerbung Lothringens und die Verleihung der „Normandie" in unmittelbare Verbindung wie Ursache und Wirkung. Ich gehe darauf näher nicht ein.

2) So spricht sehr mit Unrecht Leo Vorlesungen I S. 578, 589 von einer „französirenden Partei", an deren Spitze Reginar trat.

3) vgl. Luden Geschichte Bd. 6. S. 319.



zu huldigen [1]), sich unabhängig einen eigenen König wählte: so konnte wenigstens das karolingische Stammland, und in demselben vielleicht doch die Geistlichkeit vor Allem, für sich die alte Anschauung bewahren, an der Sitte festhalten. So konnte man, entgegen dieser Wahl in Deutschland [2]), die noch dazu auf einen Konradiner fiel, etwa in Folge davon erst, sich unbedingt für Karl als den rechtmässigen Herrscher aussprechen [3]). Ich will die fortdauernde Achtung vor dem Bestehenden nicht kurzweg leugnen, aber bei dem leichtsinnigen eigensüchtigen Volke der Lothringer entschied auch sie schwerlich. Es war wie früher, man blieb dem Namen nach der Theil eines Ganzen, in der That ein Ganzes für sich. Reginar huldigte dem König Karl [4]); zwei Herren hatte er ausgenützt, so lange es ungehindert ging; jetzt versuchte er's mit dem dritten. Auch dieser, an sich unschädlich wie der vorhergehende, konnte seinen Zwecken förderlich werden. So machten es auch Andere.

Wie ich aber, vom deutschen Standpunkte ausgehend, meine Betrachtung stets mehr im Zusammenhang mit den dort geltenden Verhältnissen fasste, so darf ich in gewisser Weise wohl auch jetzt daran festhalten. Die Einflüsse und Einwirkungen, die Deutschland ausgeübt, waren überall die bestimmenden gewesen — nun zuerst vermochte Frankreich die seinen geltend zu machen. Für wie lange? Wie schnell konnte dieser Verband, unsicher wie der frühere, sich lösen. Es ist nur ein neuer Durchgangspunkt.

---

1) Doch irrt Calmet Histoire I S. 808, wenn er die Jugend Karls als Hinderniss der Anerkennung in Deutschland nennt. Karl hatte, als Ludwig starb, fasst das 33. Jahr vollendet; vgl. Ann. Vedastini 879.

2) Hier wie denn nachher auch in Lothringen heisst es: regali jam stirpe deficiente, s. Contin. Reginonis 911.

3) Dies scheint Böhmer S. 182 nach den Zeitbestimmungen zu vermuthen. König Konrads Wahl (S. 118) fällt wenigstens gerade in die Zeit jener Erwerbung Lothringens durch Karl, s. oben S. 78 Anm. 2. — Gewiss treffend sagt Leibnitz II S. 256 über Konrad: comites regni Lotharienses, quem privatum hostem habuerant, regem nolebant. — Ueber den Karolinger Karl: Borgnet S. 30.

4) s. u. A. Böhmer N. 1939 (Urk. Karls vom 12. April 912 — bei Martene II S. 39): qualiter Reginarius atque Berengarius venerandi comites nostram praesentiam adeuntes — dieser Berengar war oder ward vielleicht Reginars Eidam, vgl. Flodoard. ann. 924.

Freilich, die Verfassung Frankreichs war eine schon ganz andere als die Deutschlands. Dort immer gemischte Verhältnisse, nirgends ein umfassender gleichmässiger Organismus, wie er hier sich in grosser Einfachheit auszubilden strebte. So dürfte allerdings Lothringen eher noch einem Herzogthum Burgund als Bayern und Sachsen, als Franken oder Schwaben vergleichbar scheinen. In Deutschland gab es bloss diese einzelnen rein erhaltenen Stämme, die jetzt bis auf eines Herzogthümer geworden, in Frankreich bei allen politischen Sonderungen minder scharf sich abhebend kleine und grosse Territorialherrschaften: ausser den geistlichen Gebieten, in bunter Masse neben einander und unabhängig von einander, Herzogthümer wie Grafschaften, die unmittelbar nur den König als ihren Herrn anerkannten. Und das in der schon weit mehr entwickelten Form des Lehnwesens d. h. in der Vorstellung waren die Inhaber dieser erblichen Territorien, die sie als Beneficien einst erhalten, des Königs oberste Vassallen, seine Beamten jedenfalls in keiner Weise. Dabei in dessen Rechte durchaus eingetreten, übten sie ihre Macht, Erhebung der Abgaben, Gerichtsbarkeit auch nicht ferner in seinem Namen; derselbe lieh ihnen vielmehr hier einen Einfluss, der oft den eigenen königlichen fast vollends ausschloss. Auch von der Kriegspflicht, die sich ursprünglich an diese Verleihungen knüpfte, ist kaum mehr die Rede. So fand sich von seinen Grossen der König anstatt unterstützt (wo es nicht ausnahmsweise, mehr durch freien Willen und wohl in persönlichen Interessen geschah) in Wahrheit überall eingeschränkt. Er selbst besass nicht einmal ein eigenes umfangreicheres Territorium.

So weit war es in Deutschland nicht gekommen. Eine strenge staatsrechtliche Scheidung zwischen König und Unterthanen, zunächst seinen Fürsten, ist zwar unmittelbar nach Ludwig, in dieser Zeit zumal, wo Entwickelung und Verwickelung so eng zusammentrafen, schwer bestimmbar. Aber das Lehnwesen, dem Namen nach eine glänzende Institution für den König, in Wahrheit ihn immer fast gefährdend und schwächend, war hier noch lange nicht in der Blüthe. Amt und Benefiz, obwohl meist eines mit dem anderen verbunden, beide zugleich auch in Deutschland beinah überall erblich geworden, sind dennoch so völlig keineswegs schon verschmolzen; Vortheil

und Rechte, welche sie gaben, überwogen noch nicht unbedingt die damit gebotenen Pflichten.

Allein konnten gerade damals die dem Könige zunächst Stehenden, die Herzoge im Grunde als keins von beiden gelten, wenn nicht als Beamte so auch als Vassallen nicht, bildeten sie in ihrer Volksthümlichkeit eigene Gewalten: so waren und blieben sie dennoch des Königs wirkliche Getreue, und das schien mehr werth als jenes hohle westfränkische Lehnsverhältniss. Sie schlossen ihn nicht aus; er behielt in Vielem die unbedingte Einwirkung selbst auf ihre Gebiete, auf alle ihnen Untergebenen; noch überall war er im Besitz von Krongütern; und namentlich von ihm, nicht von ihnen erschien die Geistlichkeit abhängig, sie selbst wieder leisteten Pflichten, fanden vor ihm sich auf den Versammlungen ein, die er ansetzte, zogen mit ihm in den Krieg.

Alles das, für jetzt zwar minder entschieden, klärt sich allmählich erst, tritt dann erst als das unbestritten Geltende hervor. Indess die Grundlage war doch vorhanden, die Bedingungen dazu immer dieselben geblieben, und so fragte sich für jetzt auch nur, ob der neue König sich damit begnügen, wie er sich stellen würde zu der bisherigen Entwickelung, die günstiger als in Frankreich das Ideal einer starken Monarchie allerdings weit hinter sich liess; ob er fördernd oder hemmend hierauf einwirkte.

Welchen Unterschied zeigen aber beide, wie dieser Grundlage so nicht minder ihrer Persönlichkeit, ihrem Streben, ihren Erfolgen nach. Wir können ihnen weiter nicht folgen; aber es genügt, wie sie überhaupt und überall waren, ganz so handeln sie nun in Bezug auf Lothringen; es liess sich vorhersehen, dass sie hier auf einander treffen würden. Karl der Karolinger sucht es selbstverständlich in jeder Weise zu behaupten, doch mehr, er erkennt den deutschen Wahlkönig gar nicht an, er meint vielmehr auch auf Deutschland ein Anrecht zu besitzen, mindestens auf die überrheinischen Theile macht er es geltend [1]). Dieser, der Konradiner Konrad, im Vollbewusstsein seiner hohen nationalen Aufgabe, hat eine doppelte

---

1) Ann. Alam. 912 — vgl. Flodoard 920, contin. Regin. 923.

Pflicht auch Lothringen wiederzugewinnen — im privaten, im königlichen Interesse [1]).

Zunächst zwar, sofort nach seiner Erhebung, die doch vornehmlich durch Vereinigung der Franken und Sachsen erfolgt war, vermochte er mit seinen Ansprüchen nicht ohne Weiteres hervorzutreten. Der französische König war sogleich thätig, während eines längeren persönlichen Aufenthalts in Lothringen durch Schenkungen und Bestätigungen sich in der Gunst der Grossen, Weltlichen wie Geistlichen, zu befestigen [2]).

Kein Zweifel, dass jetzt unser Reginar jene St. Maximinsabtei erhielt [3]), und die Bedeutung dieses Besitzes ist nicht zu verkennen; er sicherte damit auch im oberen Lothringen, wo wir ihn sonst bloss vereinzelt angetroffen, sich Ansehen und Uebergewicht wirklich dauernd [4]).

Auch jetzt noch hält es schwer, die Machtstellung dieses Mannes genau zu bestimmen. Doch sind verschiedene und sichere Andeutungen, die ihn unbedingt, gleichmässig als das Haupt des Landes hervorragen lassen [5]). Und was zunächst

---

1) vgl. die eigenthümliche Stelle bei Widukind I c. 29 (am Schluss).

2) s. seine Urkunden v. 911, 912, 913 bei Böhmer N. 1934—1941.

3) Böhmer N. 1935 (Diplom vom 1. Jan. 912 — bei Beyer N. 156): venerabilem comitem atque b. Maximini coenobii — abbatem celsitudinis nostre, adiisse clementiam et intulisse auribus nostris supranominati s. Maximini monachos quasdam res juste olim possidere, quae ob negligentiam predecessorum abbatum cupiditatemque malorum hominum habebantur subtracte (!) quasque ipse cum praefatum locum ad regendum largiremur loco illi reddiderat. Er selbst, dieser Graf und Abt ist allerdings nicht namhaft gemacht. Doch gerade der Vergleich mit Sigehard Miracul. s. Maxim. c. 11: — potestatibus et usibus hujus regni ducum haec abbatia subjacuit — Qua ex causa cum Gisilbertus admodum juvenis macht es unzweifelhaft, dass hier dessen Vater Reginar gemeint sei. Dies glaubt auch schon Hontheim. — Vgl. Gfrörer II S. 453.

4) Das möchte gleichfalls aus Siegehard hervorgehen, c. 11 ff.

5) Ausser Sigehard (und jenen Bezeichnungen bei Regino 898 und bei Dudo) s. namentlich Widukind I c. 30: Isilberhtum, cui principatus regionis paterna successione cessit und hier ohne Bedenken auch Richer I c. 34: Ragenerus (vir consularis et nobilis cognomento Collolongus), cujus etiam obitus multam rei publicae in Belgica intulit labem — vgl. auch Browerus Annal. Trevirens. lib. 9. S. 546 — Calmet hist. II S. 834 — Giesebrecht S. 184.

ihm ohne Zweifel zu Gute kam, kein fremder vom Könige begünstigter Eindringling stellte sich ihm mehr zur Seite, bedrohte oder beschränkte seinen Einfluss. Er selbst stand unmittelbar neben dem König[1]), der was er für Lothringen that wohl ausschliesslich den Einheimischen zuwandte. Vielleicht, und zumal wo Friesland fehlte, ernannte er Reginar damals auch zum Markgrafen[2]): nicht dem Namen nach, in Wirklichkeit hätte derselbe schon lange als solcher gelten können; denn auch ihn machte sein Sitz am Ausflusse der Maas in gewisser Weise zum Grenzwächter des Reichs, selbst jetzt noch, da mit den überseeischen Normannen kein stetiger Friede war.

Beachtung mag verdienen, dass unter Karl, ja in dessen unmittelbarer Nähe doch auch der Graf Matfried — Gerard war inzwischen wohl gestorben[3]) — von Neuem auftritt[4]); mit der

---

1) vgl. Richer I c. 34, s. auch dessen späteren Zusatz in Ekkehardi chronic. universale: partium Karoli fidissimus tutor —

2) Wenigstens zuerst wird er so genannt: Böhmer N. 1946 (Diplom Karls v. 25. August 915): quod Dudo Virdunensium episcopus, Raginerus marchio strenuus, pariter etiam Robertus nostrae serenitatis fidelissimus, nostram adierunt excellentiam — wieder ist es eine Schenkung für Lüttich. — So war Reginar also beides: missus dominicus u. marchio. Aber auch ohne dass hierauf ein besonderes hohes Gewicht zu legen: wo immer — wie Löher S. 446 ganz richtig sagt — mit der Zeit mehreres von diesen Aemtern und Rechten in der einer vornehmsten Familie des Landes zusammenkam, wo jedenfalls viele Umstände mit einander für die Ausbildung des Stammherzogthums wirkten, vgl. Dönniges S. 296: da durfte Lezterer auch die genannten Urkunden bei Martene II S. 38 u. Böhmer N. 1846 nicht übersehen und wenigstens nicht so allgemein behaupten S. 348, dass hier für das Herzogthum Lothringen weder Markgrafschaft noch stehende missatische Gewalt anzuführen sei.

3) Er wird nicht mehr erwähnt. Wo es zum letzten Male geschah, s. oben S. 70 Anm. 3., Böhmer N. 1218, also schon im Anfang vom J. 908 hiess es: a Gerhardo quondam comite. vgl. Leibnitz II S. 229.

4) so am 19. Jan. 916 unter des Königs zahlreichen bei Herstall versammelten Grossen, ähnlich an der nämlichen Stelle den 13. Juni 919 — s. bei Böhmer N. 1949 u. N. 1962, so dann auch bei der Zusammenkunft Heinrichs mit Karl, Nov. 921, s. N. 1973. — Später 926 heisst es einmal (Beyer N. 165): in pago metensi in comitatu Matfridi —. Sollte hier vielleicht ein gewisser Grad der Verwandtschaft mitgewirkt haben? Der Bischof Stephan v. Lüttich hiess ja urkundlich wenigstens Gerards proprius affinis (s. oben S. 70 Anm. 3.); Stephan aber wieder wird von Karl selbst (N. 1946) nostrae consanguinitati affinis genannt.

Vertreibung seiner Feinde mochte der Vertriebene zurückgekehrt sein. Trotzdem, so hervorragenden Einfluss wie früher mit dem Bruder gemeinsam gewann er hier jedenfalls nicht mehr, so ward er nicht wieder hergestellt.

Interessanter wäre, Radbods Lage namentlich Reginar gegenüber, da dieser in Trier sich festsetzte, zu erfahren. Man hat geradezu gemeint, dass der Erzbischof wenigstens anfänglich durch König Karl zurückgesetzt, durch den Regierungswechsel verloren habe [1]), gewiss mit Unrecht. Ihm namentlich wurden sehr bald wichtige Verleihungen zu Theil [2]). Die lothringische Erzkanzlerschaft, augenblicklich vielleicht nicht so hervortretend, blieb mit seiner Würde stets vereinigt [3]). Er, der oberste Geistliche, musste denn allerdings den mächtigsten Weltlichen dicht neben sich dulden. Wahrscheinlich verstand dieser, wenigstens äusserlich, durch fromme Werke zum Theil [4]), fortan die Ruhe aufrecht zu erhalten.

Wie immer ward der Form gehuldigt. Aber wenn König Karl, an und für sich so beschränkt, hier weiteres kaum verlangen durfte, wenn er, schon durch den Wiederheimfall Lothringens hoch erfreut, es ausdrücklich als eine angetretene reiche Erbschaft bezeichnet [5]), hier ferner vornehmlich weilt [6]): so übte

1) Gfrörer II S. 454.

2) Böhmer N. 1941 (Urk. Karls v. 13. Aug. 913): auf Radbods Bitten wird fortan die freie Wahl der Erzbischöfe von Trier durch Klerus und Volk gestattet.

3) N. 1934—1940 sind unter dem Namen Anderer, erstere hauptsächlich unter dem des Erzbischofs und Erzkanzlers von Frankreich, Heriveus von Reims ausgestellt. Doch schon in N. 1941 erscheint wieder Radbod, und hier heisst es ausdrücklich und in ehrender Weise (bei Beyer N. 157): Ratbodus venerabilis s. Trevericae sedis metropolitanus archique capellanus noster, ut providus bonusque pastor in posterum praevidens et ecclesiae sibi commissae futurae utilitali consulens —

4) so s. die S. 83 Anm. 3 angeführte Urkunde; s. auch das Chronic. Epternacense: Rainerus — obtulit huic loco Berge et Buodmachra, Waderloi et Thremethe cum ecclesiis et ceteris omnibus suis apendiciis u. a.

5) Largiore vero hereditate indepta: diese Formel kehrt seit Erwerbung Lothringens bei j e d e r seiner Urkunden in der Unterschrift wieder, gleichviel ob sie für Frankreich oder bloss für Lothringen selbst ausgestellt sind. — Eigenthümliche Erklärungsversuche, zumal des largiore haben Miräus I S. 48, Leibnitz II S. 260, namentlich Gfrörer II S. 454. Doch ist es wohl ganz allgemein eine karolingische Phrase.

6) besonders in Thionville N. 1941, 1948, 1964 — Metz N. 1935.

das seine doppelte Wirkung. Niemand verkümmerte ihm diesen Besitz, durch stete Freigebigkeit, wie er mit vollen Händen vornehmlich wohl aus dem Krongut schenkt, konnte er sich behaupten; zugleich hat eben er Lothringen in höherem Masse als alle Früheren ausgezeichnet.

Und mochte nun im Gegensatz zu Deutschland der Franzose hier seine eigenthümliche Auffassung zur Geltung bringen: Reginar trat vielleicht nach Art der anderen Grossen wirklich in eine Art Lebensverhältniss zum Könige [1]). Gleichviel, bindende Kraft — wie wir sahen — hatte das nicht, und die Pflicht der persönlichen Treue brauchte er gerade Karl gegenüber auf's Neue nicht zu brechen; innig fanden Hochmuth und Schwäche auf der einen, Eigenmacht, Verschlagenheit auf der anderen Seite sich zusammen [2]). — Wir haben keine bestimmteren Angaben; aber nach alle diesem übte Reginar trotz Karls häufiger Anwesenheit in seinem Herzogthum Lothringen eine Macht aus, die bei der Ausdehnung desselben mindestens ihn keinem der französischen Herzoge nachsetzte [3]).

1940, 1946 — Herstall N. 1949, 1950, 1962, 1963, 1967 und in Aachen N. 1955, 1972 etc.

1) Es fragt sich, wie weit Richer zu glauben und wie weit man hier überhaupt ihm folgen kann, s. I. c. 34 von Karl: paternum honorem — accomodat; vgl. auch c. 36, u. c. 37: sese regali atque sollemni donatione largiturum, c. 38: regis sententia ex collatis beneficiis intemerata, und c. 39 (wo dies dann zurückgeht auf: paterna hereditate privatus).

2) s. oben S. 84 Anm. 1.

3) Allein schon was sein Hausgut betrifft haben wir nach und nach ihn sich in den Besitz von fünf hervorragenden Klöstern setzen sehen. Weit entfernt hierauf ein ausschliessliches Gewicht zu legen, betone ich es, zumal bei dem Mangel anderer Quellen, da es wesentlich zu der realen Grundlage dieser Macht gehört. Reginar erwarb:
im ob. Lothr., 897: Epternach (Chronik. Epternacense),
im nied. Lothr. { vor d. Mai 898: St. Servatius in Mastricht (Böhmer N. 1268),
vor d. 10. Septbr. 902: Stablo und Malmedy (Böhmer N. 1186),
im ob. Lothr., gegen d. 1. Jan. 912: St. Maximin (Böhmer N. 1935), vgl. Dümmler S. 152. — Dazu mag denn Chevremont gekommen sein, s. Richer I. c. 39, Flod. ann. 922, das noch Zuentebulch (Böhmer N. 1163 — 11. Juli 897) nostra abbatia nennt. War etwa auch dieser

Und dabei lässt wiederum das Eine ihn auch den deutschen ähnlich erscheinen: mit konsequentem Streben, wohl herrschbegierig, für sich und sein Geschlecht zunächst bedacht, aber doch mit wahrhaft innerem Berufe hat er so, nach und nach, das Ziel erreicht, Vorsteher und Vertreter seines Volks zu sein [1]: hier hebe ich es hervor, nirgends in eigentlicher Opposition, weit eher, ja fast ununterbrochen unter gewisser Begünstigung des Königthums ist er es geworden wie jene. Man hat so oft zwar von einem Widerstreben der Könige gegen das emporkommende Herzogthum gesprochen; dass Lothringen keine Ausnahme macht, bezeugt indessen gleich Anfangs Sachsen, das mit entschiedener Gunst derselben [2], Bayern, das wohl in ähnlicher Weise zur Entwicklung kam [3]. Ueber Franken ist kein Zweifel [4]; bloss Schwaben könnte dieser Ansicht entgegenstehen, aber selbst hier, wo der eigenthümlichen Verhältnisse wegen die Herzogswürde am spätesten ihren Ausdruck fand, sind Zeichen, dass es der König wenigstens geschehen liess [5]. — Die Feindschaft zwischen den beiden Gewalten von Natur, von vornherein ist nirgends klar erweisbar.

Besitz auf die Konradiner übergegangen? Zweimal, 902 und 910 (Lacomblet N. 82 u. 86), finden wir sie für Chevremont interveniren, und dies jedenfalls erscheint nicht mehr als Eigenthum des Königs. Dann allerdings würden wir auch zwischen ihnen und Reginar nähere und bestimmte Berührungspunkte finden; und Chevremont hätte also die nämlichen Wechselfälle wie St. Maximin erlitten: Zuentebulch, die Konradiner, Reginar und Giselbert nach einander zu Laienäbten gehabt. Doch das sind Vermuthungen. Mit Sicherheit erscheint erst der Letztere wieder im Besitz von Chevremont, ausser Flodoard und Richer vgl. auch Widukind II c. 22 u. 28.

1) S. 83 Anm. 5.

2) Translatio S. Idae c. 2 — Hrotsuithae primord. Gandersheim. V. 368.

3) vgl. Waitz Jahrbücher I. 1. S. 126 und Dönniges S. 315.

4) Ausdrücklich wird Konrad, wenn auch erst i. J. 910, von Ludwig als Herzog bezeichnet, s. Böhmer N. 1229, bei Beyer N. 155: Chuonradi egregii ducis — vgl. auch Widuk. I c. 16.

5) Ekkehardi 4. casus s. galli (Monum. Germ. SS. II S. 87), so vorsichtig auch im Ganzen gerade dieser Schriftsteller zu gebrauchen ist. Doch vgl. Stälin Württembergische Geschichte Bd. I S. 272.

Aber freilich, diese konnte eintreten, sie trat ein, sobald der König nach einer strafferen Haltung seiner Herrschaft strebend, doch wieder lebhafter und vollkommener, vielleicht rücksichtslos sich in die inneren Angelegenheiten dieser Herzogthümer mischte — um sie zu beschränken, keineswegs schon die selbständige Kraft ihnen zu nehmen, sie zu unterdrücken. Gerade der deutsche Konrad, dieser energische, rastlos thätige Mann [1]), hat es versucht. Ein grosses Ziel, das ihm vorschwebte, nach langer Lockerung die volle Reichseinheit mit Einschluss Lothringens wiederherzustellen! Indess seine Mittel, von Natur zu schwach, waren schlecht und gefährlich angewandt. So kam das Gegentheil; nicht fremd, nicht gleichgültig standen ausser Lothringen ihm die Stämme entgegen, das erst wurden sie, als sie durch seine willkührlichen Eingriffe sich offenbar verletzt und bedroht sahen [2]); da er auf Kosten dieser Häupter die ihm verbündete Geistlichkeit zu erheben suchte, hat er für seine ganze Zeit statt Annäherung und Verbindung all dieser Elemente nur eine um so jähere Zerrüttung hervorgerufen.

Noch war es so weit nicht, als er (912) gegen Lothringen rüstete; trotz Karl dem äusserlich bevorzugten, ihm an persönlicher Würde und Kraft sehr unterlegenen, der nunmehr seinerseits vergebliche Anstrengungen macht auch das Elsass durch Ueberfall zu nehmen; trotzdem, sogar in der nämlichen Zeit dringt Konrad wiederholt ein, bis Aachen vor. Aber nicht nur widerstehen ihm in ihrem unverjährten Hass die Lothringer, die mehr auf eigene Hand als von Karl mannhaft unterstützt zu kämpfen scheinen [3]),

1) An verschiedenen Orten wird er geschildert; Widuk. I c. 25: vir fortis et potens, domi militiaque optimus... Liudpr. II c. 17: vir strenuus bellorumque exercitio doctus, vgl. Contin. Reg. 919.

2) Die Stelle Liudprands II c. 17: Chunradus — rex cunctis a populis ordinatur. c. 18: Sub quo potentissimi principes Arnaldus in Bagoaria Bruchardus in Suevia, Everardus comes potentissimus in Francia, Giselbertus dux in Lotharingia, erant. Quos inter Heinricus, Saxonum et Turingorum praepotens dux, clarebat. c. 19: Secundo itaque regni hujus susceptionis anno memorati principes huic — rebelles extiterant ist wegen ihrer Irrthümer, hier doppelt in Bezug auf Lothringen (wo Reginar noch 915 lebte), längst gerügt worden und sollte von Neueren — wie u. A. noch von Steininger, Geschichte der Trevirer unter den Franken S. 136 — nicht mehr benutzt werden.

3) Ann. Alam. 912: Francos qui dicuntur Hlutharingi hostiliter in-

sondern da sind es die ersten Ausbrüche innerer Gährung und Unruhe, die nach Deutschland ihn zurückrufen [1]). Noch überwindet er sie; mit dem nächsten Jahre (913) finden wir ihn auf's Neue mit einem Heere in Lothringen [2]); schon aber regt sich in einem anderen Theile seines Reichs der Aufruhr. Konrad hat nichts gewonnen; heimgekehrt sucht er zwar den Frieden noch herzustellen [3]) — ohne Dauer. Nun vielmehr entbrennt plötzlich auf den verschiedenen Seiten der helle Kampf, die gleichmässige Empörung [4]).

Eines kam hier zum Anderen; Alles zusammen hinderte ihn; wo der König auch angriff, nirgends hatte er dauernde Erfolge [5]). In Lothringen war er nicht wieder: kein Wunder, wenn dem unglücklichen Konrad gegenüber Karl sich ungestört behauptete.

Jedoch auch dieser König sollte einen Umschwung der bisherigen Lage erfahren. Gerade während der Kämpfe im Innern Deutschlands (wahrscheinlich doch im Jahr 915) starb Reginar [6]). Ihm folgte in seinem Besitz, in der Herzogs- und

---

vasit. — Karolus in Alsatiam (sogar eine Urkunde stellt er hier aus, Böhmer N. 1937), et Chonrâtus in Hlodarios; et facta fide ficta Chuonrâtus in Hlodarios iterum usque ad Aquas: et Hlodarii quosdam in Argentinam civitatem, eaque vastata et conbusta est. — vgl. Waitz Jahrbücher I S. 16 Anm. 9.

1) Waitz S. 17.

2) Ann. Alam. 913: Item Chuonrad cum exercitu regnum Hluthringorum ingressus est.

3) ebendas. Discordia coepta est inter regem et Erchangerum. — Erchanger cum rege pacificatus est, cujus sororem — rex tamquam pacis obsidem in matrimonium accepit.

4) Ann. Alam. 914—916. Widuk. I c. 22 ff. u. A.

5) Waitz S. 24.

6) Man nahm sonst allgemein als sein Todesjahr 916 an, das der Annalista Saxo völlig willkührlich und durchaus nicht als Quelle giebt. — Reginar scheint schon vor dem 19. Jan. 916 gestorben zu sein, s. Urk. Karls, bei Böhmer N. 1949, wo auf der allgemeinen Reichsversammlung zu Herstall seine Söhne, er selbst aber nicht erscheint. Nach dem breve chronic. Epternacense (Martene III S. 507) müsste nun Giselbert seinem Vater Reginar etwa im Jahre 915 als Abt in Epternach gefolgt sein, und ausdrücklich wird ersterer schon am 14. April des nämlichen Jahres als Abt von Stablo genannt (Ritz N. 12). Giesebrecht, der hierauf aufmerksam macht (S. 800), glaubt, dass Reginar jedenfalls vor dem 14. April 915, vermuthlich in diesem Jahre, jedenfalls doch nach dem

Markgrafen-Würde, in Eigengütern und Lehen, sein Sohn Giselbert, ausdrücklich mag der Karolinger im Beisein der Grossen dieses als väterliches Erbe ihm bestätigt haben. Freilich unerwachsen stand damals Giselbert, wie es scheint, noch unter Leitung seiner Mutter; sie hat vielleicht geradezu, wie es — immer als Abweichung vom Recht — in ähnlicher Weise nachher öfters geschehen, für ihn eine Zeitlang das lothringische Herzogthum verwaltet; nur um so fester und unangefochtener nach Innen wie nach Aussen muss es bereits bestanden haben [1]).

---

1. Juni 911 — s. jene Urkunde, wo er als missus dominicus hier in Stablo erschien — gestorben sei. Indess, wenn auch das Chron. Epternac. uns keine völlig sichere Stütze bietet, so haben wir Reginar wenigstens 912 noch, am 1. Jan. u. 12. April (s. Böhmer N. 1935 u. 1939; oben S. 73 Anm. 2 und S. 80 Anm. 4) auftreten sehen. Auf der anderen Seite war er aber noch nach dem 14. April, am 25. Aug. 915 (Böhmer N. 1946; oben S. 84 Anm. 2) genannt worden. Man müsste nach Giesebrecht denn annehmen, dass letzteres erst nach Reginars Tode geschah. Fraglich bleibt das immer (Raginerus marchio strenuus spräche kaum dafür); oder aber der junge Giselbert wäre noch zu Lebzeiten seines Vaters Abt von Stablo geworden. — Wir sehen, diese Quellen bieten nirgends einen sicheren Anhalt; wie leicht könnte freilich auch die Stabloer Urkunde als spätere Abschrift eine fehlerhafte Jahreszahl enthalten. — Am ersten möchte ich nach alle dem noch glauben, dass Reginar zwischen dem 25. Aug. 915 und Anfang 916 starb.

1) s. die interessante Erzählung bei Richer I. c. 34: Raginerus — finem vitae apud Marsnam palatium accepit. Cujus exequiis Karolus rex interfuisse dicitur — Peractisque exequiis, Gisleberto ejus filio, jam facto juveni, paternum honorem, coram principibus qui confluxerant liberalissime accommodat. (S. weiter unten.) Dem entspricht gut Sigehard mirac. S. Maxim. c. 11: — cum Giselbertus admodum juvenis dux regno praeficeretur etc. Urkundlich heisst er comes, aber namentlich dux bald allgemein, marchio in einer eigenen Urk. (zugleich als Abt von Stablo) bei Ritz N. 17. Dass er ausser S. Maximin, Epternach, Stablo und Malmedy auch Mastricht gewann: s. Böhmer N. 1962 u. 1964, etc. — Ueber seine Mutter (sie hiess Albrada, s. die Urk. bei Bouquet IX. S. 666) berichtet eingehend Sigehard c. 16: a matre juvenis ducis — nam pater jam obierat — — Herzoginn oder Verwalterinn des Herzogthums ist sie allerdings nicht genannt: doch ihr ganzes Auftreten — obwohl hier in einem einzelnen Falle — bezeugt ihre wichtige Stellung. Vgl. dazu die treffliche Note von Waitz (Mon. Germ. SS IV. S. 233). — Bei diesen Quellen, unter diesen Umständen, in dieser Zeit wäre es sehr gewagt von einem eigentlich rechtlichen Standpunkt hier auszugehen.

Dennoch allzuschnell sollte nun, was klug und umsichtig, der Zeit nachgebend, den Umständen folgend der Vater hier begründet, von Neuem der jugendliche Uebermuth des Sohnes auf's Spiel setzen. Wir wissen nicht, wie lange seine Unmündigkeit gedauert, jedenfalls sehr bald schon tritt Giselbert selbständig ja höchst eigenmächtig handelnd auf. Es zeigt sich die Verschiedenheit der Beiden; hinterher mit den Jahren hat zwar auch dieser sich in Einzelnem geändert, jetzt drückte er die Mönche von St. Maximin, beraubte sie selbst dessen, was noch unmittelbar für ihren Unterhalt geblieben war, vertheilte es unter seine Vassallen; später soll er sein Unrecht eingesehen und volle Vergeltung geübt haben. Allein, wenn wir sein ganzes Leben betrachten, im Grunde, in den Hauptzügen scheint er bis zuletzt sich ziemlich gleich geblieben zu sein; der Ungestüm und Leichtsinn, der in diesen ersten Jahren ihn charakterisirt, tritt noch am Ende hervor. Wie sein Vater strebte freilich auch er beständig nach noch Grösserem [1]); rastlos, unternehmend zeigt er sich auch [2]); wie dieser knüpfte er Verbindungen, um sie, wenn sie ihm nicht mehr passten, schnell wieder zu lösen; Einer wie der Andere in der That gleich zweideutig [3]). Aber dabei jenes richtige Masshalten, jenes schlaue, dem Schein geltende sich Unterordnen, dem alle das so geglückt und gelungen war, das doch nur selbst herrschte, erkenne ich bei Giselbert nicht mehr. Wenn Reginar mehr auf friedlichem Wege scheinbaren Hindernissen nicht sofort offenen und thatsächlichen Widerstand entgegensetzte, vielmehr auch aus ihnen gewisse Vortheile zu erringen schien; wenn er die Konradiner sich gleichsam vorarbeiten liess, da sie zuerst die eigenen Neben-

---

Man könnte freilich fragen, unter welcher Vormundschaft stand nun Richer, war er, dennoch bereits fähig Lehen zu empfangen, etwas wie „binnen seinen Tagen?“

1) Sigehard c. 11, Richer I c. 36, Flod. ann. 920, Liudprand IV c. 22 u. A.

2) Richer I c. 35, 36, 39. Flodoard 920—925 etc.

3) So erwähnt Flodoard 924 seine perjuria et instabilitatem — Widukind II c. 16: simultates ducis — Richer I c. 35: Oratio ejus, ambigua ratione consistens, interrogatio fallens, responsio anceps — s. überhaupt hier dessen längere Charakterschilderung, auf die ich freilich nicht im Einzelnen eingehen darf.



buhler verjagten, um selber dann verdrängt zu werden: so zeigt sich Giselbert nun weit schneller wider das Entgegenstehende zum Kampfe gerüstet; aber unbedacht darauf losstürmend [1]) musste er doch meistens als der Schwächere zurückweichen [2]); selten sehe ich das Glück auf seiner Seite.

Die Züge, die zunächst in Betracht kommen, meldet ein späterer höchst unzuverlässiger, höchst parteiischer Schriftsteller, der französische Mönch Richer. So interessant und wichtig sie erscheinen, seine Mittheilungen gerade über Giselbert bedürfen zu sehr noch einer näheren Untersuchung und Begründung, als dass ich hier im Einzelnen ihnen folgen könnte [3]). Kurz soviel: der junge Herzog hätte eine Verschwörung angestiftet, die König Karl stürzen, ihm selber die Krone geben sollte [4]). Aber obschon im Beginn sein Anhang unter den lothringischen Grossen bedeutend war [5]): der schnell hiervon benachrichtigte König verstand denselben in seiner Weise durch reichere Versprechen und Schenkungen schnell wieder zu vernichten [6]). Giselbert musste flüchtig werden; während Karl seine Lehen einzog um sie anderweitig zu vergeben, ging er gleichsam in freiwillige Verbannung — über den Rhein, zu Heinrich dem Herzog von Sachsen (dem Sohne jenes Otto [7])). Der hätte durch sein persönliches Verwenden bei dem französischen Könige ihm schliesslich Verzeihung und Rückkehr ermittelt, ihm den grössten Theil seiner Lehen wiederverschafft [8]). Dennoch unzufrieden, sann

---

1) Auch Richer I c. 35: — in nimiam prae insolentia temeritatem praeceps ferebatur; in disciplina militari ex audatia nimius, adeo ut quodcumque inevincibile, appetere non metueret.

2) s. weiter unten.

3) I c. 34—39: ich werde diese Untersuchung an einem anderen Orte nachliefern.

4) c. 36: Meditabatur quoque regis abiectionem admodum, ac plurimum id pertractabat — sibi regnum affectans.

5) c. 36: Fit itaque multorum ex Belgica cum eo consensus.

6) c. 37: sese regali atque sollemni donatione largiturum, quicquid eis ab Gisleberto — collatum est —. Quo capti —. Unde et a Gisleberto recedentes —

7) c. 38: Gislebertus navali fuga dilabitur — paterna hereditate privatus, Rhenum exulaturus pertransit. Ibique (per annos aliquot) apud Heinricum (socerum) deceptus exulat.

8) c. 38: Heinricus apud regem suasorie egit, ut Gislebertus revo-

Giselbert bald auf erneuten Abfall; mit Heinrich immer noch in Verbindung, hätte er jetzt ihm die Krone angeboten. Heinrich indess ging hierauf keineswegs ein [1]).

Dürfte man Richer Glauben schenken, so wäre also — was früher, obwohl nahe liegend, doch nie geschehen — schon einmal in der That versucht worden: die volle Unabhängigkeit Lothringens als eines eigenen Königreiches durchzusetzen; der Wankelmuth der einheimischen Grossen, ihre vielleicht kleinliche Selbstsucht vereitelte das, das Herzogthum selber schien in Frage gestellt; kaum erholte es sich wieder, so wünschte es jetzt aus freien Stücken den Anschluss an Deutschland.

Nur soviel ist gewiss: zu einer Zeit wo noch die leitende Persönlichkeit in voller Geltung aufzutreten vermochte, wo sie so unmittelbar in die Geschicke der Gemeinschaft eingriff, hier bestimmend und entscheidend wirkte, konnte auch von Giselbert einigermassen, von seinen eigenthümlichen Plänen das Verhältniss Lothringens, geradezu die Fortdauer dieses kaum erstandenen Dukats abhängen. Was er bezweckte, wie weit er zu gehen dachte: nicht an sich trat König Karls Macht dem hemmend entgegen, nach Richer wäre es von vornherein selbst hier nur Giselberts eigener Leichtsinn gewesen, der die Schuld am Mislingen trug [2]). Jedenfalls hat er persönlich es doch nicht verstanden, die freilich niemals überwundene Getheiltheit eben seines Stammes oder Volks, die Neigung zu Parteiungen, die je nach dem eigenen Interesse aus einander gingen, vor seinem entschiedenen Willen zurückzudrängen.

Dies, in verhängnissvollen gewichtigen Momenten auch fak-

---

caretur ac in regis gratiam resumeretur — c. 39: Ab exilio itaque revocatus, regis gratiam per Heinricum meretur. — Recipit itaque — maximam suarum rerum partem —

1) c. 39: — tandem evincit, suisque omnibus potitur, truculentius exinde in regem machinans. (Socerum) itaque adit —. Unde et, ut ipse in regnum coronari non abnueret, multis suasionibus permovebat. Heinricus — dictis suadentis admodum restitit —

2) so heisst es c. 36: — cum eo consensus. Sed hoc satis inprovide ac inconsulte — non tamen ex jurejurando ad patrandum facinus sibi annexuit. Leviter ergo attracti, leviter post dissociati fuere.

tisch der Mittelpunkt des Ganzen zu sein, wie ich's bei seinem Vater zu erkennen meinte, fehlt fortan [1]).

Es ist aus anderen zuverlässigeren Quellen kaum zu bezweifeln, dass er wirklich den Conflikt mit Karl gesucht, dass dieser den grösseren Anhang behaltend, siegreich geblieben, damals Rache nahm. Der konkrete Fall des Jahrs 919, wo er dem Erzbischof von Trier — auf Radbod war inzwischen Rotger gefolgt [2]) — die Mastrichter Abtei von Neuem herstellt, lässt auch ohne Richer auf Weiteres schliessen. Karl klagt, kaum anders wie Zuentebulch, zwar über die Gewalt beider, Reginars wie Giselberts, die rechtswidrig das Stift entrissen hätten; er scheint für das Interesse, für das Recht der Kirche mit aller Sorgfalt und Emsigkeit einzutreten [3]). Aber warum jetzt erst? So lange Reginar lebte, hören wir nicht über ihn klagen, da bestand dessen Willkühr unbehindert vom Könige. Ohne Zweifel also, der Bruch war nun erst da, und, was bei Zuentebulch minder deutlich, erst in Folge des Bruchs diese Herstellung alten Rechts — zum Nachtheile des Gestürzten.

---

1) Und daher denn c. 34: Ragenerus — cujus etiam obitus multam rei publicae in Belgica intulit labem —

2) Radbod starb nach dem Necrolog. Fuldense 915; schon am 19. Januar 916 wird Rotger genannt als Erzbischof und oberster Kanzler, s. Böhmer N. 1949. Also scheint hier der Wechsel zur nämlichen Zeit wie beim Herzogthum eingetreten zu sein.

3) s. Karls Urkunden bei Böhmer N. 1962 und 1964, die sich wie die ähnlichen Zuentebulchs (s. oben S. 37 Anm. 5) gegenseitig ergänzen, nur dass hier beide an verschiedenen Tagen und an verschiedenen Orten — die eine im niederen Lothringen, zu Herstall am 13. Juni, die andere im oberen, zu Thionville am 9. Juli 919 — ausgestellt sind. Jene (bei Beyer N. 160): quod vir venerabilis nobisque admodum fidelis Rotgerus Treverensis ecclesiae archiepiscopus sepius plangendo adiit celsitudinem nostram dicens, quod abbatia s. Servatii que est constructa in Traiecta in comitatu Maselant — violentia Rageneri comitis et filii ejus Gisleberti a predicta Treverensi ecclesia jam olim esset iniuste ablata. Ergo ad causas nostras eius proclamationem mittentes iudicio scabinorum palatii nostri et attestatione omnium fidelium nostrorum ipsam abbatiam s. Petro — et prenotato presuli reddidimus. Et ut in perpetuum... — Aehnlich die zweite Urk. (Beyer N. 161): Ragnerus pridem comes eandem abbatiam violanter subtraxit — iterum a Ragnero pervasa est, ac post illum ab ejus filio Gisleberto per violentiam hactenus inieretur reddere, etc.

Mochte Giselbert flüchtig, verbannt, dann zurückgerufen oder immer im Lande geblieben sein: anhaltende Versöhnung gab es nicht, auch im Jahre 920 herrschte Zwiespalt zwischen König und Herzog [1]). Die Ungarn, die damals in Lothringen zum ersten Male einfielen, haben ihn sicher zu benützen gewusst [2]).

Aber eben so wenig wie vorher Karls Energie zum Siege geführt hatte, war es Einsicht und Verdienst Giselberts, wenn nun einmal die plötzliche Gunst des Augenblicks auf seine Seite sich neigte. Flodoard ist hier unser treuer Gewährsmann. Erst vor Kurzem war inmitten Frankreichs, vornehmlich wohl in Francien selber, ein Aufstand wider den König ausgebrochen. Nicht freilich ging dieser wie der deutsche König Konrad auf Zügelung und Machtbeschränkung seiner Fürsten aus, mehr eine private Angelegenheit gab den Anlass. Karl hatte Hagano, einen Günstling aus niederem Stande zu hohen Ehren erhoben, zu seinem Rathgeber gemacht, dadurch Neid und Unzufriedenheit dieser Grossen erregt. Weil er ihn nicht entlassen wollte, waren sie abgefallen; sie wurden indess durch den mächtigen Bischof Heriveus von Reims, den Freund des Königs, bald wieder mit ihm ausgesöhnt [3]). Dennoch von da an blieb fortdauernder Unfriede rege; fast aller Gebiete des lockeren Reichs bemächtigte er sich allmählich von Neuem, jetzt, wo Giselbert waltete, nur zu leicht auch Lothringens. Schon früher tritt auch hier ein Mal unter den Getreuen Karls jener Hagano

---

1) s. unten.

2) vielleicht schon 917, s. Ann. S. Vincentii Mett. u. Herim. Aug. Chron., dagegen freilich Ann. Angiens. und Contin. Regin. — Flod. ann. 919: Hungari Italiam partemque Franciae, regnum scilicet Lotharii, depraedantur. vgl. Flod. hist. Rem. S. 510: Ungaris denique regnum Lothariense depraedantibus, dum Karolus... Ueber Zerstörung eines niederlothringischen Klosters durch die Ungarn s. die Urk. des Erzbischofs Hermann von Köln v. 11. Aug. 922 bei Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I S. 458.

3) Flod. ann. 920: pene omnes Franciae comites regem suum Karolum apud urbem Suessonicam (vermuthlich gegen den 20. Jan., vgl. Böhmer N. 1965), quia Haganonem consiliarium suum, quem de mediocribus potentem fecerat, dimittere nolebant, reliquerunt. Heriveus autem, Remorum archiepiscopus, accipiens regem cum omnes eum deseruissent, duxit eum — per septem fere menses, usque quo illi suos principes, eumque suo restitueret regno. Vgl. die hist. Remensis.

auf; doch scheint es nicht, dass er irgend welchen Besitz und Einfluss erlangte [1]), die ferneren lothringischen Wirren brachte ein Kirchenstreit zur Entscheidung [2]). Da Stephan der Bischof von Lüttich zu Anfang dieses Jahrs gestorben war, setzte Karl einen gewissen Hilduin zu seinem Nachfolger; so weit reichte selbst hier noch die königliche Machtvollkommenheit; aber noch besass Hilduin nicht die Weihe, als er — wir wissen näher nicht warum — seinem Könige bereits feindlich gegenübertrat, wahrscheinlich im Bunde mit Herzog Giselbert. Schnell setzt ihn Karl daher wieder ab, ernennt statt seiner jenen Richar, den Bruder Matfrieds, den Abt von Prüm zum Bischof [3]). Ihm widerstrebte Hilduin offen, und in der That mit Giselbert stand nun Klerus und Volk auf seiner Seite, so gab ihm trotz Karl und Richar der Kölner Erzbischof Hermann die Weihe [4]).

Die Mehrzahl der Lothringer, heisst es bei dieser Gelegenheit, hatte von König Karl abgefallen Giselbert zu ihrem Princeps erhoben [5]); ich muss es ausdrücklich betonen, zumal darunter von Einigen die Erhebung zum Herzog verstanden zu sein scheint [6]). Dann freilich wäre das Vorhergehende unrichtig, Reginar selbst wohl nur Graf gewesen [7]) — und da erst,

---

1) Nur kurz ist er unter den Beiwohnern jener Reichsversammlung genannt, Böhmer N. 1949, vgl. oben S. 89 Anm. 6.

2) Flod. 920: Hoc anno, sequenti quoque, agitatur inter Hilduinum episcopum et Richarium abbatem de episcopatu Tungrensi contentio.

3) Flod. 920: Siquidem rex illud episcopium Richario, quia Hilduinus a se descivit, cui prius ipsum concesserat, dedit. Vgl. Folcuin. gesta abbat. Lobiensum c. 19; doch hat Waitz schon (Jahrbücher I 1. S. 45 Anm. 2) auf deren Ungenauigkeit, Flodoard gegenüber gerade an dieser Stelle, aufmerksam gemacht. — Hier wird übrigens Richar ausdrücklich als Abt von Prüm genannt, Hilduin war Kleriker der Lütticher Kirche.

4) Flod. 920: Herimannus vero archiepiscopus Hilduinum ibi episcopum, eligente clero ac populo favente, necnon Gisleberto — ordinavit. vgl. Folcuin c. 19.

5) Flod. 920: quem plurimi Lotharienses principem, relicto Karolo rege, delegerant.

6) In etwas eigenthümlicher Weise spricht sich Leibnitz II. S. 320 für diese Ansicht aus; vgl. auch Mabillon ann. Benedict. III S. 367.

7) so nennt wenigstens Mabillon bis dahin auch Giselbert bloss Lothariensis comes — (dum Lothariensis ducatus potiundi sese obtulit occasio). Leibnitz meint allerdings: ducem se Lothariensium paterno jure

nicht bloss in durchaus volksthümlicher Weise, sondern wirklich im vollendeten Gegensatze gegen den König dieses Herzogthum entstanden. Jedoch abgesehen von allen früheren und dawidersprechenden Nachrichten, hier, wo es auf das Wort ankäme, hätte auch der stets genaue Flodoard sich bestimmter ausdrücken müssen [1]). Immer ein höchst dehnbarer Begriff der Princeps. Dass er, von jenen Principes [2]) völlig zu unterscheiden, weit mehr bedeutet als sie, ist klar. Er in Bezug auf sein Land der Erste, der Herrscher; sie unter ihm, die Ersten nach dem Herrscher [3]). Mir scheint, als sollte Giselbert mehr noch als blosser Herzog sein, vielleicht nach dem zumeist gebräuchlichen Sinne des Princeps jetzt thatsächlich der unabhängige Herrscher [4]), allerdings durchaus revolutionär. Andere Nachrichten dürften es bestätigen, der Annalist von Lobbes sagt: „Herzog Giselbert hatte Karl seinem Herrn die Treue gebrobrochen", Folkuin sogar: „des Königs Majestät gering achtend hatte er sich die oberste Gewalt im Reiche (Lothars) angemasst" [5]).

Ein grösserer Anlauf war genommen; stärkere Stützen, hohe Geistliche selbst, boten diesmal sich dar [6]).

Aber es war doch keine von jenen nachhaltigen, für die Folge wirksamen Erhebungen; und so viel persönlichen Antheil

---

ferens, cujus successionem Carolus negabat. Dem widersprach Richer und Sigehard, s. oben S. 90.

1) Zwar nennt er Giselbert auch später meist ganz allgemein bei Namen oder G. Lothariensis, so 931, dann aber doch auch bestimmt dux, im nämlichen Jahre.

2) s. oben S, 75.

3) Trefflich erläutert diese Verhältnisse Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Bd. I S. 24.

4) Ficker S. 25 führt gerade aus unserer Zeit mehrere Beispiele hierfür an. S. namentlich Mon. Germ Legg. I S. 567.

5) Ann. Lobiens. contin. 920: Gisleberti ducis, qui a fidelitate domini sui Caroli refragaverat — Folcuin c. 19: Gisleberto Lothariensi duce, qui floccipendens regiam maiestatem, regni sibi usurpaverat summam — also Herzog war er nach beiden schon; Folcuin setzt ausdrücklich hinzu: qui tunc Lothariensem ducatum agebat.

6) Flod.: eligente clero — vgl. den Brief Karls in Mon. Germ. Legg. I S. 567 c. 5: episcopis et comitibus et fautoribus pro sua ordinatione (Hilduin.) —

Giselbert daran hatte, so sehr er mit Hilduin gemeinsam, selbst unter dem nicht ganz deutlichen Beistande Heinrichs, nunmehr des Nachfolgers Konrads in der deutschen Königswürde [1]), durch Drohungen, durch Gewalt die Ordination seines Freundes durchsetzte und damit den Machtspruch Karls vernichtend diesen Abfall entschied [2]): das Momentane, mehr Zufällige, Willkürliche des ganzen Auftritts zeigt sich sogleich. Manche haben hier zwar unseren Herzog mit Arnulf von Bayern verglichen, dem wenig später das wesentliche Hoheitsrecht der Krone, nach freiem Ermessen die Bisthümer seines Landes zu besetzen, als Ausnahme zugestanden ward [3]). Indess nicht so in Lothringen. Als Karl des Papstes Autorität wie - die seiner grossen Geistlichkeit kaum noch gegen die Willkür und Anmassung zur Hülfe gerufen [4]): da gab, wie es scheint, zuerst der Erzbischof Hermann nach, sein Unrecht einsehend, in etwas zweideutiger

---

1) Wahrscheinlich seit dem 14. April 919, s. Waitz Jahrbücher I. 1. S. 41 u. S. 143.

2) s. Bouquet IX S. 216: Gislebertus vester infidelis Hilduinum illic consecrare praecipiendo non formidavit — auctor iniquitatis contra vestra sceptra etc. — Folcuin c. 19: Quo jubente, immo extorquente potius et urgente, consecratur Hilduinus episcopus ab Herimanno — Ann. Lobiens. 920: factione tantum Gisleberti ducis — illud adeptus erat — Damit vgl. Karls Brief S. 566: (Hilduin.) quique ultra Rhenum ad inimicos nostros proficiscens — ab Heinrico inimico nostro episcopium Tungrensis ecclesiae expetiit suaque damnatione usurpavit — quibusdam minis ac terroribus egit, ut Herimannus Agrippinae civitatis archiepiscopus per violentiam Heinrici suorumque fidelium illum in pontificem consecraret etc.

3) namentlich Gfrörer, Karolinger II S. 441 — vgl. Giesebrecht S. 212.

4) Folcuin c. 19 spricht zwar bloss von der Partei: Quapropter mittuntur a clero alterius partis ad apostolicam sedem litterae conquerentes de his. Doch heisst es bestimmter in dem päpstlichen Gegenschreiben (Bouquet IX S. 215): ut Caroli Regis testimonium perhibet. Letzteres ist jedenfalls nicht erhalten, wenigstens für uns verborgen. — Karls Sendschreiben dagegen an die Bischöfe seines Reichs ist der oben (S. 97 Anm. 6) angeführte Brief. Ebenfalls vom Jahre 920, muss er doch später sein, als es jenes Schreiben, nach der Antwort zu schliessen, ist. (Dort wird Giselbert hauptsächlich, hier gar nicht genannt; so musste er allerdings hier schon mit Karl wieder ausgesöhnt sein, vgl. Waitz Jahrb. S. 46, Anm. 6 von der vorhergehenden Seite).

Weise sich entschuldigend [1]). Schon aber folgte mit den übrigen Lothringern Herzog Giselbert selbst; sie Alle lassen Hilduin fallen, und Richar erhält das streitige Bisthum [2]). Natürlich, dass der Papst, dessen Antwort wohl mit dem Beginn des folgenden Jahrs (921) eintraf, dies nur bestätigte, Karl dem Ankläger in jeder Beziehung Recht gab und, während Giselbert in herben Ausdrücken getadelt wurde, es mit aller Schärfe noch hervorhob, dass ihm allein, dem Könige, jene Freiheit der Bischofswahl zustände. Als aber zugleich mit Hermann Richar wie Hilduin zur persönlichen Rechenschaft vor den päpstlichen Stuhl geladen wurden [3]), konnte man den glänzenden Sieg der königlichen Partei, die Niederlage, ja die Vernichtung des Gegners vorherwissen; Hermann erschien gar nicht in Rom, entschuldigte dennoch sein Wegbleiben mit guten Gründen [4]);

---

1) vgl. Monum. Germ. Legg. I S. 566 mit Bouquet IX S. 215 u. 216. (Hermann schien hier wie auch früher mehr Zuneigung zu Deutschland zu haben).

2) Flod. 920: Karolus vero, reversis ad se Lothariensibus et ipso Gisleberto, Richario abbati, non Hilduino episcopo, ipsum episcopatum consentiebat.

3) so sind es auch 2 päpstliche Schreiben: an Hermann von Köln (S. 215) und als Bericht über dieses an König Karl selbst (S. 216), beide übrigens des nämlichen Inhalts. Die Ladung nach Rom ist auf den Oktober, spätestens auf den April des nächsten Jahres (922) festgesetzt. — Dort heisst es: qualiter nullus alicui clerico Episcopatum conferre debeat, nisi Rex, cui divinitus sceptra collata sunt; hier: prisca consuetudo et regni nobilitas censuit, ut nullus episcopum ordinare debuisset absque Regis jussione — Dort: Quo vero ordine Gislebertus hoc, quod illi concessum non est, agere non metuit — hier ähnlich, nur noch schärfer. (Auf Heinrichs Mitschuld hütet der Papst sich einzugehen). — Uebrigens zeigen diese Antwortschreiben, verglichen mit Flodoard, weniger vielleicht die Parteilichkeit des Papstes als vielmehr König Karls Erbitterung selber, dessen schwere und ohne Zweifel leidenschaftliche, die Wahrheit entstellende Klagen hier zum Theil wiedergegeben werden. (Darnach wäre denn freilich auch Richar von vornherein der gewählte, Hilduin nicht vom König eingesetzt, ohne Wahl des Klerus, ohne Zustimmung der Laien geweiht gewesen). Offen liegt Karls Groll in seinem späteren uns erhaltenen Schreiben (Mon. Germ.); und gewiss mit Recht stellt Vogel S. 10 Flodoards Bericht über dasselbe; höchst wichtig bleibt es für uns dennoch.

4) Es heisst Folcuin c. 19: archiepiscopo valitudine detento —

Hilduin ward trotz seiner Ausflüchte vom Papste in den Bann gethan, Richar aber persönlich von ihm geweiht und überdies mit dem erzbischöflichen Pallium beschenkt [1]), so kehrte dieser nach Lüttich (922) zurück, um jetzt, wie es heisst, mit Aller Wunsch und Wahl sein Amt anzutreten [2]).

Eine bedeutsame Episode der lothringischen Geschichte. Noch triumphirte der König; und den Herzog, obwohl er selber plötzlich eingelenkt, traf doch im Grunde das Unterliegen des im Stich gelassenen Bundesgenossen mit. Was bedeutete nun noch jene hochstrebende Führerschaft der Lothringer, ihr Unterordnen unter sein Principat? Wie denn auch Heinrich als Sachsenherzog, als deutscher König sich in dessen Angelegenheiten gemischt haben soll: hier war jede Verbindung ohne Zweifel wieder gänzlich gelöst.

Es mag Rache gegen Heinrich gewesen sein, die unseren kaum erst zu neuem Ansehen gelangten König bereits im Ausgang des Jahres 920 zu einem jähen Einfall in Deutschland trieb [3]), zugleich nach der ersten Wendung des Glücks der nur

---

1) ebendas. Veniunt — Hilduinus, incertum qua factione, judicium subterfugit. Ubi rescitur, Richario acclamatur, eligitur, producitur, et ab ipso summo pontifice pontifex ordinatur et consecratur, donato sibi omnium praedecessorum suorum soli archiepiscopali pallio etc. — Flod. ann. 922: ordinatus a Johanne episcopus, Hilduino ab ipso papa excommunicato, qui etiam illo abierat episcopus.

2) Flod. 922: reversus est. — Ann. Lob. cont. 922: Richarius voto et electione cunctorum Leodicensium episcopus instituitur. — vgl. Folcuin c. 19. — Richer c. 25 ff. schmückt nur seine Quelle Flodoard aus.

3) Flodoard 920 (s. weiter unten). Die Reihenfolge der hier aufgeführten Ereignisse zeigt, dass dies mindestens nach den ersten sieben Monaten d. J., aber — vgl. wir die Urkunden, Böhmer N. 1966 u. 1967 — wohl erst nach dem 8. Sept. (wie Böhmer S. 185 selbst annimmt, vermuthlich im Spätherbst, s. Waitz S. 46) geschah. — Dennoch bleibt die nähere Zeitbestimmung höchst schwierig. Wir sehen gar nicht einmal genau, ob dieser Einfall erst dem Lütticher Streit folgte, auch aus Flodoard nicht, der letzteren in einem eigenen Abschnitt und keineswegs unmittelbar nach den Ereignissen (Hoc anno, sequenti quoque), wenn sonst auch gleichzeitig, bespricht. Noch in N. 1966 (in einer für Prüm ausgestellten Urk. vom 20. Aug. 920) heisst es bloss: inclitus ac venerabilis Richarius abba pruniensis monasterii. Aber er konnte das wohl geblieben, zugleich doch schon zum Bischof von Lüttich ernannt sein. Ja, ge-

gestärkte Uebermuth, der ihm frische Kriegslust gab [1]). Aber auch mehr scheint es gewesen zu sein. Heinrich war nicht allein Karls Feind (wie dieser selbst ihn bezeichnet), er musste gleichwie Konrad damals für ihn nur eben ein Usurpator der eigenen Rechte sein. Noch immer durfte der Karolinger hoffen Deutschland wiederzugewinnen [2]). Vielleicht schon war Friesland ihm zugefallen, ob durch Konrads Benehmen, ob erst nach dessen Tode, die Umstände sind auch hier nicht bekannt. Bloss zweimal, freilich erst in der folgenden Zeit, zeigt er sich urkundlich hier als König [3]). Schnell genug sollte diese Verbindung vorübergehen.

Jetzt aber, hören wir ausdrücklich, beabsichtigte Karl eine Eroberung des Elsasses und Rheinfrankens, wenigstens der jenseits gelegenen Theile [4]). Er meinte vielleicht den gerade entfernten König Heinrich zu überlisten [5]). Wohl konnte es damals glükken. Denn noch war es zu geringe Zeit, dass der sterbende Konrad auf den Sachsenfürsten, einst auch seinen Gegner, edel-

---

rade um diese Zeit (Karl war persönlich in Lothringen, in den Ardennen, dann (N. 1967) also am 8. Sept. in Herstall anwesend) mochte der Lütticher Streit in vollem Gange sein. — Ohne daher über die chronologischen Zweifel mich hinwegzusetzen, möchte ich mit Waitz S. 46 den Einfall in Deutschland eher folgen als vorhergehen lassen.

1) Die Vermittlung Heinrichs für Giselbert muss ja jedenfalls — wenn sie überhaupt geschah — vor dem liegen, ebenso die Restitution König Karls durch Heriveus in Frankreich selber.

2) vgl. Leibnitz II S. 319 — Leo, Vorlesungen I S. 598.

3) Auf dem Tage von Bonn, am 7. Nov. 921 (Mon. Germ. Legg. I S. 567) werden unter Karls Grossen ausdrücklich genannt: Baldricus Traiectensium episcopus, (unter den Grafen): Waltkerus — ausserdem s. die Urk. Karls v. 15. Juli 922 bei Böhmer N. 1978.

4) Contin. Reginon. 923: Carolus Alsatiam et partes illas Franciae juxta Rhenum usque Magontiam sibi usurpaturus, usque Paternisheim villam juxta Wormatiam hostiliter pervenit. vgl. Flodoard 920: ad regem, qui tunc morabatur in pago Warmacensi sedens contra Heinricum principem Transrhenensem —. Natürlich, wie schon Waitz S. 46 Anm. 4 und Andere hervorgehoben, ergibt dieser Vergleich die fehlerhafte Zeitbestimmung des Contin. Regin.; sein Bericht ist ohne Zweifel eben hierhin, ins Jahr 920 zu setzen.

5) Heinrichs persönlich wird in der folgenden Begegnung nicht gedacht. — Vgl. Waitz a. a. O. Was Richer I c. 20, hier ebenfalls, nach Flodoard ausmalt, verdient keine Beachtung.

müthig und doch in dieser letzten Stunde voll hoher Einsicht, die Wahl seiner Franken gelenkt hatte: er ahnte, dass dem es besser gelingen werde das zerrissene Reich wiederherzustellen [1]). In der That, wenn Franken und Sachsen nicht auf's Neue bei dieser Wahl zusammenhielten, so war sein Fortbestehen zweifelhaft. Schwaben hatte der Konradiner sich fast entfremdet, Bayern aber schien für den Augenblick wirklich kaum anders als Lothringen sich vollends ablösen zu wollen; die Slaven beunruhigten die Grenzen, die Ungarn überschwemmten fortgesetzt die einzelnen Provinzen, schon über den Rhein, ja auch nach Lothringen waren sie gekommen. So hatte Heinrich dieses Reich empfangen. Aber mit seltenem politischen Blicke, ganz anders wieder als Konrad, ging er sofort an seine schwierige Aufgabe. Er nahm die Verhältnisse, wie sie waren; durch rührige Thatkraft und mehr durch weise Mässigung, durch freiwilliges Nachgeben gewann er die einzelnen, Schwaben, demnächst Bayern seiner Herrschaft wieder [2]); so, wie wir sehen, wandte er sein Augenmerk Anfangs gleich auf Lothringen. Mehr im Stillen, nicht wie ein ungestümer Eroberer, viel eher als der Freund, der Schirmherr jener Herzogspartei war er bis dahin aufgetreten, hatte er hier mehr für die Folge gleichsam sich vorgebaut. Aber diese Partei, in sich selbst zu schwach, mochte kaum wiedergelöst sein, für Heinrich keinen Anhalt in Lothringen fortan bieten: da eben schien Karl, wie er auch sonst zu thun pflegte, keineswegs direkt gegen ihn, plötzlich und für den Anfang wohl ungehindert, bis Worms schon vorgedrungen zu sein. Dennoch auch so ward die seltsame Unternehmung vereitelt. Heinrichs Getreue sammelten sich bei Worms, vor ihnen wich Karl „anders als es einem Könige geziemt, von dannen“ [3]).

Eine Zeit lang währte vermuthlich, zwar mehr in unschäd-

---

1) Widuk. I c. 25 gleichsam andeutend: Fortuna — nobilissimis moribus Heinrico cedit, rerum publicarum secus Saxones summa est — ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum. — Vgl. Contin. Regin. 919, Liudprand II c. 20, Thietmar I c. 5.

2) Widukind I c. 27 — Liudprand II c. 21–23.

3) s. oben S. 101 Anm. 4. — Contin. Regin.: Unde fidelibus regis Heinrici Wormatiae coadunatis, aliter quam decuerat regem, aufugit.

licher Weise, sein Groll wider den Deutschen [1]). Dann jedoch, mit dem Jahre 921, wurde zwischen den beiden Königen ein förmlicher Vergleich und zeitweiliger Waffenstillstand geschlossen [2]) — nur vorläufig; während von beiden Seiten Gesandte die Unterhandlung fortführten, erfolgte noch vor Ablauf desselben zur Herbstzeit bei Bonn inmitten des Rheins, auf lothringischem Boden also, eine unmittelbar persönliche Begegnung und Verständigung, ein in feierlichster Weise geschlossener Freundschaftsvertrag [3]).

Dieser ist vielbesprochen. Wie aber sein erhaltener Wortlaut die irrthümlichen Angaben Anderer widerlegt, wie da von einer Abtretung Lothringens an Deutschland nicht die Rede ist [4]): ebensowenig enthält er doch auf der anderen Seite Heinrichs etwaigen Verzicht auf dies Land [5]). Keine Entscheidung, keine weitergehende Verpflichtung des Einen für den Anderen wird festgesetzt, es ist bloss und allgemein der gegenseitige Friede, den mit den nämlichen Eidesformeln sie einander gelo-

---

1) Jenes, anstatt gegen Giselbert, namentlich gegen Heinrich gerichtete Sendschreiben an die französischen Bischöfe (s. oben S. 98) könnte möglicher Weise erst jetzt — am Ende des Jahrs geschrieben sein.

2) Flod. ann. 921: Karolus rex in regnum Lotharii abiit — et facta pactione usque ad missam s. Martini cum Heinrico principe Transrhenensi reversus est —

3) s. Karoli III. et Heinrici I. Pactum in Monum. Germ. Legg. I S. 567: — inter ipsos praefatos principes unanimitatis pactum ac societatis amicitia quaesita repertaque exordia sumpsit — Convenerunt enim ambo illustres reges, sicut inter se discurrentibus legatis convenerant 2. Nonas Novembris, feria prima: domnus enim Karolus super Rhenum flumen ad Bonnam castrum, et strenuus Heinricus ex altera parte Rheni — Verum feria quarta 7. Idus Novembris, in medio Rheni fluminis, saepius dicti principes in navibus quisque suis in tertiam ascenderunt, quae ancorata in fluminis medio gratia eorum colloquii fixa erat — Flodoard erwähnt diesen Vertrag nur ganz kurz: Karolus iterum pacem cum Heinrico firmat.

4) s. Ann. Lobiens allerdings erst z. J. 923 und Cont. Regin. z. J. 924. Doch s. über dieselben Waitz S. 52, über Neuere, die ihnen folgten S. 53.

5) Dies namentlich ist in neuester Zeit behauptet, s. Vogel S. 11, Leo S. 598, Giesebrecht S. 213. Auch Phillips S. 294 meint: dass Heinrich das Versprechen geleistet habe allen weiteren Anforderungen in Betreff Lothringens zu entsagen.

ben [1]; des Mittellandes geschieht überhaupt nicht Erwähnung, und nach Allem verstand es sich durchaus von selbst, dass es Karl wie früher unterworfen blieb [2].

Neuere haben in der Bonner Begegnung die ausdrückliche Anerkennung Heinrichs als des Königs durch Karl finden wollen [3] — und wirklich, der Vergleich mit anderen Quellen scheint mir hierfür am meisten noch zu sprechen [4]. Jedenfalls gab der Franzose alle ferneren Einverleibungsgelüste auf; da doch schon der Boden unter seinen Füssen wankte, war es vielleicht das Beste; er gab Ruhe und empfing Ruhe. Aber man überschätze die Bedeutung einer solchen Handlung dann nicht; allerdings könnte Deutschland von Frankreich erst jetzt rechtlich geschieden, als selbständige Nation hingestellt erscheinen; die Maçht der Thatsachen war stärker gewesen, ihr wich Karl. Heinrichs Charakter entspricht es trotzdem vollkommen, wenn er auf diesen Vertrag einging; von Natur ein Freund

---

1) ob statum pacis iuramento sanxerunt ita. Ego Karolus — rex Francorum occidentalium, amodo ero huic amico meo regi orientali Heinrico amicus — E contra rex Heinricus eandem promissionem sacramento eisdem prosecutus est verbis subsequenter —

2) Die Gründe dafür hat Waitz zusammengestellt S. 53.

3) s. oben S. 103 Anm. 5: Vogel, Leo, Giesebrecht u. A. Nur dass sie — und namentlich Giesebrecht — zu weit gehen, eben als Preis der Anerkennung den ausdrücklichen Verzicht Heinrichs auf Lothringen behauptend.

4) Oben (S. 98 Anm. 2) in Karls Sendschreiben hiess es: ab Heinrico inimico nostro, dann noch wiederholt erwähnt, war er durchgehends König nicht genannt; hier in diesem Pactum wird gleich im Eingang nach den Jahren beider Könige gezählt, und dann heisst es ja, recht im Gegensatz zu früher: huic amico meo regi orientali Heinrico amicus. Karl selbst (sonst rex Francorum) nennt sich hier nur rex Francorum occidentalium. Sollte dieser Gegensatz rein zufällig sein? Flodoard der Franzose nennt zwar vorher wie nachher Heinrich nicht rex, sondern allgemein princeps oder princeps Transrhenensis. Erst ganz am Schluss heisst es 936: Heinrico rege sub isdem diebus obeunte (dessen Sohn dann freilich rex und nachher imperator). — So mochte in der Anschauung des französischen Volks noch für einige Zeit das deutsche Königthum nicht als voll gelten. Mehr als Alle könnte, später noch, Richer dafür sprechen. — Zu diesem Pactum kommt dann (922) der Coblenzer Convent von hohen Geistlichen beider Könige. — vgl. überdies Widukind I 33 u. a.

des Friedens [1]), hielt er sich an das zunächst Erreichbare; auch er bedurfte zur Aufrichtung innerer Ordnung von dieser Seite die ungestörte Ruhe; darin vielleicht lag der Werth seiner Anerkennung. Er selbst wartete indess, bis mit der Zeit die Gelegenheit heranreifte; und ohne Kriegserklärung sollte sie kommen, sollte bald sich für ihn der günstigere Moment zu neuer Einmischung in die Verhältnisse gerade von Lothringen finden.

So schnell der Herzog Giselbert zu Karl zurückgekehrt war: so plötzlich scheint er demselben schon wieder untreu geworden zu sein, mit ihm wohl auch andere Grosse. Freilich von der in gleicher Weise thätigen Gesammtheit oder bloss von einer überwiegenden zu ihrem Herzog stehenden Menge war nun keine Rede mehr; diesmal strafte der König die Abtrünnigen durch Verwüstung des Landes [2]). Da aber, als er kaum den letzten glücklichen Ausgang des Lütticher Bisthumstreites mit Richars Rückkehr erfahren konnte [3]), wiederholte sich in Frankreich — aus dem alten Grunde, des verhassten nur allzu bevorzugten Haganos wegen — die drohende Gährung [4]). Mit

---

1) so wird er öfters in den Quellen genannt.

2) Flodoard. Schon 921, gerade vor dem ersten Vertrag mit Heinrich, heisst es von Karl: receptisque per vim quibusdam Ricuini infidelis sui praesidiis — dann mit Anf. 922: Karolus regnum Lothariense ob persecutionem Gisleberti et Ottonis rapinis, sacrilegiis atque incendiis, etiam in tempore quadragesimae, sicut et tota hieme vastat. (Dieser Otto scheint der Sohn Ricuins gewesen zu sein; er wird noch öfters genannt; später erscheint er sogar — allerdings weit nach dieser Zeit — als Herzog in Lothringen: nur für wenige Jahre. Jedenfalls waren beide von bedeutendem, nur hier und für jetzt neben dem Reginarschen kaum näher in Betracht zu ziehendem Geschlechte. Ueber Ricuin s. namentlich die Urk. Zuentebulchs N. 1173 und Karls N. 1949; in derselben und in N. 1962 wird auch ein Graf Otto genannt. Dieser Name freilich, wie wir sahen, kommt öfters und für Verschiedene vor. — Doch über den Herzog Otto den Sohn Ricuins vgl. ausser Flodoard ad a. 942 namentlich auch Widuk. II c. 26 und 33. — Karls weiteres Vorgehen in Lothringen zu Anf. desselben Jahrs bezeugt auch eine Urk. vom 4. März aus Embroch (Emmerich?) am Rheine.

3) Bei Flodoard schliesst sich unmittelbar an seine N. 2 angeführten Worte die Nachricht hiervon an.

4) Und so heisst es denn auch Flod. 922: ob Haganonis amorem hujus causa timoris trans Mosam profectus est.

Hugo dem Sohne des mächtigen und ehrgeizigen Herzogs Rotbert von Francien vereinigte jetzt Giselbert sich [1]. Wie durchaus unkräftig muss dennoch das Herzogthum des letzteren zur Zeit gewesen sein, wenn eben in Lothringen in diesen erneuten Wirren der hart bedrängte König Karl wiederholt Zuflucht findet, wenn er gerade und allein von einer Zahl Lothringer unterstützt sich durch ihre Hülfe fortan noch aufrecht zu halten weiss, mit ihnen mehrere Züge wider seine immer dichter werdenden Gegner unternimmt, oft in der That tollkühn, fast schon mit dem Schein der Verzweiflung [2]. Wir wissen nicht, was sie dem Könige verband. War es der Dank für alle die bezeugte Gunst, war es, weil Karl dieses Erb- und Stammland anderen vorzog, dass sie dafür sich ihm verpflichtet fühlten, oder war es mehr ein eigenmächtiger Trieb, der sie an abenteuerlichen Unternehmungen Gefallen finden, der sie hier auf Raub und Plünderung hoffen liess? [3] Treue jedenfalls, unbedingte Ergebenheit kannten sie nicht. Wir sehen sie in Wahrheit doch auch nur soweit gehen, als es ihnen gutdünkt und in ihrem Vortheil zu liegen scheint [4]. Erst ein Kriegsverlust, da kehren sie schon theilweise [5], dann ein zweiter und grösserer, da gingen sie alle in ihre Heimath zurück [6].

Zwar eine ganze Weile schwankte hier das Glück; bald wandte es sich Rotbert und seinen Verbündeten, seltener dem

---

1) Ebendas. Quem insecutus Hugo — usque Mosam, Gislebertum Lothariensem obvium habuit etc.

2) ebendas. Karolus Mosa retransmissa, cum nonnullis qui ad se venerant Lothariensibus, villas Remensis aecclesiae depraedari necnon incendere coepit. (Auch Heriveus war damals von ihm abgefallen.) S. hier die weiteren Feldzüge in Frankreich selber. — Vgl. Ann. Lobiens. cont. 923: Karolus adiutorio Lothariensium —

3) s. Folcuins treffende Bemerkungen über die Lotharinger c. 19 — s. auch (im Allgemeinen über sie) Ruotger vita Brunonis c. 24: qui sola civili dissensione tutum sibi aliquid pollicebantur, vgl. c. 39.

4) vgl. Luden Bd. II. S. 352.

5) Flod. ann. 922; nach dem Kampf um Reims (ubi nonnullis occisis ex Lothariensibus, vulneratisque plurimis) — und um Laon, das Rotbert genommen, Lotharienses quidam regrediuntur ad sua; quidam cum Karolo pergunt.

6) Flod. 923. S. weiter unten.

Karolinger zu. Ihm gegenüber ward Jener von französischen Grossen zum Könige erhoben und in Reims geweiht [1]).

Es fragt sich, wie nun Giselbert zwischen den beiden stand. Verbündet blieb er dem Usurpator. Merkwürdig aber, wie inzwischen Karl mit Lothringern wider Lothringer zu Felde zog; noch gegen Ende des Jahrs 922 belagerte er Chevremont, des Herzogs eigene Feste; erst Hugo musste zum Entsatz herbeikommen, da nahm dieser lothringische Geisseln [2]).

Welch ein Volk; kaum war es in seiner Gesammtheit einige Male hervorgetreten, so ist es bereits in den alten Fehler zurückgefallen. Bei den wichtigsten Kämpfen dieser Zeit, wo doch die Lothringer gewiss einen bedeutsamen Einfluss hätten ausüben können: bleiben sie des einheitlichen Plans ermangelnd von fremden Zufällen abhängig; was hilft ihre lebhafte und unmittelbare Betheiligung? Nicht dass hier mehr die lokalen Unterscheidungen innerhalb Lothringens in Schroffheit sich zeigten; Alles ist verworren [3]); Jeder scheint für sich persönlich

---

1) Flod. 922. (Nach ihm setzt Böhmer S. 187 diese Königsweihe auf den 29. Juni). S. auch Ann. S. Columbae Senonens. — Vgl. Ann. S. Germani (fälschlich 921) — Ann. Masciacenses 922.

2) Flod. 922: Rotbertus filium suum Hugonem in regnum Lotharii mittit cum aliquo Francorum agmine propter Capraemontem, Gisleberti castrum, obsidione liberandum, quod Karolus premebat obsessum. Quo comperto, Karolus obsidionem reliquid, et Hugo, acceptis obsidibus a quibusdam Lothariensibus, ad patrem remeavit.

3) Der schwankende Zustand Lothringens gerade damals zwischen beiden französischen Königen, dann wieder zwischen Frankreich und Deutschland überhaupt ist freilich durch nähere Beispiele im Einzelnen nicht zu bestimmen. Allgemein hielt der Klerus natürlich noch zu Karl. Aber merkwürdig ist die Unterschrift einer sonst wenig beachteten, jetzt bei Ennen u. Eckertz (s. oben S. 95 Anm. 2) neu abgedruckten Urkunde des Kölner Erzbischofs Hermann v. 11. Aug. 922: Actum publice Colonia civitate, regnantibus christianissimis regibus Carolo et Henrico. Wenn anders diese Unterschrift echt ist, so dürfte sie allerdings der Stellung Hermanns wohl entsprechen; von Karl kann er sich nach dem Lütticher Streit nicht mehr lossagen; den Zusammenhang mit Deutschland begehrend, zeigt er, zumal beide Könige jetzt Freunde sind, doch seine offene Zuneigung zu Heinrich. Schwerlich hatte dieser seine Königsherrschaft jetzt schon nach Lothringen ausgedehnt; jenem oft angenommenen Verzicht müsste das am wenigsten entsprechen; auch



Gewinn zu suchen; so hindert Einer den Anderen, und gleichmässig treten sie zurück [1]: es ist fast die nämliche Unfähigkeit wie in den frühesten Zeiten. Wohl möglich, dass gerade des Herzogs stürmische Art ihm starke persönliche Widersacher im eigenen Lande verschafft hatte; vielleicht schon hatte er solche in der eigenen Familie [2]; er selbst, unstät wie er ist, zeigt nirgends Ueberlegenheit.

---

nach der geänderten Lage, im Beginn des nächsten Jahres, wo er nach Lothringen kam (s. u.), brauchte er hier noch nichts zu gewinnen. Vorsichtig wartete er ab; aber für die Folge musste dann diese Sympathie des Erzbischofs dem Deutschen vornehmlich zu Gute kommen. — Weitere Hypothesen also möchte ich auf jene Worte nicht bauen. Ja sogar ganz von Lothringen hier abgesehen, konnte nicht etwa Hermann für seinen westphälischen Sprengel mit vollem Rechte die Regierung Heinrichs verzeichnen? Gerade die Coblenzer Zusammenkunft dieses Jahres (s. S. 104 Anm. 4.) wird von ihm — und von allen unter Karl stehenden Bischöfen allein von ihm, sonst nur von deutschen, ausser dem Mainzer, Strasburger etc. auch von seinen westphälischen, den Bischöfen von Minden und Osnabrück besucht, ausdrücklich: jussu venerabilium principum, Karoli videlicet et Henrici regum reverentissimorum. —

1) Auch jetzt noch kommen Beispiele fortgesetzten Mordens unter diesen Grossen vor, s. Flod. 923: Boso filius Richardi (also der Bruder des nachherigen Königs Rudolf von Frankreich, der zugleich aber lothringischer Graf war, s. namentlich Flod. 928 und Mirac. S. Gorgonii c. 12, vgl. Vita Johannis Gorz. c. 104 ff) Ricuinum in lecto languentem occidit. Daher wohl noch 924: contentio — inter Bosonem et Othonem etc.

2) Wenigstens 924 wird heftiger Streit innerhalb dieser (und namentlich dann inter Gislebertum et Ragenerum fratrem ejus) erwähnt. Noch einen Bruder scheinen dieselben gehabt zu haben, den Grafen Albert, s. dessen interessante Urkunde für Stablo bei Ritz N. 20: adii celsitudinem ducis Gisleberti scilicet cognati mei quo ipsius permissu — liceret mihi aliquam precariam facere — Igitur tradidi ad prefatum monasterium — villam jure hereditatis mee nomine Aldanias sitam in pago Arduennense — quam etiam ante annos plurimos in publico mallo a fratre meo Raginero qui mihi eam vi abstulit legaliter acquisivi. Auch nachher wieder: dux Gislebertus consanguineus meus — (das Jahr der Ausstellung, jedoch unter König Heinrich, ist unbekannt). So aber sehen wir, wie zeitweilig diese nächsten Verwandten einander beraubten. Wir wissen nicht völlig genau, was den jüngeren Söhnen vom Erbe Herzog Reginars zugefallen war (jene 5 oder 6 Klöster jedenfalls nicht); allein wo damals der engere Zusammenhalt fehlte,

Und so kam zu Anfang des nächsten Jahrs (923), was immer in ähnlichen Fällen geschehen war. Indem freilich auch Karl mehr und mehr unterliegt, hielten auf lothringischem Boden die beiden mächtigsten Nachbarn, jetzt mit König Rotbert der deutsche König, eine Zusammenkunft; auch hier mag nur Vergleich und Freundschaft zwischen beiden geschlossen sein; fast aber schien der Usurpator, den somit Heinrich wieder anerkannte, an die Stelle des rechtmässigen Herrschers getreten zu sein; er selbst nahm jetzt von den Lothringern, denen zwar, die bisher Karls Anhänger gewesen, Geisseln. Dafür mochte er ihnen für einige Zeit Waffenstillstand gewähren [1]).

Aber sie brachen den Waffenstillstand, sie erneuten ihr Bündniss mit Karl; schnell riss er sie mit sich fort; so überraschte er Rotbert bei Soissons; es kam zu einem härteren Zusammenstoss, zur Schlacht; Rotbert selber fiel, Karl war dennoch der Besiegte, der volle Verlust, die Schmach war auf seiner Seite [2]). Da endlich scheinen die letzten seiner Genossen ihn für immer verlassen zu haben, heimgekehrt zu sein [3]). In wirklich trost-

---

musste unter allen Umständen diese Zersplitterung der Hausmacht (immer noch der positiven Grundlage) zugleich schlimmere Folgen für das Herzogthum Giselberts selbst haben.

1) Flod. ann. 923: Rotbertus in regnum Lothariense proficiscitur, locuturus cum Heinrico, qui ei obviam venit in pagum Ribuarium super fluvium Ruram; ubi se invicem paverunt, et pacta amicitia, datisque ab alterutro muneribus, discesserunt. Ubi etiam quidam Lotharienses dederunt obsides, et inducias a Rotberto acceperunt usque in Kalendas Octobris. (S. die Vermuthung Ludens Bd. 6. S. 357 und dagegen Waitz S. 57. — Eine merkwürdige Ansicht hat hier Vogel S. 13.) Doch s. auch oben S. 107 Anm. 3.

2) Flod. 923: Karolus cum suis Lothariensibus, inducias quas nuper a Rotberto acceperant, infringentibus, Mosam transiens, ad Attiniacum venit — super Axonam — urbe Suessonica — et super Rotbertum cum armatis Lothariensibus venit — commissoque proelio, multis ex utraque parte cadentibus, Rotbertus — cecidit. Hi tamen, qui erant ex parte Rotberti — victoria potiti, Karolum cum Lothariensibus in fugam verterunt, etc. (Vgl. Ann. Lobiens. 923.) Flodoards sicherer Mittheilung stehen freilich andere entgegen; Waitz S. 57 hat die meisten abgethan.

3) Flodoard: Lotharienses denique, perditis multis angariis — relictoque infra regnum Franciae Karolo, revertuntur ad sua.



loser Lage irrt nunmehr dieser König, er wendet sich mit dringenden Bitten an die Grossen — vergebens [1]). Während er noch einmal über die Maas flüchtet — ob auch jetzt noch wie stets vorher mit jenem verhängnissvollen Hagano? — wählen dieselben sich in Rudolf dem Herzog von Burgund Rotberts Schwager einen neuen König [2]). Der Graf Herbert aber glaubte wohl einen eigenen Gewinn davonzutragen, wenn er sich der Person des Karolingers bemächtigte; durch falsche Versprechen ihn an sich lockend, nahm er ihn wider Treue und Gelübde gefangen, dieser verschwindet fortan aus der Geschichte [3]).

Eine Zeit der Auflösung folgte; nur schärfer trat die Spaltung in Lothringen hervor. Für's Erste huldigte, wie es heisst, die Mehrzahl, u. A. Witger der Bischof von Metz dem Könige Rudolf. Ja Witger wagte es, in einer Angelegenheit seiner Kirche denselben sogar zu einem Einfall in's Elsass zu bewegen [4]). Bloss König Heinrichs anderweitige Reichsgeschäfte, die damals ihn wieder fern weilen liessen, verhinderten zwischen beiden die sofortige Begegnung [5]). Endlich, noch vor Jahresschluss, da Rudolf von einem wenig ergiebigen Kriegszug nach Laon zurückgekehrt war [6]), kam Heinrich herbei. Die Lage schien besser für ihn. Der Erzbischof Hermann von Köln war ohne Zweifel lange schon ihm zugeneigt [7]); aber Giselbert selbst und mit ihm diesmal Rotger der Trierer Erzbischof, also Herzog und Erzkanzler hatten jetzt ihn gerufen [8]). Die Vereinigung

---

1) Flodoard.

2) ebendas. Tumque Karolo trans Mosam refugiente, Rodulfum cuncti regem eligunt, etc. — s. Ann. S. Columb. Senonens. (922). Darnach gibt Böhmer S. 187 den Tag der Weihe: 13. Juli 923.

3) Flod. 923 — doch vgl. 928, 929.

4) Flod. 923: — legati adeunt Lothariensium, se suaque ipsi subdere spondentium. Quorum legatione revocatus — Lothariensibus obviam pergit — Lotharienses illi obviam juxta Mosomum veniunt — Rodulfus a plurimis Lothariensium susceptus in regno, petitur a Wigerico, Metensium episcopo, receptum ire quoddam castrum in pagum Elisatium nomine Zabrenam (über Zabern vgl. Rettberg, Kirchengesch. II S. 86).

5) s. Waitz S. 58 ff.

6) Flod. 923.

7) s. oben S. 107 Anm. 3.

8) ebendas. Heinricus, invitantibus se Gisleberto comite et Rotgario Trevirorum praesule —

alter Gegner mochte zufällig sein, nicht einmal von dem gleichen Interesse ausgehen; der Eine wollte in seiner stolzen Denkart sich dem Emporkömmling schwerlich schon unterordnen; freilich lud er den deutschen König nicht ein, um jenem gegenüber diesem bereits aufrichtig zu huldigen, vielleicht war es sein Plan in der Stellung zwischen beiden sich möglichste Unabhängigkeit zu bewahren; der Andere sah wohl in Rudolf geradezu den Usurpator; nun aber, wo doch Karl unmöglich ferner in Betracht kam, erforderte es offenbar sein, der Kirche Interesse, dem sich anzuvertrauen, der ja nächst ihm Ansprüche auf Lothringen erheben konnte, der schon mehr als einmal sich wirklich als thatkräftiger Schirmherr erwiesen hatte, auf's Neue dem deutschen König [1]).

Das war für denselben die Stunde der Entscheidung.

Und nicht mehr als leiser Vermittler, sondern mit vollem Gewicht, in seiner Herrschergewalt ging Heinrich hier bereits vor, er verheerte nach Flodoard das Land zwischen Rhein und Mosel; im Verein mit Giselbert und Rotger, wie Reginos Fortsetzer gleichsam bestätigt, belagerte er Metz und zwang den lange widerstrebenden Bischof sich zu ergeben [2]). So also liess er Rudolfs Getreue, die ihn gereizt und verletzt hatten, die Schneide seiner Waffen einmal fühlen; er selbst kränkte kein Recht, ihm stand nur die völlige Anmassung entgegen.

Dann freilich, auf die Kunde, dass Rudolf mit einem starken Heere heranrücke, musste er sich zurückziehen, er gab indess den Lothringern seinerseits Waffenstillstand [3]). In der

---

1) Eben nach ihren Charakteren müssen wohl die beiden geschieden werden. Waitz S. 59 legt ihnen freilich ziemlich dasselbe Motiv unter. — Indess vermuthen können wir hier überhaupt nur. Flodoard sagt lediglich: qui necdum se Rodulfo subdiderant. — Vgl. auch Giesebrecht S. 214.

2) Flod. 923: Rhenum transmisisse regnumque Lotharii depraedari nuntiatur. Depopulatus est autem quod inter Rhenum et Mosellam interiacet, gregum armentorumque abductione ac ceterarum opum exhaustu, cum plurimorum quoque juventutis captivitate. Cont. Regin. 923: Heinricus rex, adjunctis sibi Ruotgero archiepiscopo, Gisalberto duce, Mettensem urbem obsedit, et Witgerum, licet diu reluctantem, sibi obedire coegit.

3) Flod: Quique audito, quod Rodulfus exercitum non modo e Fran-

That aber wird urkundlich, bereits von diesem Jahre 923 an, an einigen Orten, namentlich in Trier Heinrichs Regierung gerechnet [1]). Wieder war es nun eine Trennung mehr nach den beiden Reichen, wieder auch war der Klerus so getheilt; in Verdun trat zu gleicher Zeit Rudolf noch entschieden als König auf [2]).

So war von deutscher Seite wohl Manches erreicht; das Schwierigste, Lothringen als Ein Volk zusammenzufassen, in seiner Gesammtheit, als das Herzogthum sich unterzuordnen: das erscheint als die Aufgabe Heinrichs in den beiden nächsten Jahren. In jeder Weise ist es ein Anderes, der Wiedererwerb dieses Landes und der Schwabens, selbst Bayerns. Hier in den deutschen Ländern war nie einem fremden Machthaber gehuldigt worden, die Lösung vom Reiche selber mehr aus plötzlichem, aus persönlichem Hasse entsprungen. Wie schnell und wie sicher erwachte dagegen von Neuem das Gefühl der Zugehörigkeit; als Heinrich durch sein zweckmässiges Auftreten erst die Herzoge an sich gefesselt, hatte er mit ihnen unmittelbar die Völker selbst. In Lothringen schien zwar Giselbert sich ihm freiwillig unterworfen zu haben; aber weder ein ganzer Stamm stand hinter ihm, noch verhiess die Art des Wankelmüthigen irgend längere Dauer [3]).

---

cia, quin ex omni congerat Burgundia, in suo se regno recepit, datis induciis Lothariensibus usque Kalendas Octobris anni sequentis. Doch wird noch hinzugefügt: Otto tantum ex his, qui se Rodulfo commiserant, ad Heinricum defecit. Wigericus episcopus Zabrenam ut recepit, evertit. (Vgl. Leibnitz II S. 340.)

1) Waitz S. 60 Anm. 2. — S. die Trierischen Urkunden bei Beyer N. 164 (a. 924 — anno vero domni Heinrici gloriosissimi regis II) — N. 171 (a. 929 — Henrici serenissimi regis VI. super regnum quondam Lotharii; ähnlich auch die Urk. für St. Maximin N. 166 u. 167 wie für Mastricht N. 169. Auf die Stabloer Urkunden indess (Martene II S. 40, 41 und Ritz N. 15—18) scheint hier wenig Verlass.

2) Flod. 923 (am Ende): Dado Virdunensium episcopus obiit, et episcopatus ejus Hugoni ab Rodulfo rege conceditur, quique presbiter Remis ab Seulfo archiepiscopo consecratur.

3) Widukind sagt zwar über Heinrich I c. 30: per ipsum solum totum Lotharii regnum se habiturum arbitratus est. Aber die weiteren Thatsachen entsprechen dem wenigstens so unbedingt nicht.

Das zeigte sich. Während im kommenden Jahre 924 Heinrich durch die sonstigen Sorgen, zumal durch längere Krankheit an einem persönlichen Erscheinen in Lothringen gehindert [1]), während auch Rudolf ferngehalten war [2]): gährten mehr noch als je in Abwesenheit beider Herren die ungezügelten Kräfte der Lothringer. Ueberall nun Raub und Zwietracht, zwischen Giselbert und seinem Bruder Reginar und seinem Schwager Berengar, zwischen anderen Grossen [3]). Da bot, wie es heisst, Giselbert sich in der That auch einmal dem Könige Rudolf an; der aber wies auf den Rath seiner Getreuen ihn von sich; er traute dem Mann nicht, er verabscheute Unbeständigkeit und Treulosigkeit desselben [4]). Darauf, wie er dennoch nach Lothringen kommen wollte, erkrankte er gleichfalls [5]); das Jahr ging zu Ende; keiner der Könige liess sich sehen.

Endlich schien doch die Gunst des Augenblicks sich dem Franzosen zuzuwenden. Noch vor Ostern 925 eilte er aus seinem Stammland Burgund herbei: Giselbert, der inzwischen mit Rudolfs eigenen Freunden in nähere Verbindung getreten, ward so wirklich der Seine. Der König selbst kam ihm, er dem Könige entgegen [6]).

Noch währte es Einiges, ehe Heinrich kehrte; dann aber überschritt er den Rhein, um auch dem Herzog gegenüber Ge-

---

1) Liudprand II c. 25, Flod. ann. 924 — vgl. Waitz S. 63.

2) Flod. 924.

3) ebend. Interea Gislebertum Berengarius, qui sororem ipsius uxorem habebat, comprehendit, quemque oblatis obsidibus sibi pro eo filiis Ragenarii, fratris ipsius Gisleberti dimisit. Idem vero Gislebertus dimissus, terram Berengarii Ragenariique fratris sui et Isaac comitis depraedationibus plurimis devastat; und weiter unten (s. S. 108. Anm. 2).

4) Flod.: Post haec regi Rodulfo legatos, ut ab eo reciperetur, dirigit. Quod rex fidelium suorum consilio, ipsius abominatus periuria et instabilitatem, facere contempsit.

5) ebendas. profectionem parans in regnum Lotharii, gravissimo languore corripitur...

6) Und mit Giselbert zugleich fiel auch Otto von Heinrich ab, Rudolf wiederum zu. Flod. 925: Jeiuniis itaque coeptis quadragesimalibus Heribertus, cum Gisleberto indeque cum Hugone locutus regem accersiit ex Burgundia; qui festinanter adveniens Camaracum Lothariensibus atque Gisleberto proficiscitur obviam. Quique hoc placitum omittentes super Mosam ad eum veniunt, suique Gislebertus et Otto efficiuntur.

walt zu gebrauchen. Er belagerte, er eroberte seine Feste Zülpich und nahm Geisseln [1]).

War das mit unwiderstehlicher Wucht geschehen, oder verlor vielmehr König Rudolf, in der nächsten Zeit wieder auf anderen Seiten zurückgehalten [2]), jetzt Heinrich gegenüber seinen entscheidenden Einfluss auf das Grenzland: jedenfalls noch in demselben Jahre 925 ergab sich die Gesammtheit der Lothringer, auch die westlichen Städte, dem deutschen Könige [3]). Glückliche Zufälle mögen für diesen mitgewirkt haben [4]); auf einer bald nachher erfolgten Zusammenkunft der beiden trat jener vielleicht ausdrücklich das streitige Gebiet ihm ab [5]). Aber so verwickelt an und für sich all diese Verhältnisse sind, so schwer im Einzelnen zu verfolgen, so unmöglich geradezu aus

---

1) Flod.: Heinricus denique Rhenum transiens, oppidum quoddam nomine Tulpiacum, quod Gisleberti fideles tutabantur, vi cepit — obsidibus a Gisleberto acceptis.

2) s. über die gleichzeitigen Normannenkämpfe in Frankreich: Flod. ann. 925.

3) ebendas. Heinrico cuncti se Lotharienses committunt; et ipse Bernuino, Dadonis episcopi nepoti, episcopium Virdunense concedit. Von 925 an, und zwar, wie wir sehen, auch in der Folge erst von diesem Jahre zählen die Urk. von Metz, s. Calmet I S. 338 (a. 933 — regni autem gloriosissimi Regis Henrici in regno Lothariorum VIII), auch erst die von Toul S. 342 (a. 936 — anno vero XI Henrici gloriosi regis). Uebrigens ist namentlich der Bischof Gauzlin von Toul fortan ein treuer Anhänger König Heinrichs gewesen. Soweit wir sehen, wären nun für die Dauer dieser Regierung 3 Klassen von Urkunden zu unterscheiden:

a) Heinrich selbst und — ihm zunächst stehend — Köln zählen von seinem ersten Regierungsjahre überhaupt (Lacombl. N. 87—91, Martene II S. 41);

b) Trier etc. von seinem ersten Erwerb in Lothringen i. J. 923;

c) die westl. Städte, Metz, Toul etc. von der Gesammterwerbung 925.

Freilich, neben der Dürftigkeit des vorliegenden Materials gestattet auch die Ungenauigkeit, geradezu falsche Zählung im Einzelnen keine vollkommen sichere Bestimmung.

4) Ueber die vielleicht am Schluss erfolgte Gefangennahme Giselberts durch Christian — ein Graf Christian, auch zu Giselbert in gewisser Beziehung, wird gerade in dieser Zeit genannt, Beyer N. 160 u. 169 etc. — über die Auslieferung Giselberts an Heinrich durch denselben (Widuk. I c. 30) s. Waitz S. 66, Giesebrecht S. 214.

5) so vermuthet Waitz S. 72.

Flodoard unserer sicheren, dabei nur ausschliesslichen oft trockenen meist Vieles voraussetzenden Quelle ein klares und zusammenhängendes Bild zu gewinnen [1]: dennoch das Resultat, das wirkliche Gelingen bezeugt nun Heinrichs ganze Ueberlegenheit. Gewiss sind ihm die Wirren im Inneren Frankreichs, diese stets schwankenden Zustände vor Konrad zu Gute gekommen, aber wie häufig, ja zuletzt noch, musste er selbst der Sicherheit des eigenen Reiches wegen umkehren [2], das eine Werk vor anderen zurücksetzen, unterbrechen. Und wenn er wiedergekommen auch eine immer geänderte Stellung einzunehmen schien, zu Karl wie zu Rotbert, Rudolf wie Giselbert gegenüber: so lässt doch seine geheimnissvolle Politik hier wie sonst beides erkennen — Mässigung und Thatkraft zu ihrer Zeit. Konrad hatte wohl eine schnelle Eroberung beabsichtigt; von Heinrich sagt Widukind ausdrücklich: er hielt es für besser sich der Waffen zu enthalten, hoffte eher durch politisches Handeln die Lothringer sich unterwerfen zu können [3].

Da mag auch geschehen sein, dass König Karl in seiner Noth aus der Gefangenschaft ihn anrief, für ihn vielleicht geradezu auf Lothringen verzichtete, zwar bei ihm Hülfe suchte [4]. Heinrich bedauerte den Fall des Karolingers [5], der doch von früh auf so jähe Wendungen des Geschicks, Glück und Ungunst in gleichem Masse erfahren hatte. Aber nun, da die eigene Thorheit ihn gestürzt [6], hätte er schwerlich für ihn wi-

---

1) Dazu ist trotz seiner Aufrichtigkeit eine gewisse, streng vom französischen Standpunkt ausgehende Anschauung Flodoard wohl nicht abzusprechen, s. oben S. 104 Anm. 4. — Vgl. Waitz S. 45 Anm. 1.

2) Nach der Eroberung Zülpichs Flod. 925: nec diu demoratus infra regnum Lotharii, ad sua trans Rhenum regreditur —

3) Widuk. I c. 30: Judicavitque abstinere quidem ab armis, verum potius arte superaturos speravit Lotharios —. Dies gilt wenigstens im Ganzen.

4) Widuk. I c. 33 und — ob unabhängig hier von ihm oder wenigstens Zuverlässiges hinzufügend? — Thietmar I c. 13. — Vgl. Waitz S. 60, 61.

5) Widuk. I c. 30: Heinricus autem rex, audiens casum Karoli, dolebat, humanaeque mutabilitatis communem admiratus est fortunam — der Chronologie Widukinds im Einzelnen kann natürlich nicht gefolgt werden.

6) Borgnet, (Charles-le-Simple) hat zwar den Versuch gemacht, den-

der die Mächtigeren einschreiten können. Ueber Lothringen ging er nicht hinaus.

Was hier schwierig zu gewinnen, schien schwieriger zu behaupten.

Erst so sollte der deutsche König seinem Werke die eigentliche Vollendung geben. Während Karl mehr äusserlich, um die anhaltende Gunst der Lothringer gleichsam buhlend, durch reiche Gnadenbezeigungen dies Land anfänglich in Frieden erhalten, sich geneigt gemacht, es emporgehoben hatte: so beseitigte dieser sogleich durch tiefergehende Massregeln die neuen Spaltungen, er versöhnte wie überall selbst hier die streitenden Elemente, an sich aber fesselte er sie so viel er konnte in dauernder Freundschaft [1]). Giselberts kühne Wünsche, seine Freude an den Wirren, schon vielleicht seit zehn Jahren rege, seine Absicht daraus für sich selber Gewinn zu ziehen [2]), waren

---

selben als möglichst rein und namentlich auch unschuldig an seinem Beinamen darzustellen, der nicht gleichzeitig, sondern erst längere Zeit nach Karls Tode aufgekommen, im 11. Jahrhundert allgemeiner ward. Ja er vermuthet, dass da, unter den Capetingern, man in gewissen Theilen Frankreichs sich absichtlich bemüht habe, den Karolinger herabzuwürdigen. Einiges mag daran sein. Indess schon der Contin. Reginon. bezeichnet ihn uns ad a. 923 und besonders 925: fertur vir hebetis esse ingenii et minus aptus utilitatibus regni; Richer selbst, der doch geradezu für ihn Partei nimmt und auch seine Vorliebe für Hagano keineswegs entschuldigt, nennt Karl I c. 14: Corpore prestanti, ingenio bono simplicique. Exercitiis militaribus non adeo assuefactus etc.; s. freilich Widuk. I c. 30: non minori claruit religiositate quam armorum virtute. Doch dies könnte sich auf seine letzten Streifzüge beziehen.

1) Im Allgemeinen bezeichnen Heinrichs Thätigkeit Contin. Reginon. 920: qui initium sui regni disciplina servandae pacis inchoavit — Sigehard mirac. s. Maxim. c. 11: monarchia regni potitus, subditos quidem justicia, pace et clementia modestissime gubernavit u. Andere mehr. — Doch s. namentlich auch Flodoard ad a. 928.

2) vgl. Richer I c. 35: rerum confusione ac mutua dissidentium insectatione plurimum gaudens. — Vgl. Waitz S. 44 und 45, Leo Vorlesungen I S. 599.

schliesslich und auf lange vereitelt. Dieser unruhige Geist, der das eigene Volk nicht zu lenken verstand, der schon Karl unterlegen, kam nun gegen Heinrich nicht auf. Heinrich züchtigte ihn [1]), aber wunderbar — er gewann ihn lieb, hier mochten die früheren Verhältnisse nachwirken, anstatt den strebsamen durch Adel und Reichthum ausgezeichneten Jüngling zu unterdrücken, erwies er ihm Gnade, bestellte ihn oder bestätigte vielmehr seine Stellung als Herzog von „ganz Lothringen" [2]). Er selber, der König ist es gewesen, der dieses in seiner Einheit, und wir müssen sagen, als selbständiges Glied des deutschen Reiches wiederbefestigte [3]).

Heinrichs Bestreben, die gleichmässige Einigung aller Stämme unter seiner Herrschaft, die den einzelnen die Ordnung ihrer besonderen Aufgaben überliess, ist bekannt [4]). Was doch mit innerem Trieb, in stets verschiedener Weise, mehr oder minder selbstbewusst, geworden war, das Herzogthum fand da erst, indem der König, der noch der alte Sachsenherzog geblieben war, es nicht bloss anerkannte, sondern es zur entschiedenen Grundlage seiner Verfassung machte, die feierliche Sanktion, die feste und klare staatsrechtliche Bestimmung. Wo früher Alles mehr geduldet, bald bestritten, noch dem Zufall, der Willkür ausgesetzt erschien: ist nun erst das Mass von gegenseitigen Rechten, aber zugleich der Pflichten erkennbar; volle Gleichheit in allen Theilen war ja auch so nicht möglich; jenes Recht, das Heinrich den Umständen nachgebend Arnulf dem Bayern überlassen, die Bisthümer seines Landes nach eigener Wahl zu besetzen: das sehen wir ihn anderswo und namentlich in Lothringen durchaus ungehemmt üben [5]). Allein wie überall erken-

1) Flod. 925, vgl. Widuk. I c. 30.

2) Widuk. I c. 30: Deinde videns adolescentem valde industrium, genere ac potestate, divitiis quoque clarum, liberaliter eum coepit habere, ac postremo desponsata sibi filia, nomine Gerberga, affinitate pariter cum amicitia iunxit eum sibi, sublegato omni ei Lotharii regno. Ueber die — spätere — Ehe mit Gerberga weiter unten.

3) Und so hat auch Eichhorn II S. 50 Recht: „Seit Heinrich I. ist aber ein wahres Herzogthum Lothringen gewiss".

4) Waitz S. 79 ff., Giesebrecht S. 216 ff., Löher, die deutsche Politik König Heinrich I. S. 13.

5) Flod. 925: et ipse Bernuino, Dadonis episcopi nepoti, episcopium

nen wir dann hier die unbedingte Obergewalt des Herzogs [1]), wo sie nicht etwa die seltene persönliche Anwesenheit des Königs ausschloss; vornehmlich hat er die Führerschaft im Kriege [2]), die erste Richtergewalt — ohne Zweifel gleichmässig auch über die Grafen [3]), und vielleicht noch eine Aufsicht der Regalien [4]). Unser Giselbert, der bisher in freierer Stellung bei allen Plänen sein Ansehen im eigenen Lande so wenig zu allgemeiner Geltung gebracht hatte, stand als der Untergebene, der Beamte, aber als Freund König Heinrichs in faktischem gesichertem Uebergewichte da. Nicht dass der Eigenwille der übrigen lothringischen Grossen schon ganz und immer sich ihm gefügt, nicht auch dass sie ununterbrochenen Frieden nun bewahrten, jedoch — wir brauchen hier nicht mehr das Nähere beizubringen — jede ihrer Auflehnungen war vereinzelt, ging wenig bedeutend vorüber [5]). Giselbert selbst hat, mindestens so lange Heinrich

---

Virdunense concedit, qui et expulso Hugone presbitero, cui Rodulfus illud dederat, ibidem ordinatur episcopus. — Ebendas. 927: Widricus Mettensis antistes defungitur. — Heinricus episcopium Mettensium, contempta electione ipsorum, cuidam, ut ferebatur, Dei servo dedit, cognomento Bennoni. Doch s. ad a. 928 etc.

1) Er nennt sich gratia dei dux, so Beyer N. 169.

2) In seiner Kürze gibt dies namentlich wieder Flodoard zu erkennen, 930: Lotharienses in Franciam cum Gisleberto obviam Hugoni veniunt, et oppidum — obsidione capiunt. Aber besser noch 931: Heribertus comes, adjunctis sibi per Gislebertum ducem Lothariensibus, contra regem (Rodulf.) vadit. — 932: Gislebertus cum Lothariensibus, invitante se Hugone, Perronam obsidet. Aehnlich 934, 938 etc.

3) Bezeichnend hierfür scheint mir Mirac. S. Gorgonii c. 12: Dixit itaque legatus comiti: Si nobis non reddideritis, clamabimus nos. At ille respondit: Ad quem? Num ad regem? In veritate mihi rex pro minimo est. Dux Gislebertus sic mihi est acsi servus meus vilissimus, und daraus Vita Johannis Gorziens. c. 105: Dieser Graf war der trotzige, räuberische Boso, der wie mit der Kirche (s. auch Flod. 932) so namentlich wiederholt noch mit Herzog Giselbert im Streit lag, zugleich auch König Heinrich die Treue brach (a. 931), endlich doch beruhigt wurde (a. 935). Aber gerade in der hier ausgesprochenen Negation liegt die Anerkennung der königlichen wie der herzoglichen Macht.

4) s. Lacomblet N. 89. — Beerbte Giselbert seinen Vater auch noch in der Würde als missus dominicus?

5) Anm. 3. — Die Versöhnung Giselberts mit seinem Bruder Reginar (Flod. 928) scheint Heinrich für die Dauer gelungen zu sein.

regierte, wohl nie wieder zu den Gegnern von Gesetz und Ordnung gehört, und wie auch von Seiten Frankreichs kein gefahrvoller Einfall mehr stattfand, er neigte jetzt sich nicht in erneutem Wankelmuthe dem König Rudolf zu; in der That, nur mehr im Auftrage des deutschen selber sehen wir ihn zu diesem sich begeben [1]. So gross war ohne alle Gewaltsamkeit der Einfluss Heinrichs.

Allerdings keine thörichte Vorliebe für andere, fremdartige Günstlinge, auch keine tendenziöse Bevorzugung des geistlichen Standes verletzte fernerhin diese geschlossene weltliche Macht; nur um so sicherer und näher, wo Niemand zwischen beide trat, stand Giselbert zu Heinrich.

Hat man trotzdem geglaubt, dass dieser wirksamere Mittel gebrauchte, um gerade den Lothringer an sich und das Reich zu knüpfen: so mag in gewisser Weise das richtig sein. Die Vermählung Giselberts mit der Königstochter Gerberga (gegen 928) ist ohne Zweifel auch von hoher politischer Bedeutung [2]; aber gleich Anfangs soll ihm, wie zur Beaufsichtigung und Ueberwachung, dennoch ein anderer Grosser unmittelbar an die Seite gesetzt sein; Heinrich sandte (im Jahre 926 schon) den Eberhard, vermuthlich des seligen König Konrads Bruder, jetzt der Franken Herzog und einen seiner aufrichtigsten Getreuen nach Lothringen. Wir wissen, was diesem aufgetragen war und was er nach Kräften durchführte, war zunächst die Herstellung

---

1) So heisst es ausdrücklich Flod. 934: Heinricus Gislebertum et Ebrardum cum episcopis regni Lothariensis ad Rodulfum regem pro Heriberto dirigit. — Freilich wie nun fast das ganze zehnte Jahrhundert hindurch Frankreich von Parteien zerrissen blieb, so machte von da an das hergestellte Deutschland einen fortdauernden, oft wohlthätigen, oft ohne Zweifel schädlichen Einfluss — je nach der Politik der Ottonen, unter Otto I. allerdings ganz anders als unter dem friedlichen Heinrich — auf die dortigen Verhältnisse geltend; und immer sollte, wie auch schon hier im Beginn, das deutsche Herzogthum Lothringen sich zunächst in die französischen Angelegenheiten mischen. — Ich kann darauf jedoch nicht specieller mehr eingehen.

2) Widukind sagte es selbst: desponsata sibi filia, nomine Gerberga, affinitate pariter cum amicitia iunxit eum sibi — Ann. s. Maximini u. Cont. Regin. ad a. 929. Doch s. bei Waitz S. 89 u. 90 die Gründe, die ihn das J. 928 vorziehen lassen.

des Friedens im inneren Lothringen [1]); dass er dann aber nicht bloss vorübergehend hie rverweilte, bezeugt wiederholt sein späteres Auftreten, zugleich schon urkundlich seine Stellung im Lande selbst als Graf in zwei Gauen, einem ober-, einem niederlothringischen [2]).

Also auch so ist dem Könige Bedeutendes gelungen, da er es wagen durfte mit Eberhard die Konradiner zurückzuführen [3]) — nicht zu der früheren verderbenbringenden Macht; vielmehr, wie es scheint, Eberhard kam wenn als Zügel so auch als Stütze des Herzogs [4]). Sie ebenfalls wurden Freunde [5]). Doch schon erscheint selber der Trierer Erzbischof in einem völlig friedlichen Einvernehmen mit Giselbert, obwohl dieser die lange streitige Abtei von Mastricht, vermuthlich bereits unter Karl, bei jenem wiederholten Unfrieden sich wiedergewonnen [6]). In anderer Weise sorgte Heinrich nach Kräften auch für die Kirche [7]). Mit dem gesicherten Frieden hat schon er für Herstel-

---

1) Flod. 926: Ebrardus quidam Transrhenensis in regnum Lotharii mittitur ab Heinrico, justitiam faciendi causa, et Lotharienses inter se pace consociat.

2) Lacomblet N. 87 (Urk. v 927): in Kuningessundere in comitatu Eberhardi comitis — Beyer N. 169 (Urk. v. 928): in comitatu Magnacensi — in pago supradicto et comitatu Everhardi.

3) Schon 921 bei Bonn erscheinen sie im Gefolge Heinrichs: Haec sunt nomina comitum — Evrardus, Chonradus —

4) Flodoard. 934 — vgl. Lacomblet N. 89.

5) Das zeigte sich namentlich später, s. Widukind I c. 24 — Hrotsuith. gesta Oddonis V. 209: Gislberhto comiti vinclis sociatus amoris.

6) vgl. Richer I c. 39. Ueber die gegenseitigen Bedingungen, unter welchen sodann Rotger, so lange Giselbert lebte, Verzicht leisten wollte, s. Beyer N. 169 (Urk. v. J. 928). Und hier heisst es denn auch ausdrücklich: Gysalbertus gratia dei dux rectorque s. Traiectensis ecclesie — per consilium nostrorum fidelium clericorum atque laicorum abbatiam s. Servatii per consensum Rutgeri Treverice sedis archiepiscopi acquisivimus etc. — Heinrichs Einfluss war auch hier thätig gewesen: Hec convenientia et hujus rei pactum coram domno nostro Heinrico glorioso rege et coram illius principibus statutum et ab eo collaudatum atque sanccitum est suis proceribus consentientibus. Aber bemerkenswerth ist, dass neben Giselbert hier schon unter den Unterzeichneten ein Abt Nithard erscheint. Nach Giselberts Tode — doch erst 945 — wurde die Abtei wirklich dem Erzstift Trier von Otto I. restituirt, Beyer N. 183.

7) Indem er dem Bischof Gauzlin von Toul 928 die Grafenrechte

lung der alten Zucht und Ordnung gewirkt [1]: — auf diesem Boden musste die Aufrichtung neuer Kultur Späteren überlassen werden [2].

Freilich was blieb nicht zu thun übrig. Ueberhaupt nur den Grund, den einfachen natürlichen aber darum so festen hat der deutsche Heinrich gelegt. Otto sein Sohn trat nach aussen wie nach innen mit viel weiterreichenden Plänen, zugleich gewaltiger, strenger auf. Schon bei seiner Königskrönung in Aachen, im Symbole gleichsam war es deutlich; die Herzoge als die Vertreter der Stämme dienten ihm. Jetzt waren sie beides, des Königs Beamte und Vassallen. Noch sollten sie ihre Selbständigkeit nicht völlig verlieren, aber im Grunde, ein starkes und überall thätiges Königthum liess ihre Nothwendigkeit so unbedingt schon nicht mehr hervortreten, es machte sie entbehrlicher. Nicht ihre Fortdauer, doch ihre Bedeutung war bedroht; sie geriethen unter verschiedenem Anlass in Kampf gegen Otto; er bezwang sie Alle. Giselbert, der in den Wirren die erneute Hoffnung auf grösseren Gewinn fasste, jetzt endlich die Treue brach, sogar mit Mehreren seiner Grossen noch einmal sich dem französischen Könige zuwandte, fand ein trauriges Ende, mit

---

über seine Stadt schenkte (Böhmer, Urk. der röm. Könige u. Kaiser N. 50) gab er hier sogar das erste derartige, von seinen Nachfolgern als Gegengewicht gegen die Macht der weltlichen Grossen oft nachgeahmte Beispiel.

1) Flod. 934: Religio regulae monachorum in quibusdam monasteriis per regnum Lothariense reparatur; Ann. s. Maxim. Trevir. 934: conversio monachorum sancti Maximini; et Ugo abbas efficitur; vgl. Cont. Regin. 934. Nach Sigeh. mirac. s. Maxim. c. 12 soll Giselbert damals freiwillig diese Abtei abgetreten, hauptsächlich durch sein Bemühen Ogo zum Abt eingesetzt sein, den er fortan auch in Wiederherstellung der Klosterzucht unterstützte. (Vgl. Vita Joh. Gorziens. c. 95). Auch die Urkunden bezeugen diesen Uebergang von Laien- in kirchliche Hände (vgl. Beyer N. 163—167, 170, 175). Otto I bestätigte dann für St. Maximin auf's Neue die freie Abtwahl etc. (quietem — que diu ab anterioribus posthabita, sed — tempore genitoris nostri scilicet Henrici serenissimi regis relevata, ipsius amore et memoria succensi). — Stablo und Malmedy erhielten nach den Ann. Stabulens. kurz nach Heinrich (937) wieder einen wirklichen Abt, Odilo, der sodann urkundlich öfters erscheint, Martene II S. 42 ff., Ritz N. 25, 26. Epternach blieb dagegen nach dem Chronic. Epternac. noch längere Zeit unter Laienäbten.

2) vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 183.



ihm sein Freund und Verschworener Eberhard [1]. Nun setzte über die Lothringer der König aus eigener Machtvollkommenheit einen Herzog; so ging dieser Würde auch das tieferliegende, das Volksthümliche verloren.

Neue Unruhen brachen aus, die grössere, allgemeinere Empörung der Stämme und Herzoge gegen Otto; in Lothringen herrschten wie stets in ähnlichen Fällen zugleich innere Befehdungen [2]. Wieder siegte der König.

Da hat schliesslich der heilige Erzbischof Bruno, Heinrichs jüngerer Sohn, als Verwalter dieses Herzogthums die Eintracht hergestellt [3]; aber die Einheit hob er auf. Sie war nie festgewachsen. Indem er den alten und ursprünglichen Verhältnissen entsprechend Lothringen in zwei Dukate, in Mosellanien und Ripuarien theilte und aus dem Adel beider — nur nicht von Neuem aus Reginars trotzigem Geschlechte [4] — zwei Herzoge ernannte, für sich selbst zwar die Oberleitung über das Ganze bewahrend, handelte er frei von aller Willkür zugleich politisch. Er löste einen Zusammenhang, der unsicher genug doch unter Umständen wiederholt dem Reiche gefährlich hatte werden können; er stellte gleichmässig berechtigte Gewalten einander gegenüber [5].

Dann haben auch sie sich aufgelöst, stets kleinere selbständige Gebiete entstanden auf diesem Boden; später in schlimmeren Zeiten gewannen die Angriffe und Einflüsse Frankreichs, die nie ganz aufgehört, jedoch so lange siegreich zurückgedrängt waren, neue Kraft und Geltung; mehr oder minder jener fortdauernden Sprachscheide gemäss folgten sich wiederholte nationale Trennungen. – Das Herzogthum, der Geschichte angehörend, ist ein Produkt derselben; die natürlichen Gegensätze dauern fort.

---

1) Flod. 939, Contin. Regin. 939, Widuk. II c. 26, Liudprand IV c. 28.

2) Flod. 954: mutuis inter se depraedationibus lacerantur.

3) Vita Brunon. c. 22 — c. 24: blandimenta pacis valde sibi insueta — vgl. c. 39.

4) Flod. 957 etc.

5) vgl. Eichhorn II S. 35 und Dönniges, Jahrbücher I. Thl. 3. S. 67, Staatsrecht S. 350.

Druck der Gebrüder Hofer in Göttingen.

Druckfehler.

Seite 15 Anm. 2 Zeile 1 statt 884 lies 882.
„ 25 Zeile 11 von oben statt ihres l. des.
„ 33 Anm. 4 Zeile 1 statt vasallus l. vassallus.
„ 41 Zeile 4 von oben statt auf Seiten l. auf die Seite.
„ 88 Anm. 2 Zeile 6 statt sussceptionis l. susceptionis.
„ 91 Anm. 1 (von S. 90) Zeile 1 statt Richer l. Giselbert.
„ 95 Anm. 3 Zeile 4 statt nolebant l. nolebat.
„ 96 Anm. 3 Zeile 3 statt Lobiensum l. Lobiensium.
„ 98 Anm. 4 Zeile 1 statt Partei l. Partei Karls.

Druck der Gebrüder Hofer in Göttingen.







